

Übersicht der zum Planentwurf i.d.F. vom 28.01.2022 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde / TÖB	Anschrift	Beteiligungsschreiben	Antwortschreiben
Behörden / TÖB				
1	Landesdirektion Sachsen	09105 Chemnitz	25.04.2022	08.06.2022
2	Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal / Osterzgebirge	Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul	25.04.2022	21.06.2022
3	Landratsamt Sächsische Schweiz - Osterzgebirge	Postfach 10 02 53/54, 01782 Pirna	25.04.2022	27.06.2022
4	Landesamt für Archäologie	Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden	25.04.2022	20.05.2022
5	Landesamt für Denkmalpflege	Schloßplatz 1, 01067 Dresden	25.04.2022	kein Antwortschr.
6	(LfULG) Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	Postfach 54 01 37, 01311 Dresden	25.04.2022	21.06.2022
7	Sächsisches Oberbergamt Freiberg	Postfach 13 64, 09583 Freiberg	25.04.2022	03.05.2022
8	LASuV Zentrale Landesamt für Straßenbau und Verkehr	Postfach 10 07 63, 01077 Dresden	25.04.2022	kein Antwortschr.
9	LASuV NL Meißen Landesamt für Straßenbau, Verkehr, Niederlassung Meißen	Heinrich-Heine-Str. 23c, 01662 Meißen	25.04.2022	13.06.2022
10	Staatsbetrieb Sachsenforst	Bonnewitzer Straße 34, 01796 Pirna	25.04.2022	16.05.2022
11	Landestalsperrenverwaltung Betrieb Oberes Elbtal	Am Viertelacker 14, 01259 Dresden	25.04.2022	24.05.2022
12	Wasser und Schifffahrtsamt Dresden	Moritzburger Straße 1, 01127 Dresden	25.04.2022	21.06.2022
13	SIB - Staatsberieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement / ZFM Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen	Riesaer Straße 7h, 01129 Dresden	25.04.2022	20.06.2022
14	SMI Staatsministerium des Inneren	Wilhelm-Buck-Straße 4, 01097 Dresden	25.04.2022	kein Antwortschr.
15	Eisenbahn-Bundesamt	August-Bebel-Straße 10, 01219 Dresden	25.04.2022	22.06.2022
16	DB Service Immobilien GmbH	Brandenburger Straße 3a, 04103 Leipzig	25.04.2022	kein Antwortschr.
17	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Ellerstraße 56, 53119 Bonn	25.04.2022	kein Antwortschr.
18	Polizeidirektion Dresden, Polizeirevier Pirna	Obere Burgstraße 9, 01796 Pirna	25.04.2022	30.05.2022
19	DWD - Deutscher Wetterdienst	Postfach 60 05 52, 14405 Potsdam	25.04.2022	02.06.2022
20	DEGES GmbH	Zimmerstraße 54, 10117 Berlin	25.04.2022	kein Antwortschr.
21	SBG Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH	Stauffenbergallee 2a, 01099 Dresden	25.04.2022	23.06.2022
22	Handwerkskammer Dresden	Am Lagerplatz 8, 01099 Dresden	25.04.2022	kein Antwortschr.
23	Handelsverband Sachsen e.V.	Könneritzstraße 3, 01067 Dresden	25.04.2022	kein Antwortschr.
24	Industrie- und Handelskammer Dresden	Langer Weg 4, 01239 Dresden	25.04.2022	01.07.2022
25	Territorialverband "Sächsische Schweiz" der Gartenfreunde e.V.	Rosa-Luxemburg-Straße 5, 01796 Pirna	25.04.2022	23.06.2022

Nr.	Behörde / TÖB	Anschrift	Beteiligungsschreiben	Antwortschreiben
26	Regionalverkehr Sächsische Schweiz-Osterzgebirge GmbH	Bahnhofstraße 14a, 01796 Pirna	25.04.2022	kein Antwortschr.
27	Dresdner Verkehrsbetriebe	Trachenberger Straße 40, 01129 Dresden	25.04.2022	20.06.2022
Versorgungsunternehmen				
28	Deutsche Telekom Technik GmbH	Riesaer Str. 5, 01129 Dresden	25.04.2022	03.05.2022
29	SachsenNetze HS.HD GmbH	Rosenstraße 32 01067 Dresden	25.04.2022	30.05.2022 31.05.2022
30	GDMcom mbH	Maximilianallee 4, 04129 Leipzig	25.04.2022	29.08.2022
31	Pÿur /Tele Columbus AG	Kaiserin-Augusta-Allee 108,10553 Berlin	25.04.2022	kein Antwortschr.
32	50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb	Heidestraße 2, 12435 Berlin	25.04.2022	25.05.2022
33	ZAOE Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal	Meißner Straße 151 a, 01445 Radebeul	25.04.2022	07.06.2022
34	Zweckverband Wasserversorgung Pirna / Sebnitz	Markt 11, 01855 Sebnitz	25.04.2022	22.06.2022
35	TDH Technische Dienste Heidenau	Dresdner Straße 15, 01809 Heidenau	25.04.2022	27.05.2022
36	Vattenfall Europe Transmission GmbH	Chausseestrasse 23, 10115 Berlin	25.04.2022	kein Antwortschr.
Nachbargemeinden				
37	Landeshauptstadt Dresden, Stadtplanungsamt	Postfach 12 00 20, 01001 Dresden	25.04.2022	13.07.2022
38	Stadt Pirna, Stadtentwicklung	Am Markt 10, 01796 Pirna	25.04.2022	13.06.022
39	Stadt Dohna	Am Markt 10/11, 01809 Dohna	25.04.2022	kein Antwortschr.
Anerkannte Naturschutzverbände				
40	Landesverband Sächsischer Angler e.V.	Rennersdorfer Straße 1, 01157 Dresden	25.04.2022	kein Antwortschr.
41	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.	Wilsdruffer Straße 11/13, 01067 Dresden	25.04.2022	23.06.2022
42	Naturschutzbund Deutschlands (NABU), Landesverband Sachsen e.V.	Löbauer Straße 68, 04347 Leipzig	25.04.2022	22.06.2022
43	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V.	Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz	25.04.2022	kein Antwortschr.
44	Grüne Liga Sachsen e.V.	Schützenplatz 14, 01067 Dresden	25.04.2022	kein Antwortschr.
45	Landesjagdverband Sachsen e.V.	Cunnersdorfer Straße 25, 01189 Dresden	25.04.2022	kein Antwortschr.
46	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	Städtelner Straße 54, 04416 Markkleeberg	25.04.2022	kein Antwortschr.
47	Die Autobahn GmbH des Bundes	Niederlassung Ost, Magdeburger Straße 51, 061112 Halle (Saale)	05.07.2022	26.07.2022

Übersicht der zum Planentwurf i.d.F. vom 28.01.2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Schreiben der Öffentlichkeit

Nr.	Bürger	Schreiben vom
B1		30.05.2022
B2		08.06.2022
B3		21.06.2022
B4		21.06.2022
B5		23.06.2022
B6		
B7		24.06.2022
B8		20.06.2022
B9		24.06.2022
B10		21.06.2022
B11		20.06.2022
B12		22.06.2022
B13		20.06.2022
B14		21.02.2022
B15		22.06.2022
B16		21.06.2022
B17		21.06.2022
B18		20.06.2022
B19		22.06.2022
B20		20.06.2022
B21		22.06.2022
B22		20.06.2022
B23		21.06.2022
B24		25.06.2022
B25		22.06.2022
B26		22.06.2022
B27		22.06.2022
B28		22.06.2022
B29		20.06.2022
B30		19.06.2022
B31		17.06.2022
B32		02.05.2022

Übersicht aller nicht eingegangenen Stellungnahmen:

05	Landesamt für Denkmalpflege
08	LASuV Zentrale Landesamt für Straßenbau und Verkehr
14	SMI Staatsministerium des Inneren
16	DB Service Immobilien GmbH
17	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
20	DEGES GmbH
22	Handwerkskammer Dresden
23	Handelsverband Sachsen e.V.
26	Regionalverkehr Sächsische Schweiz-Osterzgebirge GmbH
31	Pjür /Tele Columbus AG
36	Vattenfall Europe Transmission GmbH
39	Stadt Dohna
40	Landesverband Sächsischer Angler e.V.
43	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V.
44	Grüne Liga Sachsen e.V.
45	Landesjagdverband Sachsen e.V.
46	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Keine Hinweise, Bedenken und Anregungen hatten folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange:

04	Landesamt für Archäologie	Stellungnahme vom 20.05.2022	Keine Einwände. Belange bereits ausreichend berücksichtigt.
10	Staatsbetrieb Sachsenforst	Stellungnahme vom 16.05.2022	Keine forstlichen Belange betroffen, welche die obere Forstbehörde zu vertreten hat.
19	DWD - Deutscher Wetterdienst	Stellungnahme vom 02.06.2022	Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Keine Einwände.
27	Dresdner Verkehrsbetriebe	Stellungnahme vom 20.06.2022	Keine Einwände.
33	ZAOE Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal	Stellungnahme vom 07.06.2022	Keine Bedenken. Bitte um weitere Information über weiteren Verfahrensverlauf.
38	Stadt Pirna, Stadtentwicklung	Stellungnahme vom 13.06.2022	Den Änderungen gegenüber dem Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Heidenau aus dem Jahr 2018 gibt die Stadt Pirna ihre Zustimmung.

Im Baugesetzbuch BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, wird die Beteiligung unterteilt in Beteiligung der Öffentlichkeit, festgehalten in § 3 BauGB, und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 BauGB.

Auszug aus § 3 BauGB

(1) Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1.

Auszug aus § 4 BauGB

1) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt.

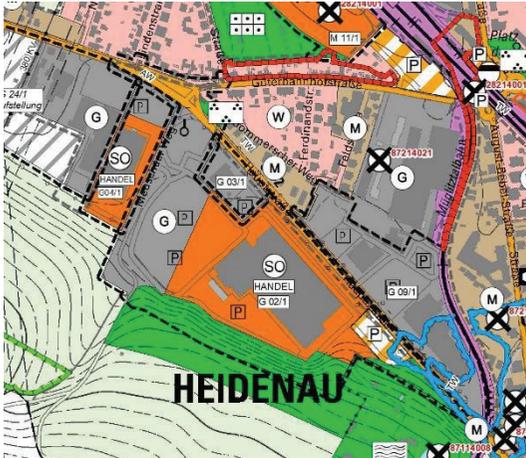
(2) Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein. Sie haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf; die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Dementsprechend erfolgte die Bezeichnung der Spalte 2 mit Nr. nach § 3 / § 4 und stellt die Nummer der TöB, Nachbargemeinde bzw. Öffentlichkeit dar.

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein
1	01	Landesdirektion Sachsen Stellungnahme vom 08.06.2022	<p>Der vorliegende Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Heidenau steht hinsichtlich des Umfangs der geplanten Bauflächenausweisungen <u>im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.</u></p> <p>Der Flächennutzungsplanung wird eine prognostizierte Einwohnerzahl für die Stadt Heidenau von ca. 16.880 Einwohnern im Jahr 2035 zu Grunde gelegt werden. Dies entspricht den Annahmen der Variante 1 der 7. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für den Freistaat Sachsen bis 2035 des Statistischen Landesamtes. Dieser Prognosezielwert der Einwohnerentwicklung wie auch die Herleitung des ermittelten Bedarfs an Wohnbauflächen sind aus Sicht der Raumordnung grundsätzlich <u>nachvollziehbar.</u></p>	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>		X
2			<p>Die Neuausweisungen der für eine Wohnnutzung vorgesehenen Flächen (geplante Wohnbauflächen und Wohnanteil in gemischten Bauflächen) übersteigen mit einer Größe von 8,7 ha den ermittelten Bedarf von 3,4 ha erheblich. Jedoch bestehen aus raumordnerischer Sicht angesichts der Tatsache, dass es sich größtenteils um innerörtliche Brachflächen handelt, für die eine bauliche Nachnutzung angestrebt wird, zum Umfang dieser geplanten Neuausweisungen <u>keine Bedenken.</u></p>	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>		X
3			<p>Für eine gewerbliche Nutzung werden Bauflächen in einer Größenordnung von 11,2 ha (7,6 ha geplante gewerbliche Bauflächen und 3,6 ha Anteil in gemischten Bauflächen) im Flächennutzungsplanentwurf neu ausgewiesen. In diesem Zusammenhang ist aber zu berücksichtigen, dass im Interesse einer zügigen Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes die Flächen des angestrebten IndustrieParks Oberelbe (IPO) von einer Überplanung ausgenommen und als „Weißfläche“ dargestellt werden. Nach Abschluss des diesbezüglichen Bebauungsplanverfahrens, in dem die Festsetzung eines ca. 20 ha großen eingeschränkten Gewerbegebietes auf dem Gebiet der Stadt Heidenau vorgesehen ist, sollen die entsprechenden Darstellungen in den Flächennutzungsplan übernommen werden.</p>	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>		X

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein
4	01	Landesdirektion Sachsen	Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die raumordnerischen Stellungnahmen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Heidenau und zum Bebauungsplan „IndustriePark Oberelbe“, in denen vor dem Hintergrund des Grundsatzes 2.2.1.1 LEP 2013 eine <u>nachvollziehbare Untersetzung des Bedarfes</u> für die Flächeninanspruchnahme in der vorgesehenen Größenordnung gefordert wurde. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wird dieser Bedarfsnachweis nicht erbracht.	<p><u>Kenntnisnahme, bereits berücksichtigt, kein Abwägungserfordernis</u></p> <p>Gemäß der Begründung weist das Gebiet der Stadt Heidenau derzeit ca. 100 ha gewerbliche Bauflächen auf. Die vorhandenen gewerblichen Bauflächen im Stadtgebiet Heidenau sind zum größten Teil ausgelastet. Im Vergleich der Beschäftigtenzahlen in der Stadt Heidenau mit den umliegenden Städte Pirna (394 Beschäftigte / 1.000 EW) und Dohna (416 Beschäftigte / 1.000 EW) wird deutlich, dass die Stadt Heidenau mit 278 Beschäftigten / 1.000 EW nur 2/3 der Arbeitsplätze der umliegenden Städte anbieten kann. Die Ausweisung geplanter gewerblicher Bauflächen ist somit unumgänglich. Schwerpunkt wird dabei auf die Innenentwicklung, auf die Reaktivierung der nicht genutzten und durch Altlasten und Restitutionsansprüchen blockierten Flächen mit einer Gesamtgröße von ca. 7,6 ha gelegt.</p> <p>Die Ausweisung von gewerblicher Baufläche in einer Größenordnung insgesamt 11,2 ha ist im Verhältnis zu den vorhandenen Gewerbeflächen von a. 100 ha im Stadtgebiet aus Sicht der Stadt Heidenau vertretbar. Außerdem liegen der überwiegende Teil der gewerblichen Bauflächen auf Brachen, welche keine andere Nachnutzung ermöglichen.</p> <p>Die Bedarfsbegründung für den IndustrieParks Oberelbe (IPO) erfolgt im nachfolgenden B-Plan und berücksichtigt dabei die überregionalen Erfordernisse.</p>		X

Lfd.-Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung																			
					ja	nein																		
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein																		
5	01	Landesdirektion Sachsen	<p>Die Darstellung einiger Sondergebiete Handel steht im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen des Kapitels 2.3.2 Handel des Landesentwicklungsplanes Sachsen 2013.</p> <p>In der raumordnerischen Stellungnahme vom 18. April 2018 zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes wurde dargelegt, dass die Darstellung von Sonderbauflächen Handel, die nicht der Sicherung der verbrauchernahen Versorgung mit Gütern des kurzfristigen Bedarfs dienen, im Flächennutzungsplan der Stadt Heidenau im <u>Widerspruch zum landesplanerischen Konzentrationsgebot</u> (Ziel 2.3.2.1 i. V. m. Ziel 2.3.2.2 LEP 2013) steht.</p> <p>Im vorliegenden Flächennutzungsplanentwurf wird für fünf der sieben im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes enthaltenen Sondergebiete Handel an einer Darstellung als Sondergebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe festgehalten. Wie bereits im Schreiben der Raumordnungsbehörde vom 20. Juni 2019 zum Ergebnis der Abwägung mitgeteilt, bestehen zur Darstellung des Gebietes an der Ernst-Schneller-Straße (Standort REWE) als Sondergebiet Handel keine Bedenken. Demgegenüber wird einer <u>Darstellung des Gebietes an der Dresdner Straße (Kaufhaus Wreesmann) als Sondergebiet Handel</u> aus raumordnerischer Sicht nicht zugestimmt, da diese großflächige Einzelhandelseinrichtung mit ihrem Konzept und Sortiment nicht vordergründig der Sicherung der verbrauchernahen Versorgung mit Gütern des kurzfristigen Bedarfs dient.</p>	<p><u>Berücksichtigung</u></p> <p><u>Kaufhaus Rolf Wreesmann GmbH & Co. KG, Dresdner Straße</u></p>  <p>Der Standort des Kaufhaus Rolf Wreesmann GmbH & Co. KG, Dresdner Straße, wird aufgrund seiner mischgebietstypischen Nutzung und in Abstimmung mit dem LRA Sächsische Schweiz - Osterzgebirge in das angrenzende Mischgebiet einbezogen. Dies steht der vorhandenen Nutzung nicht entgegen.</p> <p>Der Stadtrat beschließt die Berücksichtigung der Stellungnahme.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Abstimmungsergebnis:</th> </tr> <tr> <th>Gremium (Beratungsfolge)</th> <th>1.</th> <th>2.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesend</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>JA-Stimmen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>NEIN-Stimmen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Enthaltungen</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Abstimmungsergebnis:			Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	Anwesend			JA-Stimmen			NEIN-Stimmen			Enthaltungen			X	
Abstimmungsergebnis:																								
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.																						
Anwesend																								
JA-Stimmen																								
NEIN-Stimmen																								
Enthaltungen																								

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein
6	01	Landesdirektion Sachsen	<p>Für die Sondergebiete Handel, die Bestandteile von rechtskräftigen Bebauungsplänen sind, wurde eine Prüfung angeregt, ob die Festsetzungen der jeweiligen Bebauungspläne im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Kapitel 2.3.2 Handel des –Landesentwicklungsplanes Sachsen 2013 stehen oder diesen widersprechen. Die Begründung zum Flächennutzungsplan enthält keine Aussagen zu einer derartigen Prüfung. Zumindest in den Fällen der <u>Bebauungspläne G 02/1 „SB-Warenhaus“ und G 04/1 „Möbelhaus Roller“</u> verstößt aus Sicht der Raumordnungsbehörde eine Darstellung als Sondergebiet Handel im Flächennutzungsplan gegen die Ziele des Landesentwicklungsplanes.</p> <p>Auf die Pflicht der Anpassung von Bauleitplänen an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB wird verwiesen. <u>Eine den Zielen des Landesentwicklungsplanes Sachsen 2013 widersprechende Darstellung im Flächennutzungsplan ist nicht zulässig.</u></p>	<p><u>Keine Berücksichtigung</u></p> <p><u>B-Plan G 02/1 „SB-Warenhaus“ (REAL) VE-Plan / B-Plan G 04/1 „Möbelhaus Roller“ VE-Plan</u></p>  <p>Die Stadt Heidenau ist sich bewusst, dass ein Zielkonflikt zum LEP besteht. Die beiden B-Pläne aus den 90iger Jahren haben jedoch Bestandskraft. Die Änderung ausschließlich der Darstellung im FNP ist zudem nicht ausreichend. In der Folge wären die bestehenden rechtskräftigen B-Pläne anzupassen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die zukünftige Entwicklung dieser beiden Flächen jedoch noch nicht absehbar und eine andere Nutzung in der Praxis nicht umsetzbar, da beide Standorte im Bestand belegt sind.</p> <p>Die beiden Sondergebiete Handel sind Fremdkörper im Stadtgefüge, haben aber zum jetzigen Zeitpunkt Bestandsschutz. Erst bei Aufgabe der Nutzung Handel können neue Überlegungen zur zukünftigen Nutzung der beiden Standorte durch die Stadt Heidenau erfolgen. Die Stadt Heidenau an der Darstellung der beiden Sonderbauflächen festhält.</p>		X

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung																			
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein																		
				<p>Der Stadtrat beschließt die Stellungnahme nicht zu berücksichtigen.</p> <table border="1" data-bbox="1265 427 1944 711"> <thead> <tr> <th colspan="3" data-bbox="1265 427 1944 459">Abstimmungsergebnis:</th> </tr> <tr> <th data-bbox="1265 459 1547 528">Gremium (Beratungs- folge)</th> <th data-bbox="1547 459 1742 528">1.</th> <th data-bbox="1742 459 1944 528">2.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1265 528 1547 576">Anwesend</td> <td data-bbox="1547 528 1742 576"></td> <td data-bbox="1742 528 1944 576"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="1265 576 1547 624">JA-Stimmen</td> <td data-bbox="1547 576 1742 624"></td> <td data-bbox="1742 576 1944 624"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="1265 624 1547 671">NEIN-Stimmen</td> <td data-bbox="1547 624 1742 671"></td> <td data-bbox="1742 624 1944 671"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="1265 671 1547 711">Enthaltungen</td> <td data-bbox="1547 671 1742 711"></td> <td data-bbox="1742 671 1944 711"></td> </tr> </tbody> </table>	Abstimmungsergebnis:			Gremium (Beratungs- folge)	1.	2.	Anwesend			JA-Stimmen			NEIN-Stimmen			Enthaltungen				
Abstimmungsergebnis:																								
Gremium (Beratungs- folge)	1.	2.																						
Anwesend																								
JA-Stimmen																								
NEIN-Stimmen																								
Enthaltungen																								

Lfd.-Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung																			
					ja	nein																		
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein																		
7	01	Landesdirektion Sachsen	<p>Weiterhin besteht für einen Teil der geplanten Bauflächen ein <u>Konflikt zu Festlegungen des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge zum vorbeugenden Hochwasserschutz</u>.</p> <p>So liegt die geplante Baufläche „Quartier an der Müglitz“ (M W1 und M M1) in einem Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz mit der Funktion Anpassung von Nutzungen - mittlere Gefahr. Der angrenzende Bereich der Müglitz ist wiederum als Vorranggebiet vorbeugender Hochwasserschutz mit der Funktion „Abfluss“ festgelegt. Die geplante gewerbliche Baufläche an der Pirnaer Straße (H G2) befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz mit der Funktion Anpassung von Nutzungen - hohe Gefahr. In diesem Zusammenhang gilt Grundsatz 4.1.4.7 des Regionalplanes, nach dem besiedelte Bereiche in den Vorbehaltsgebieten vorbeugender Hochwasserschutz mit der Funktion Anpassung von Nutzungen - hohe Gefahr bei einer Nutzungsaufgabe als Freiraum wiederhergestellt werden sollen. Die geplante Verkehrsfläche (P+R-Platz) G P1 liegt in einem Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz mit der Funktion Anpassung von Nutzungen - geringe Gefahr.</p> <p>Für den Bereich des „MAFA-Parkes“ (M W2, M M2 und M GB1), der sich ebenfalls innerhalb eines Vorbehaltsgebietes vorbeugender Hochwasserschutz mit der Funktion Anpassung von Nutzungen - geringe Gefahr befindet, ist ein Bebauungsplan in Aufstellung, für den bereits die frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt wurde. Auf die raumordnerische Stellungnahme vom 23. August 2021 wird verwiesen.</p>	<p><u>Keine Berücksichtigung</u> Laut Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes (RPV) vom 21.06.2022 wurden im vorliegenden Planentwurf die Überlagerungen mit den regionalplanerisch festgelegten Vorbehaltsgebieten vorbeugender Hochwasserschutz mit den Funktionen „Anpassung von Nutzungen - geringe, mittlere und hohe Gefahr“ für die Flächen M W1, M M1, M W2, M M2, H G2, M GF 1 in der Begründung benannt und Hinweise auf das nachfolgende Bauleitplanverfahren gegeben. Dies wird von Seiten des RPV als ausreichende Berücksichtigung der Hochwasserschutzbelange angesehen.</p> <p>Der Stadtrat beschließt die Stellungnahme nicht zu berücksichtigen.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Abstimmungsergebnis:</th> </tr> <tr> <th>Gremium (Beratungsfolge)</th> <th>1.</th> <th>2.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesend</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>JA-Stimmen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>NEIN-Stimmen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Enthaltungen</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Abstimmungsergebnis:			Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	Anwesend			JA-Stimmen			NEIN-Stimmen			Enthaltungen				X
Abstimmungsergebnis:																								
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.																						
Anwesend																								
JA-Stimmen																								
NEIN-Stimmen																								
Enthaltungen																								

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen						
8	01	Landesdirektion Sachsen	Dies gilt ebenfalls für das Gebiet des <u>Bebauungsplanes „Schäferweg“</u> und die diesbezügliche Stellungnahme der Raumordnungsbehörde vom 10. Februar 2022. <i>Dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf stehen grundsätzlich keine Erfordernisse der Raumordnung entgegen.</i>	<u>Kenntnisnahme, Behandlung im dortigen Verfahren, kein Abwägungserfordernis</u>		X
9			Die geplante <u>Sonderbaufläche Wasserturm KS SO1</u> liegt in einem regionalen Grünzug, in einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz sowie in einem Kaltluftentstehungsgebiet.	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> Laut Stellungnahme des RPV vom 21.06.2022 steht aufgrund der geringen Flächengröße und eines geringen baulichen Eingriffs dieses Sondergebiet nicht in Konflikt zu den genannten regionalplanerischen Festlegungen.		X
10			Hinweise Aus dem <u>Raumordnungskataster</u> ist für die geplanten Bauflächen- ausweisungen auf folgende einschränkende Nutzungsbedingungen bzw. konkurrierende Nutzungsansprüche hinzuweisen: Das „Quartier an der Müglitz“ (M W1 und M M1) sowie Teile des „MAFA-Parkes“ (M W2, M M2 und M GB1) liegen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Müglitz; die geplante gewerbliche Baufläche an der Pirnaer Straße (H G2) im festgesetzten Über- schwemmungsgebiet der Elbe. Die geplanten Bauflächen an der Güterbahnhofstraße (G M1 und G G1) werden von zwei <u>Hochspannungsleitungen</u> gequert. Das geplante Sondergebiet Wasserturm KS SO1 befindet sich in- nerhalb des <u>Landschaftsschutzgebietes</u> Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen. Das Stadtgebiet von Heidenau ist weiterhin von den im Rahmen des abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens zum Vorhaben <u>Ei- senbahnneubaustrecke Dresden - Prag</u> für raumverträglich erklär- ten Korridoren der Volltunnelvariante und der Variante G betroffen. Durch die DB Netz AG werden derzeit die Unterlagen für das nach- folgende Planfeststellungsverfahren erstellt. Insbesondere für den Bereich der Ausfädelung der Neubaustrecke aus der Bestandsstrecke, aber auch für den Umbau und die ge- plante Verbreiterung der bestehenden Eisenbahnstrecke ist eine Flächeninanspruchnahme für Bahnzwecke unumgänglich.	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> Die Fachbehörden wurden am Verfahren beteiligt. Laut Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wurden zu den genannten geplanten Bauflächen keine Bedenken geäußert. Laut den Stellungnahmen der Medienträger (50Hertz Transmission GmbH, SachsenNetze HS.HD GmbH) werden zu den geplanten Bauflächen keine Bedenken nur Hinweise geäußert. Laut Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wurden zu dem geplanten Sondergebiet KS SO1 keine Bedenken geäußert.		X

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein
11	01	Landesdirektion Sachsen	<p>Vorsorglich und zur Vermeidung von diesbezüglichen Konflikten wird daher auf die Notwendigkeit der Beteiligung der DB Netz AG im Flächennutzungsplanverfahren verwiesen.</p> <p>Sonstige Hinweise Die von der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV) überarbeiteten Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten für Elbe und Müglitz im Bereich Heidenau liegen vor, sie wurden der Stadt Heidenau sowie der oberen und unteren Wasserbehörde im 1. Quartal 2021 als Arbeitsgrundlage übergeben. Die Hochwassergefahrenkarten bilden die Grundlage für die Neuausweisung von Überschwemmungsgebieten durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (SOE). Sofern eine Neuausweisung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete oder eine Ausweisung überschwemmungsgefährdeter Gebiete erfolgt, ist dies im Flächennutzungsplan entsprechend zu berücksichtigen. Zurzeit wird das Hochwasserschutzkonzept der Elbe für den Bereich SOE durch die LTV aktualisiert (Fortschreibung Hochwasserschutzkonzept bzw. Erarbeitung von Hintergrunddokumenten zur regionalen Untersetzung des Hochwasserrisikomanagementplans Elbe). Es ist sicherzustellen, dass es durch die Festlegungen im Flächennutzungsplan zu keinen Einschränkungen für die geplanten Vorsorge- und Hochwasserschutzmaßnahmen kommt.</p>	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt sowie die DB Service Immobilien GmbH wurden am Verfahren beteiligt.</p> <p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> Die Fachbehörden wurden am Verfahren beteiligt.</p> <p>Laut Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wurden zu den genannten geplanten Bauflächen keine Bedenken geäußert.</p>		X
12			Die <u>Hochwasserschutzanlage</u> südlich der Müglitzmündung in Heidenau (HWSK Elbe M 15 anteilig und M 16) ist fertiggestellt.	<u>Kenntnisnahme und redaktionelle Korrektur der Begründung, kein Abwägungserfordernis</u>	X red.	
13			Die im Landschaftsplan ausgewiesenen Renaturierungsmaßnahmen für Gewässer stellen ggf. Maßnahmen des Gewässerausbaus dar und bedürfen damit eines <u>wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens</u> . Dies ist im Flächennutzungsplan entsprechend zu berücksichtigen.	<u>Kenntnisnahme und redaktionelle Ergänzung der Begründung, kein Abwägungserfordernis</u>	X red.	

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen						
14	02	Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal / Osterzgebirge Stellungnahme vom 21.06.2022	In unserer Stellungnahme zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans vom 12.04.2018 haben wir den von der Stadt Heidenau zu leistenden schwierigen Spagat zwischen der Nachnutzung von innerstädtischen Brachflächen und dem vorsorgenden Hochwasserschutz anerkannt. Im vorliegenden Planentwurf wurden die Überlagerungen mit den regionalplanerisch festgelegten Vorbehaltsgebieten vorbeugender Hochwasserschutz mit den Funktionen „Anpassung von Nutzungen - geringe, mittlere und hohe Gefahr“ für die Flächen M W1, M M1, M W2, M M2, H G2, M GF 1 in der Begründung benannt und Hinweise auf das nachfolgende Bauleitplanverfahren gegeben. Dies wird von unserer Seite <u>als ausreichende Berücksichtigung</u> der Hochwasserschutzbelange angesehen.	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>		X
15			Ergänzt werden sollten die <u>Hinweise zur Hochwassergefährdung</u> ebenfalls für die Flächen M GB1 (Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz mit der Funktion „Anpassung an Nutzungen - geringe Gefahr“), M GF1, M GF2 und M GF3 (jeweils Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz mit der Funktion „Anpassung an Nutzungen – mittlere Gefahr“).	<u>Kenntnisnahme, redaktionelle Ergänzung der Hinweise, kein Abwägungserfordernis</u>	X red.	
16			Das geplante <u>Sondergebiet G G1</u> zur Entwicklung des Lugturmarreal als Ausflugsgastronomie liegt innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Vorranggebietes Kulturlandschaftsschutz - Sichtexponierter Elbtalbereich. Das geplante <u>Sondergebiet KS SO1</u> zur Entwicklung des Kleinsedlitzer Wasserturms als Kunst- und Kulturareal liegt innerhalb des Regionalen Grünzuges - Kleinsedlitz, im Randbereich des Vorranggebietes Kulturlandschaftsschutz - Sichtexponierter Elbtalbereich, in einem Kaltluftentstehungsgebiet sowie aufgrund der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen“ in einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz. Aufgrund der geringen Flächengröße und eines geringen baulichen Eingriffs stehen diese Sondergebiete <u>nicht in Konflikt zu den genannten regionalplanerischen Festlegungen</u> .	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>		X
17			Die <u>„Weißflächendarstellung“</u> der geplanten Gewerbe-Teilfläche der Stadt Heidenau im interkommunal zu entwickelnden Industriepark Oberelbe (IPO) im Flächennutzungsplan wird in Anbetracht des umfangreichen Bebauungsplanverfahrens zum Industriepark Oberelbe als <u>praktikabel</u> angesehen.	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>		X

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein
18	02	Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal / Osterzgebirge	In Bezug auf die ausgewiesenen <u>Sondergebiete Handel</u> ist die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen zur Beurteilung maßgebend, da der Regionalplan keine eigenen Festlegungen zum Thema Handel aufgrund der im Landesentwicklungsplan Sachsen bereits enthaltenen Regelungsdichte trifft.	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>		X

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen						
	03	Landratsamt Sächsische Schweiz - Osterzgebirge	Stellungnahme vom 27.06.2022			
19	03.01	Regionalentwick- lung	In Bezug auf die Belange der Raumordnung wird auf die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge sowie die der Landesdirektion Sachsen als obere Raumordnungsbehörde verwiesen.	<i><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u></i>		X
20	03.03	Bauaufsicht und Bauordnungs- recht	Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen zu dem Entwurf des FNP seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde <u>keine Bedenken</u> .	<i><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u></i>		X

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen						
21	03.04	Denkmalschutz	Die Belange des Denkmalschutzes sind vielfältig berührt und werden durch die vorliegende Planung und die zugehörigen Planunterlagen noch nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf unsere bereits in der Stellungnahme vom 15.08.2017 (zur Vorabfrage FNP) und vom 27.04.2018 (zum Vorentwurf FNP Stand 13.02.2018) getätigten sehr ausführlichen Aussagen und Erläuterungen einschließlich der Hinweise.	<u>Kenntnisnahme</u>		X
22			Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befindet sich eine Vielzahl an Kulturdenkmälern nach § 2 SächsDSchG (Sachgesamtheiten, Einzeldenkmale, Gartendenkmale, archäologische Denkmale). Deshalb ist es sinnvoll, im <u>Inhaltsverzeichnis</u> die nachrichtlich exemplarische Übernahme in Listenform (Anlagen A-1 und A-2 zur Begründung des FNP) direkt dem Beiplan (mit u. a. Kartierung der Kulturdenkmale) als Bestandteil (4) nachfolgen zu lassen.	<u>Kenntnisnahme und redaktionelle Änderung der Reihenfolge der Unterlagen, kein Abwägungserfordernis</u> 3. Umweltbericht 4. Beiplan anschließend die Anlagen	X red.	
23			Im <u>Beiplan</u> selbst ist aus Gründen der Rechtsklarheit eine andere Signatur/Farbe zu verwenden für den <u>Umriss des Denkmalschutzgebietsvorschlages Klein- und Großsedlitz</u> seitens des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen, da es sich nicht um ein erfasstes flächiges Kulturdenkmal gemäß § 2 SächsDSchG handelt. Hierbei handelt es sich um einen Gebietsvorschlag der v. g. Denkmalfachbehörde für ein Denkmalschutzgebiet gemäß § 21 SächsDSchG, welches per Satzung durch die Kommune unter Schutz gestellt werden kann.	<u>Kenntnisnahme und redaktionelle Korrektur der Darstellung, kein Abwägungserfordernis</u>	X red.	
24			Außerdem sind aus Gründen der Rechtsklarheit im Beiplan den kartierten archäologischen Denkmälern die entsprechenden Flächenkennzahlen der <u>archäologischen Denkmale</u> aus der Auflistung Anlage A-1 zuzuordnen.	<u>Kenntnisnahme und redaktionelle Ergänzung der Flächenkennzahlen, kein Abwägungserfordernis</u>	X red.	

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen						
25	03.04	Denkmalschutz	Die <u>Kartierung der Kulturdenkmale</u> ist hinsichtlich abgängiger Denkmalobjekte (u. a. Abbrüche) zu korrigieren. Hier u. a. erforderlich im Areal der „ehemaligen Maschinenfabrik“ (B-Plan M13/1).	<u>Kenntnisnahme, keine Änderungen</u> Im FNP werden die Kulturdenkmale entsprechend dem übergebenen Stand nachrichtlich dargestellt. Der Planungshorizont des FNP beträgt 10- 15 Jahre. Dies passt mit der permanent zu evaluierenden Liste der Kulturdenkmale nicht zusammen. Die Daten stehen über das Geoportal des Landes Sachsen tagesaktuell für Bürger zur Verfügung, sodass der beiliegende Stand der Denkmale im FNP nur eine Darstellung zum Zeitpunkt der Aufstellung enthalten kann.		X
26	03.04	Denkmalschutz	Die in <u>Anlage A-2</u> befindliche <u>Liste der Kulturdenkmale</u> ist auf einem sehr veralteten Stand (vom 15.10.2019) dem aktuell vorgelegten FNP-Entwurf beigefügt und nicht vollständig. Die Auflistung der Sachgesamtheiten fehlt. Exemplarisch seien hier genannt: - Sachgesamtheit Kammergut Sedlitz (Obj.-Dok.-Nr. 09221801) - Sachgesamtheit Wohnanlage Fritz-Gumpert-Platz (Obj.-Dok.-Nr. 09304300)	<u>Kenntnisnahme und redaktionelle Korrektur der Anlage A-2, kein Abwägungserfordernis</u>	X red.	
27			Des Weiteren erfolgt im <u>Beiplan keine differenzierte Darstellung von Sachgesamtheitsflächen und Gartendenkmalflächen</u> . In der Begründung zum FNP ist darauf explizit hinzuweisen. Die gewählte rote Umrissdarstellung gibt bei Sachgesamtheiten den bestehenden vollflächigen Schutz optisch nicht erkennbar wieder. Insbesondere hinsichtlich der Erfassung von Gartendenkmalen ist darauf zu verweisen, dass eine größere Anzahl von als Gartendenkmal erfassten und damit entsprechend geschützten Flächen im Stadtgebiet Heidenau vorhanden ist, welche jedoch häufig als Bestandteil von Sachgesamtheiten und Einzeldenkmalen (z. B. Villa mit Garten) im jeweiligen Sachgesamtheits- bzw. Einzeldenkmaldokument erfasst sind. Deshalb ist es besonders hinsichtlich zu beachtender Gartendenkmale als auch bei Sachgesamtheiten unerlässlich, den aktuellen Erfassungsstandes in der digitalen Liste der Kulturdenkmale Sachsen auf der Internetseite des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen (LfD) als rechtsklare tagaktuelle Grundlage abzurufen und bei der Planung und sonstigen weiteren Betrachtung zu beachten (hier Stichtag Entwurfsfassung).	<u>Kenntnisnahme und redaktionelle Ergänzung der Darstellung der Gartendenkmäler im Beiplan sowie des Begründungsteils, kein Abwägungserfordernis</u>	X red.	

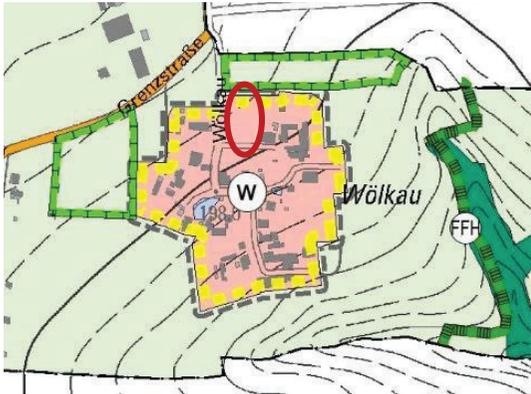
Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein
28	03.04	Denkmalschutz	<p>In der Begründung zum FNP sollte es somit im Text unter 5.16.6 <u>Kulturdenkmale lauten:</u> Die Verzeichnisse der Kulturdenkmale (Denkmallisten) werden stetig fortgeschrieben. Die Eintragung (von Kulturdenkmalen) erfolgt von Amtswegen durch die dafür gemäß § 10 SächsDSchG zuständigen Fachbehörden im Benehmen mit der Gemeinde, in der das Kulturdenkmal gelegen ist. Der Erfassungsstand der Liste der Kulturdenkmale Sachsen ist tagaktuell digital abrufbar auf der Internetseite des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen (LfD). Zur Erlangung von ausführlicheren Informationen je Denkmalobjekt kann unter Angabe der Objekt-Dok.- Nr. aus der Kulturdenkmalliste eine direkte Anfrage an das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, Schloßplatz 1, 01067 Dresden, als zuständige Fachbehörde gerichtet werden (auch digital möglich unter poststelle@lfd.sachsen.de). Für Informationen zur möglichen archäologischen Relevanz von Flächen (im FNP), die laut Schnellerfassung der archäologischen Kulturdenkmale (Bodendenkmale) einschließlich der Kartierung der bislang bekannten Bodendenkmale (im Begleitplan) bisher keine Eintragungen beinhalten, ist eine schriftliche Anfrage direkt an das Landesamt für Archäologie, Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden, als zuständige Fachbehörde zur Abklärung des aktuellen Sachstandes zu richten. Zur Erlangung ausführlicher Informationen zu erfassten Bodendenkmale ist unter Angabe der Flächenkennzahl des Bodendenkmals ebenfalls das Landesamt für Archäologie Sachsen zu kontaktieren (auch digital möglich unter poststelle@lfa.sachsen.de).</p>	<u>Kenntnisnahme und redaktionelle Ergänzung des Begründungsteils, kein Abwägungserfordernis</u>	X red.	
29	03.04	Denkmalschutz	<p>Inhaltlich bitten wir ferner darum, dass unter <u>Pkt. 5.16.6 der Begründung zum Flächennutzungsplan</u> Nachfolgendes ergänzend aufgenommen wird: 1. Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen haben diese pfleglich zu behandeln, im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen (§ 8 SächsDSchG Erhaltungspflicht). 2. Gemäß § 12 Abs. 1 SächsDSchG darf ein Kulturdenkmal nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde „wiederhergestellt oder instand gesetzt“, „in seinem Erscheinungsbild oder seiner Substanz verändert oder beeinträchtigt“, „mit An- und Aufbauten, Aufschriften</p>	<u>Kenntnisnahme und redaktionelle Ergänzung des Begründungsteils, kein Abwägungserfordernis</u>	X red.	

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen						
			<p>oder Werbeeinrichtungen versehen", „aus einer Umgebung entfernt“, „zerstört oder beseitigt“ werden.</p> <p>Gemäß § 12 Abs. 2 SächsDSchG dürfen bauliche oder garten- und landschaftsgestalterische Anlagen in der Umgebung eines Kulturdenkmales, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung sind, nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden. Andere Vorhaben in der Umgebung eines Kulturdenkmales bedürfen dieser Genehmigung, wenn sich die bisherige Grundstücksnutzung ändern würde.</p> <p>3. Gemäß § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten und Bauarbeiten oder Gewässerbaumaßnahmen an einer Stelle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, ausführen will.</p> <p>Im Zuge der Erdarbeiten, Bauarbeiten oder Gewässerbaumaßnahmen können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist uneingeschränkt Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren.</p> <p>4. Bodenfunde unterliegen gemäß § 20 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege von Kulturdenkmalen im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) der Meldepflicht.</p> <p>5. Im Rahmen von Erdarbeiten oder Bauarbeiten oder Gewässerbaumaßnahmen ist auf archäologische Funde zu achten. Die ausführenden Firmen und Personen sind vor Maßnahmenbeginn, schriftlich über die Anzeige- und Sicherungspflicht von Bodenfunden (§ 20 SächsDSchG) zu belehren. Wer Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen (auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art u. a.) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, hat dies unverzüglich einer Denkmalfachbehörde (Landesamt für Archäologie oder Landesamt für Denkmalpflege Sachsen) oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Fachbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.</p> <p>6. Anzeigepflichtig sind die Entdecker, der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen die</p>			

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein
30	03.04	Denkmalschutz	<p>Sache entdeckt wurde. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu einem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Leiter oder Unternehmer der Arbeiten befreit.</p> <p>7. Die Stadt Heidenau ist verpflichtet, ihr gegenüber bekanntwerdende Funde unverzüglich der zuständigen Denkmalfachbehörde mitzuteilen.</p> <p>8. Die zuständige Fachbehörde oder ihre Beauftragten sind berechtigt, die Funde zu bergen, auszuwerten und zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen.</p> <p>9. Gemäß § 21 SächsDSchG können Gemeinden im Benehmen mit den Fachbehörden oder auf deren Vorschlag Gebiete, insbesondere Straßen-, Platz- oder Ortsbilder, Ortsgrundrisse, Siedlungen, Ortsteile, Gebäudegruppen, Produktionsanlagen, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder landschaftsgestalterischen Gründen ein besonderes Interesse besteht, sowie deren Umgebung, soweit sie für deren Erscheinungsbild bedeutend ist, durch Satzung unter Schutz stellen (Denkmalschutzgebiete). Die Satzung bedarf der Genehmigung der nach § 112 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.März 2003 (SächsGVBl. S. 55,159), in der jeweils geltenden Fassung, zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.</p> <p>Für Heidenau hat das LfD einen Denkmalschutzgebietsvorschlag „Klein-und Großsedlitz“ ausgewiesen in der Denkmalliste Heidenau 15.05.2014, welcher bisher nicht rechtskräftig geworden ist, jedoch im Beiplan zum FNP eingetragen worden ist.</p> <p><u>Weitere Hinweise:</u> Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB soll die <u>Aufnahme und Kennzeichnung der Denkmale</u> mit starker Raumwirkung wegen ihrer flächenwirksamen Bedeutung für zukünftige Planungen im Flächennutzungsplan erfolgen. Denkmale mit starker Raumwirkung sind u. a. Schlossanlagen, Friedhöfe, Alleen, historische Gärten, Gehöfte, Mühlen sowie historische Anlagen der Industrie.</p> <p>Dabei kann die Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange bei der Aufstellung des FNP nicht nur auf die Nennung der geschützten Bau- und Bodendenkmäler begrenzt werden. Auch Behandlungsgegenstand des FNP sind die siedlungsgeschichtliche Ent-</p>	<p><u>Kenntnisnahme, teilweise bereits berücksichtigt, kein Abwägungserfordernis</u></p> <p>Die Darstellung im FNP erfolgt auf Grundlage des § 5 BauGB (Darstellung von Sachgesamtheiten). Durch den zusätzlichen Beiplan, Bestandteil 3 des FNP, wird die Aufmerksamkeit auf die Vielzahl von Denkmälern im Stadtgebiet gelenkt. Wobei der einzelne Bauherr bei Einzelbauvorhaben meist nicht den FNP zurate zieht.</p> <p>Im Umweltbericht werden zu allen geplante Bauflächen, in welchem Denkmäler betroffen sind, Planungshinweise zum Umgang</p>		X

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen						
			<p>wicklung, baugeschichtliche, archäologische und kulturlandschaftliche Überlieferungen, sie sind ebenso Ausdruck geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Verflechtung der Baudenkmäler, baulicher Anlagen und Bodendenkmäler mit charakteristischen Straßen-, Orts- und Landschaftsbildern.</p> <p>Darstellung der Siedlungsgeschichte mit Abbildungen aus den Urkatasterplänen machen z. B. historische Ortsstrukturen der Ortsteile von Heidenau anschaulich und tragen zur Orientierung bei Fragen zur Ortsbildgestaltung als auch zum Schutz und der Bewahrung historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente bei.</p> <p>Im Rahmen des weiteren Planungsprozesses des FNP Heidenau muss nicht nur dem ausgewiesenen Denkmalbestand, sondern insgesamt auch dem Umgebungsschutz von Kulturdenkmälern größere Aufmerksamkeit zu teil werden. Dies trifft in besonderem Maße auf den in der Ortslage Klein- und Großsedlitz bekannten Denkmalbestand und dessen z. T. weiträumige Umgebungsschutzbelange zu; auch besonders im Kontext der noch offenen Gewerbeflächenausweisung des IndustrieParks Oberelbe.</p> <p>Wir möchten hier eine weitere intensive Betrachtung der umfangreichen Unterlagen der denkmalpflegerischen Rahmenzielstellung für den Barockgarten Großsedlitz anregen - hier insbesondere auch hinsichtlich seiner charakteristischen Sichtbeziehungen/Sichtfenster in den Landschaftsraum als auch die Wahrnehmung des historischen Gartens von deutlich überregionaler Bedeutung im Landschaftsraum.</p> <p>Aus den Planunterlagen ist ferner eine Vielzahl in Vorbereitung oder bereits in Arbeit befindlicher Planungen erkennbar, die Denkmale bzw. Denkmalensembles betreffen, deren geschützte Umgebung tangieren oder zukünftig wesentlich beeinträchtigend auf diese wirken können. Dies schließt auch die differenzierte grundsätzliche Betrachtung von Baulücken im unmittelbaren Umfeld der v. g. Denkmale/Denkmalensemble ein.</p> <p>Anknüpfungspunkt für die Bestimmung der Umgebung, die für den Bestand eines Kulturdenkmals oder dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist, stellt das im Einzelfall betroffene Kulturdenkmal und dessen jeweilige besondere Wirkung dar, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte, wissenschaftliches Dokument oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Betrachter ausübt. Das Hinzutreten einer baulichen Anlage in der Um-</p>	mit Kultur- und Sachgütern benannt, z.B. Im Rahmen des B-Planverfahrens ist das Vorhaben mit der Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Beachtung der Genehmigungspflicht nach SächsDSchG.		

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung		
					ja	nein	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen							
			<p>gebung eines Kulturdenkmals, die für dessen Bestand oder Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist, stellt nicht per se eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmales dar.</p> <p>Die bauliche Anlage muss sich jedoch an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat und darf es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert. In die Beurteilung ist mit einzustellen, dass die Kulturdenkmale in ihrer Wirkung ortsgebunden sind und ihre denkmalgeschützte Funktion nur an ihrem jeweiligen Standort erfüllen können. Bei der Ausweisung und Inanspruchnahme von Bauflächen bzw. der Rekultivierung von Brachflächen unterschiedlicher ehemaliger Nutzung ist insbesondere in den alten Ortskernlagen (ursprüngliche Dorfkerne) als auch insgesamt in Elbtallage auf eine archäologische Substanz schonende Planung von Baumaßnahmen bzw. Trassenführung bei Erschließungsarbeiten Wert zu legen. Das Plangebiet des FNP Heidenau ist Teil einer vielschichtig geprägten Kulturlandschaft.</p>				
31	03.05	Naturschutz	<p>Das Referat Naturschutz nimmt zum FNP-Entwurf der Stadt Heidenau i. d. F. v. 28.01.2022 wie folgt Stellung.</p> <p>Die sehr zurückhaltende Ausweisung von Bauflächen im unbebauten Außenbereich und die Schwerpunktlegung auf die Nutzung von innerstädtischen Potenzialflächen werden <u>grundlegend begrüßt</u>.</p>	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>		X	

Lfd.-Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung																			
					ja	nein																		
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen																								
32	03.05	Naturschutz	<p>Die Flurstücke 1/2 und 1/3 der Gemarkung Wölkau sind in der Planzeichnung als gesetzlich geschütztes Biotop oder zumindest als Grünfläche zu kennzeichnen. Eine Darstellung als Wohnfläche als Bestand ist nicht korrekt, da die Flächen nicht bebaut sind. Eine anderweitige Nutzungsabsicht, als die des Erhalts des Biotops ist gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 21 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) unzulässig.</p> 	<p><u>Keine Berücksichtigung</u> In der Planzeichnung des FNP gehört das Flurstück zum vorhandenen Bebauungszusammenhang der Ortslage Wölkau, da im FNP nur die Grundzüge der beabsichtigten Flächennutzung dargestellt werden. Dies entspricht auch der rechtskräftigen Klarstellungslinie.</p> <p>Ungeachtet dessen ist der Biotopschutz zu beachten. Das besonders geschützte Biotop wurde nachrichtlich im Beiplan dargestellt.</p> <p>In der Begründung findet sich im Kap. 5.16.1 folgender Hinweis: Da der Flächennutzungsplan die Grundzüge der Flächennutzung darstellt, sind besonders geschützte Biotope auch innerhalb der dargestellten Bauflächen zu beachten. Insbesondere innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen ist eine Überlagerung in einer Planzeichnung aus Gründen der Lesbarkeit nicht möglich.</p> <p>Der Stadtrat beschließt die Stellungnahme nicht zu berücksichtigen.</p> <table border="1" data-bbox="1265 901 1944 1184"> <thead> <tr> <th colspan="3">Abstimmungsergebnis:</th> </tr> <tr> <th>Gremium (Beratungsfolge)</th> <th>1.</th> <th>2.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesend</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>JA-Stimmen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>NEIN-Stimmen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Enthaltungen</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Abstimmungsergebnis:			Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	Anwesend			JA-Stimmen			NEIN-Stimmen			Enthaltungen				X
Abstimmungsergebnis:																								
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.																						
Anwesend																								
JA-Stimmen																								
NEIN-Stimmen																								
Enthaltungen																								

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein
33	03.06	Gewässerschutz	<p>Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans erhalten Sie unser Prüfergebnis, welches <u>bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen</u> ist.</p> <p><u>Begründung:</u> a) Pkt. 5.6, S. 55 Abwasserbeseitigung: „Die Abwasserbeseitigung im Plangebiet ist gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept 2013 - 2020 (ABK) der Stadt Heidenau vorzunehmen.“ Die Aussage sollte in der Form ergänzt werden, dass das ABK bis 2020 weiterhin gültig ist und zur Anwendung kommt. Zusätzlich kann in dem Absatz auch die geplante Fortschreibung des Generalentwässerungsplan (GEP) (ursprünglich für 2020 vorgesehen) in den FNP aufgenommen werden.</p> b) Pkt. 5.16.4, S. 73 Überschwemmungsgebiete: Erster Absatz: „Die Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind in § 78 und § 78a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geregelt.“ Zweiter Absatz: Bei der Angabe „20 % des Stadtgebietes“ ist zu prüfen ob die Fläche in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (HQ100) oder in überschwemmungsgefährdeten Gebieten (HQ 200 bis 300, extrem) liegt. Dritter Absatz: Die gegenwärtige Umsetzung dürfte mit Stand 06/2022 beendet sein. c) Pkt. 5.16.4, S. 74: Zweiter Absatz: „[...] sind insgesamt 3 geplante Baustandorte von Überschwemmungen betroffen“ Dieser Satz ist zu konkretisieren. Liegen diese Standorte in Bereich HQ100 oder HQextrem?	<u>Kenntnisnahme und redaktionelle Ergänzung des Begründungsteils, kein Abwägungserfordernis</u>	X red.	

Lfd.-Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung																												
					ja	nein																											
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen																																	
34	03.08	Abfall, Boden und Altlasten	Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen <u>keine Bedenken</u> zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans.	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>		X																											
35	03.09	Immissionschutz	<p>Im FNP sind die unterschiedlichen Bauflächen grundsätzlich so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die dem Wohnen dienenden sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 BImSchG, § 1 Abs. 5 BauGB, § 15 BauNVO).</p> <p>In den weiteren aus dem FNP entwickelten Planungen ist anzustreben, dass die schalltechnischen Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ eingehalten bzw. unterschritten werden, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen:</p> <table border="1" data-bbox="533 762 1254 933"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Art der baulichen Nutzung gem. § 1 BauNVO</th> <th colspan="3">Schalltechnische Orientierungswerte</th> </tr> <tr> <th>tags</th> <th colspan="2">nachts</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th>Gewerbe- und Freizeitlärm</th> <th>Verkehrslärm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Reines Wohngebiet</td> <td>50 dB(A)</td> <td>35 dB(A)</td> <td>40 dB(A)</td> </tr> <tr> <td>Allgemeines Wohngebiet</td> <td>55 dB(A)</td> <td>40 dB(A)</td> <td>45 dB(A)</td> </tr> <tr> <td>Dorf- und Mischgebiet</td> <td>60 dB(A)</td> <td>45 dB(A)</td> <td>50 dB(A)</td> </tr> <tr> <td>Gewerbegebiet</td> <td>65 dB(A)</td> <td>50 dB(A)</td> <td>55 dB(A)</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die vorgenannten Orientierungswerte sollen bereits auf den Rand der Bauflächen oder der überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten oder Flächen sonstiger Nutzung bezogen werden.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen auf der Basis des FNP für neue Wohn- und gemischte Bauflächen, angrenzend an die Bundesstraßen, Staatsstraßen I. und II. Ordnung und den Schienenweg, ist rechnerisch auf der Grundlage der in der RLS 19 „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ und der Schall 03 sowie Akustik 04 „Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen“ angegebenen Verfahren grob zu überprüfen, ob die schalltechnischen Orientierungswerte (Beiblatt 1 zu DIN 18005) für die entsprechenden Baugebiete aufgrund der von Verkehrswegen ausgehenden Lärmemissionen eingehalten werden können. Gegebenenfalls sind wirksame Schallschutzmaßnahmen</p>	Art der baulichen Nutzung gem. § 1 BauNVO	Schalltechnische Orientierungswerte			tags	nachts				Gewerbe- und Freizeitlärm	Verkehrslärm	Reines Wohngebiet	50 dB(A)	35 dB(A)	40 dB(A)	Allgemeines Wohngebiet	55 dB(A)	40 dB(A)	45 dB(A)	Dorf- und Mischgebiet	60 dB(A)	45 dB(A)	50 dB(A)	Gewerbegebiet	65 dB(A)	50 dB(A)	55 dB(A)	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>		X
Art der baulichen Nutzung gem. § 1 BauNVO	Schalltechnische Orientierungswerte																																
	tags	nachts																															
		Gewerbe- und Freizeitlärm	Verkehrslärm																														
Reines Wohngebiet	50 dB(A)	35 dB(A)	40 dB(A)																														
Allgemeines Wohngebiet	55 dB(A)	40 dB(A)	45 dB(A)																														
Dorf- und Mischgebiet	60 dB(A)	45 dB(A)	50 dB(A)																														
Gewerbegebiet	65 dB(A)	50 dB(A)	55 dB(A)																														

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein
			<p>in den textlichen Festsetzungen zu den Bebauungsplänen festzuschreiben.</p> <p>Des Weiteren ist der Planungsgrundsatz zu beachten, nach dem die o. g. schalltechnischen Orientierungswerte in benachbarten Nutzungsgebieten um nicht mehr als 5 dB(A) differieren sollten. Bei der Planung von Wohnbauflächen in unmittelbarer Umgebung von Sportanlagen sowie von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, ebenso im umgekehrten Fall, wird seitens der unteren Immissions-schutzbehörde auf die 18. Verordnung zum Bundes-Immissions-schutzgesetz (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) sowie auf die Freizeitlärmrichtlinie des LAI Stand 2015 und die aus diesen Gesetzlichkeiten bzw. Sachverständigenäußerungen erge-benen Verpflichtungen für den Betreiber verwiesen.</p>			

Lfd.-Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung																			
					ja	nein																		
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen																								
36	03.09	Immissionschutz	<p><u>Ausführungen zum aktuellen Entwurf des FNP der Stadt Heidenau:</u> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind die nachfolgend aufgeführten Bereiche auf mögliche Konflikte zu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereich Güterbahnhofstraße/Nelkenstraße - Bereich Gabelsberger Str. - Bereich Hauptstr./Karl-Max-Str. bis Hauptstr./Dürerstraße - Bereich Naumann Str./Friedrich-Engels-Str. und Bereich Hafenstraße - Bereich Geschwister-Scholl-Str./Pirnaer Str./Bahndamm <p>In diesen Bereichen ist die Einhaltung des Planungsgrundsatzes/Trennungsgrundsatzes nicht gegeben (Gliederung der Baugebiete nach Störanfälligkeit in der Baunutzungsverordnung (BauNVO)), nach dem die schalltechnischen Orientierungswerte in benachbarten Nutzungsgebieten um nicht mehr als 5 dB(A) differieren sollten. Im Hinblick auf die für die einzelnen Gebietstypen geltenden schalltechnischen Orientierungswerte würde dies bedeuten, dass reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete, Gewerbegebiete und Industriegebiete in dieser Reihenfolge aufeinander folgen und keiner der Gebietstypen übersprungen werden sollte. Hier grenzen nun „Gewerbegebiete“ unmittelbar an „Allgemeine Wohngebiete“ was ein 10 dB(A) Sprung bedeutet und eine Gemengelage im Sinne des Immissionsschutzes darstellt, so dass an diesen Konfliktpunkten u. U. die Immissionsrichtwerte nicht eingehalten werden können. Ebenso ergeben sich Konflikte in den Bereichen des Schienenverkehrsweges in Verbindung mit Wohnbebauung. Hier sind die Daten der Lärmaktionsplanung einzubeziehen, die dem Referat Immissionsschutz nicht vorliegen. Daher ist darauf zu achten, die Bereiche nicht weiter zu verschärfen, in denen der Planungsgrundsatz nicht erfüllt werden kann</p>	<p><u>Teilweise Berücksichtigung</u> Die Gemengelagen sind im Bestand vorhanden und können auch im Rahmen der Flächennutzungsplanung nur bedingt für andere Nutzungsarten vorgesehen werden, da an den betreffenden Stellen kein räumlicher Spielraum z.B. für eine Nutzungsdurchmischung bisheriger Wohngebiete mit nichtstörendem Gewerbe in Richtung einer gemischten Baufläche zur Verfügung steht. Umgekehrt ist es auch nicht möglich, bestehende Gewerbeflächen mit Wohngebäuden zu durchmischen, um deren Emissionsverhalten zu verringern, da die genannten Flächen im Wesentlichen in Nutzung sind und darüber hinaus im Lärmkorridor der Bahnstrecke liegen sowie für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt gebraucht werden. Das gleiche gilt für bestehende Baugebiete an den Hauptverkehrsadern. Die bestehenden Konflikte lassen sich nicht dadurch lösen, dass Wohnbauflächen aufgegeben werden, da für einen Ersatz in lärmtechnisch unbelasteter Lage weder ausreichend Flächen zur Verfügung stehen noch dies im Einklang mit einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden möglich wäre.</p> <p>Im Zufahrtbereich Hafenstraße wird die als „Wohngebiet“ dargestellte Fläche in ein Mischgebiet umgewandelt.</p> <p>Der Stadtrat beschließt die Stellungnahme teilweise für den Bereich Hafenstraße zu berücksichtigen.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="3">Abstimmungsergebnis:</th> </tr> <tr> <th style="width: 30%;">Gremium (Beratungsfolge)</th> <th style="width: 35%;">1.</th> <th style="width: 35%;">2.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesend</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>JA-Stimmen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>NEIN-Stimmen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Enthaltungen</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Abstimmungsergebnis:			Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	Anwesend			JA-Stimmen			NEIN-Stimmen			Enthaltungen			X	
Abstimmungsergebnis:																								
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.																						
Anwesend																								
JA-Stimmen																								
NEIN-Stimmen																								
Enthaltungen																								

Lfd.-Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen						
37	03.09	Immissionschutz	<p>Für folgende Bereiche wurden <u>Abwägungen durchgeführt</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereich Güterbahnhofstraße/Gommerscher Weg: Die Einhaltung des Planungsgrundsatzes wurde durch die Ausweisung als gemischte Baufläche herbeigeführt. - Bereich Heinrich-Heine-Str./Mühlenstraße: Laut Abwägung erfolgten folgende Änderungen: „Die Bauflächen südlich der Mühlenstraße werden als gemischte Baufläche im Bestand ausgewiesen. Auf die Entwicklung der geplanten Wohnbaufläche MW2 verzichtet die Stadt Heidenau...“ und „Ausweisung gemischter Bauflächen anstelle der gewerblichen Bauflächen M G2.“ Hier sei nochmals auf die sich ergebenden Konflikte in den Bereichen des Schienenverkehrsweges in Verbindung mit Wohnbebauung hingewiesen. - Bereich Peter-Rosegger-Str.: Die Einhaltung des Planungsgrundsatzes wurde durch die Ausweisung als gemischte Baufläche herbeigeführt. - 	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>		X
38	03.10	Ländliche Entwicklung und Bodenordnung	<p>Der Landkreis ist gemäß den getroffenen Angaben in den vorgelegten Planunterlagen zu den betroffenen Flurstücken <u>nicht maßgeblich</u> als Liegenschaftseigentümer von der Maßnahme <u>betroffen</u>. Der Landkreis verwaltet in Heidenau lediglich zwei Grünflächenflurstücke.</p>	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>		X
39	03.11	Landwirtschaft und Agrarstruktur	<p>Zum vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Heidenau bestehen aus der Sicht agrarstruktureller Belange <u>keine Einwände oder Bedenken</u>.</p>	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>		X
40	03.12	Immobilien- und Baumanagement	<p>Als Liegenschaftseigentümer von lediglich zwei Grünflächenflurstücken, ist der Landkreis im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans und dem hier vorgelegten Stand des Flächennutzungsplanentwurfes <u>nicht maßgeblich betroffen</u>.</p>	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>		X

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen						
41	03.13	Straßenverwal- tung und Ver- kehrsrecht	Anhand der Darstellungen im vorgelegten Entwurf des Flächennutzungsplans kann nicht konkret abgeleitet werden, inwieweit durch das Landratsamt zu vertretende verkehrsrechtliche und -fachliche Belange berührt werden könnten. Wenn sich aus dem bestätigten Flächennutzungsplan heraus Bebauungspläne entwickeln, kann eine detaillierte, vorhabenbezogene Beurteilung erfolgen. Die jeweiligen Vorhabenträger werden deshalb darum gebeten das Landratsamt und damit auch die untere Verkehrsbehörde rechtzeitig in die Planungen einzubinden.	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>		X
42	03.14	Wirtschaftsför- derung	Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht der Stabsstelle Wirtschaftsförderung <u>keine Einwände</u> . Die Umsetzung des Flächennutzungsplanes ist die Voraussetzung für eine zukunftsfähige Infrastruktur. Die Revitalisierung von Industrie- und Gewerbebranchen ist im Sinne einer nachhaltigen Flächen- nutzung zu begrüßen.	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>		X
43	03.15	Siedlungshygi- ene	Aus bau- und siedlungshygienischer Sicht bestehen <u>keine Einwände</u> zum Vorhaben.	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>		X

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein
44	37	Stadt Dresden Stellungnahme vom 13.07.2022	Belange der Landeshauptstadt Dresden <u>berührt</u> Die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs für den Planungshorizont bis 2035 wird in der Begründung zum Flächennutzungsplan nachvollziehbar hergeleitet (3,4 ha in Ein- und Zweifamilienhäusern und 0 ha in Mehrfamilienhäusern). Insbesondere die gegenüber dem Vorentwurf <u>vorgenommene Reduzierung der Wohnbauflächenneuausweisung</u> im Segment der Ein- und Zweifamilienhäusern auf nunmehr noch insgesamt 2,6 ha wird daher ausdrücklich <u>be-grüßt</u> .	<i><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u></i>		X

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein
45	37	Stadt Dresden	<p>Allerdings besteht gegenüber der Wohnbauflächenneuausweisung im Segment der <u>Mehrfamilienhäuser (6,1 ha) erhebliche Bedenken</u>. Die Wohnbauflächenausweisung geht deutlich über die Ausweisung im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes (4,1 ha) hinaus, obwohl rein rechnerisch kein zusätzlicher Bedarf in diesem Segment besteht. Die Argumentation, dass „die Stadt Heidenau damit auch ihrer Funktion als Grundzentrum in Bezug auf die Bereitstellung von Mietwohnungen im Verflechtungsbereich“ nachkommt, „da im ländlich geprägten Verflechtungsbereich die Nachfrage in der Regel nur im Eigenheimsektor liegt“ teile ich in diesem Zusammenhang nur bedingt.</p> <p>Eine Wohnbauflächenneuausweisung in dieser Größenordnung ohne entsprechenden Wohnbauflächenbedarf kalkuliert mit höheren Fortzügen aus der Landeshauptstadt Dresden und greift damit unangemessen in die Entwicklung der Landeshauptstadt Dresden ein. Ich bitte Sie vor diesem Hintergrund um Prüfung und Überarbeitung der Wohnbauflächenneuausweisung im Segment der Mehrfamilienhäuser (Flächenreduzierung, andere Nutzungsmischung...) sowie eine schlüssige Begründung (zum Beispiel Nachweis besonderer Bedarfe - zum Beispiel im Segment des mietpreisgebundenen oder altengerechten Wohnens).</p> <p>In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Wohnungsmarktsituation in Dresden insbesondere aufgrund des erheblichen Mehrfamilienhausbaus in den vergangenen Jahren und dem damit verbundenen wieder steigenden Wohnungsleerstand insbesondere im Segment der Neubaunachfrage weniger angespannt ist. Einen größeren (Nachhol-)Bedarf sehen wir allerdings weiterhin in der Errichtung von preisgünstigen sowie mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnraum.</p>	<p><u>Keine Berücksichtigung</u></p> <p>Laut Stellungnahmen der LD sowie des LRA wurden keine Bedenken bezüglich der Wohnbauflächenausweisung geäußert.</p> <p>LD: „Die Neuausweisungen der für eine Wohnnutzung vorgesehenen Flächen (geplante Wohnbauflächen und Wohnanteil in gemischten Bauflächen) übersteigen mit einer Größe von 8,7 ha den ermittelten Bedarf von 3,4 ha erheblich. Jedoch bestehen aus raumordnerischer Sicht angesichts der Tatsache, dass es sich größtenteils um innerörtliche Brachflächen handelt, für die eine bauliche Nachnutzung angestrebt wird, zum Umfang dieser geplanten Neuausweisungen <u>keine Bedenken</u>.“</p> <p>Die Wohnbauflächenausweisungen im Bereich des Geschosswohnungsbaus beziehen sich auf die geplanten Wohnbauflächen Quartier an der Müglitz und MAFA-Park. Beide Standorte sind innerstädtische Brachflächen, für welche die Stadt Heidenau eine sinnvolle Nachnutzung im Rahmen des Verfahrens diskutiert hat. Eine gewerbliche Nutzung schloss sich aufgrund der Konflikte zu den benachbarten Nutzungen aus. Die Entsiegelung und Nachnutzung als Grünfläche kam aufgrund der zentralen und gut angebenen Lage nicht in Betracht. Die Stadt Heidenau möchte die beiden zentral liegenden innerstädtischen Brachflächen möglichst effektiv nutzen, weshalb diese als Wohnbauflächen mit einem großen Anteil an Geschosswohnungsbau vorgesehen sind. Eine Ausweisung mit Einfamilienhausstandorten würde im Gegensatz zum Grundsatz nach sparsamem Umgang mit Grund und Boden stehen und somit den Zielen nach Nachhaltigkeit und Klimaschutz nicht nachkommen. Die Umsetzung der beiden Standorte erfolgt entsprechend des vorhandenen Bedarfs.</p> <p>Die Stadt Dresden hat auch keine Bedenken geäußert zum B-Plan-Verfahren M 13/1 „MAFA-Park“ Vorentwurf i.d.F. v. 30. April 2021 (Stellungnahme vom 09.08.2022), welcher den größten Anteil an Geschosswohnungsbau innerhalb der geplanten Wohnbauflächen der Stadt Heidenau einnimmt.</p> <p>Nach Ansicht der Stadt Heidenau ist preisgünstigem sowie mietpreis- und belegungsgebundenem Wohnraum im Stadtgebiet von Heidenau in ausreichender Form vorhanden.</p>		X

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung																			
					ja	nein																		
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein																		
46	37	Stadt Dresden	<p><u>Hinweis zur Begründung - Seite 34 f.</u> Hier sehe ich einen Widerspruch zwischen dem Text und der Tabelle 10: „Die geplanten Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen in Mügeln liegen alle mit einer Gesamtfläche von ca. 11,2 ha auf innerstädtischen Brachflächen, welche somit einer Revitalisierung zu geführt werden.“ Laut Übersicht Tabelle 10 beträgt die Gesamtfläche in der Gemarkung Mügeln allerdings 7,56 ha.</p>	<p>Außerdem soll den städtischen Entwicklungszielen -innerhalb des Stadtgebietes- Rechnung getragen werden. Mit dem Vorentwurf des FNP wurde bereits mitgeteilt, dass im Bereich Großsedlitz ein neues Industrie- und Gewerbegebiet (als Teil einer interkommunalen Zusammenarbeit zwischen Pirna, Dohna und Heidenau - „Industriepark Oberelbe [IPO]“) entstehen soll. Für den Teil Heidenau sind 15 Hektar Gewerbeflächenneuausweisung vorgesehen, woraus Mittel- bis langfristig ein erhöhter Wohnraumbedarf resultiert, der mit der Reaktivierung der innerstädtischen Industriebrachen MAFA und QaM zum großen Teil im Geschosswohnungsbau gedeckt werden soll.</p> <p>Der Stadtrat beschließt die Stellungnahme nicht zu berücksichtigen.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Abstimmungsergebnis:</th> </tr> <tr> <th>Gremium (Beratungsfolge)</th> <th>1.</th> <th>2.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesend</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>JA-Stimmen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>NEIN-Stimmen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Enthaltungen</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> Die Zahl von 11,2 ha bezieht sich auf die Gesamtfläche der geplanten Bauflächen in der Gemarkung Mügeln. In der Bilanz, Tabelle 10, ist aber für die gemischten Bauflächen nur 50 % der Fläche (Anteil Wohnen / Gewerbe) eingeflossen. Die Zahlen sind somit nicht eins zu eins vergleichbar.</p>	Abstimmungsergebnis:			Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	Anwesend			JA-Stimmen			NEIN-Stimmen			Enthaltungen				
Abstimmungsergebnis:																								
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.																						
Anwesend																								
JA-Stimmen																								
NEIN-Stimmen																								
Enthaltungen																								

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen						
47	06	(LfULG) Sächsi- sches Landes- amt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	<p>Aus Sicht des LfULG stehen dem Vorhaben <u>keine Bedenken</u> entgegen.</p> <p>Die Belange des Fluglärms sowie des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.</p>	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>		X
48		Stellungnahme vom 21.06.2022	<p>In der Stellungnahme des LfULG vom 25.04.2018 zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Heidenau wurden unter Berücksichtigung der Belange der Anlagensicherheit und Störfallvorsorge keine Bedenken geäußert. Die konkreten Hinweise wurden in der jetzt vorliegenden Fassung berücksichtigt. Es bestehen weiterhin <u>keine Bedenken</u>. Die allgemeinen Hinweise unter Punkt 2.3 der Stellungnahme vom 25.04.2018 bleiben bestehen (vorletzter Absatz). Weitere Ergänzungen oder Hinweise sind nicht erforderlich.</p>	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>		X
49			<p>Geologie</p> <p>Nach Prüfung der zu vertretenden öffentlichen Belange bestehen aus geologischer Sicht weiterhin <u>keine Bedenken</u> zum o. g. Vorhaben. In der weiteren Planung empfehlen wir die Hinweise der Stellungnahme zum Vorentwurf und nachfolgende Hinweise zu berücksichtigen.</p> <p><u>Hinweise: Verfügbare Geodaten</u></p> <p>Gegenüber unseren Angaben zum Vorentwurf ergibt sich auf der LfULG-website eine Aktualisierung für das Auffinden im LfULG verfügbarer Geodaten.</p> <p>Die im FNP-Geltungsbereich vorhandenen Bohrungsdaten können lagemäßig nach wie vor unter der LfULG-Internetadresse www.geologie.sachsen.de recherchiert werden. Es ist die aktualisierte Verlinkung über „Daten und Produkte“ / „Digitale Bohrungsdaten“ / „Bohrpunkte im Viewer ansehen“ zu benutzen. Die interaktive Bohrpunktkarte kann neu direkt unter https://www.geologie.sachsen.de/Digitale_Bohrungsdaten.html aufgerufen werden.</p> <p>Geologische Kartenwerke sind aktuell unter der Internetadresse https://www.geologie.sachsen.de/digitale-geologische-karten-26781.html veröffentlicht. Wir empfehlen diese aktualisierten Internetdaten zu berücksichtigen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u></p> <p>Die Hinweise sind nur für Einzelbauvorhaben relevant. Da sich aus dem FNP kein Baurecht ergibt, erfolgt keine Aufnahme in den Begründungsteil.</p>		X

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein
50	06	(LfULG) Sächsi- sches Landes- amt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	<p>Natürliche Radioaktivität Die Belange des Strahlenschutzes sind zum derzeitigen Stand <u>nicht unmittelbar berührt</u>. Im Rahmen der Beteiligung im weiteren Verfahren und in Einschätzung konkreter Einzelmaßnahmen wird die Vereinbarkeit der Planung mit den gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen sein.</p> <p>Hinweis: Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> Die Hinweise sind nur für Einzelbauvorhaben relevant. Da sich aus dem FNP kein Baurecht ergibt, erfolgt keine Aufnahme in den Begründungsteil.</p>		X

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein
51	07	Sächsisches Oberbergamt Freiberg Stellungnahme vom 03.05.2022	<p><i>Die bergamtlichen Stellungnahmen 2017/0913 und 2018/0410 zu o.a. Vorhaben auch für den vorliegenden Antrag sind weiter gültig.</i></p> <p><u>Ergänzung</u> Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich die Restlöcher mehrerer alter Tagebaue (Sand-/Kies- und Lehmgruben; siehe beigefügte Übersichtskarte). Für die Tagebaurestlöcher ergibt sich die ordnungspolizeiliche Zuständigkeit des Sächsischen Oberbergamtes aus dem § 2 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung - SächsHohl-rVO) vom 28. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 187). Aufgrund der bergbaulichen Situation ist in diesen Bereichen mit Auf- bzw. Verfüllungen zu rechnen. Die daraus abzuleitenden spezifischen Baugrundverhältnisse sind zu beachten.</p>	<p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> Einzelbaumaßnahmen sind nicht Gegenstand des FNP. Auf die Sächsische Hohlraumverordnung wird bereits im Begründungsteil hingewiesen. Die Informationen aus der Stellungnahme vom 2017/0913 zum angrenzenden Bergwerkeigentum und zum Erlaubnisfeld sind im Begründungsteil zum FNP bereits enthalten.</p> <p><u>Redaktionelle Ergänzung der Planzeichnung um die zusätzlichen Restlöcher sowie der Hinweise, kein Abwägungserfordernis</u></p>		X
52					X red.	

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein
53	09	LASuV NL Mei- ßen Landesamt für Straßenbau, Ver- kehr, Niederlas- sung Meißen Stellungnahme vom 13.06.2022	<p>Mit dem Ziel einer erheblichen Stärkung des Radverkehrs als fossile Ressourcen schonendes und emissionsfreies Verkehrsmittel mit besonderem Potenzial hinsichtlich klima- und verkehrspolitischer Erfordernisse unterstützt der Freistaat Sachsen die aktuellen bundesweiten Bestrebungen zur Etablierung von besonders leistungsfähigen Radverkehrsanlagen in Form von <u>Radschnellverbindungen</u>. Über diese können dem Alltagsverkehr höhere Reichweitenmöglichkeiten und besondere Vorrang-, Leichtigkeits- und Sicherheitsverhältnisse angeboten werden, sie bilden damit einen gewichtigen Baustein zur Veränderung der Verkehrsmittelwahl insbesondere in urbanen Räumen. Mit der angestrebten Attraktivierung eines Umstiegs gerade von Pendler- oder ähnlichen regelmäßigen Verkehren vom Kfz auf das Fahrrad lassen sich sowohl Ziele der Luftreinhaltung und des Klimaschutzes unterstützen als auch Staus im Verkehrssystem und verkehrsbedingte Belastungen abbauen.</p> <p>Anhand der zu erreichenden Nutzungspotenziale wurden im Ergebnis der „Radschnellwegekonzption für den Freistaat Sachsen 2019“ elf für Radschnellverbindungen geeignete Korridore in den Verflechtungsräumen der sächsischen Oberzentren identifiziert. Für die Verbindung Pirna – Dresden, die über das Stadtgebiet Heidenau verläuft, wurde dabei ein sehr hohes Potenzial aufgezeigt.</p> <p>In Abstimmung zwischen den nach §44 (2) SächsStrG zuständigen Baulastträgern einer solchen Radverkehrsanlage haben die Stadt Pirna, die Stadt Dresden und das Landesamt für Straßenbau und Verkehr mit einer am 20.01./09.02./18.02.2022 unterzeichneten dreiseitigen Vereinbarung das gemeinsame Ziel der Schaffung einer Radschnellverbindung erklärt. Dabei wurde zugleich die Übereinkunft getroffen, im Rahmen einer Vorstudie die Möglichkeiten von den Richtlinien- und Förderanforderungen des Bundes genügenden Trassenführungen und Anlagengestaltungen untersuchen zu lassen und in Abstimmung mit allen beteiligten Kommunen eine gemeindegebietsübergreifende Vorzugslösung zu entwickeln.</p> <p>Die Erarbeitung der Vorstudie übernimmt dabei die Zentrale des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr. Für den Korridor Pirna – Dresden haben die Planungen im Juni 2022 begonnen, ermittelt und entwickelt werden die Verlaufsmöglichkeiten in dem in der Anlage aufgezeigten Untersuchungsraum.</p> <p>Der für diese Vorstudie bereits begonnene Informationsaustausch mit der Stadt Heidenau wird bei den abzuarbeitenden Untersuchungsschritten kontinuierlich fortgeführt. Wir bitten darum, dieses</p>	<u>Kenntnisnahme und redaktionelle Aufnahme in den Begründungsteil inkl. Planausschnitt, kein Abwägungserfordernis</u>	X	red.

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen						
54	09	LASuV NL Meißen Landesamt für Straßenbau, Ver- kehr, Niederlas- sung Meißen	wichtige Infrastrukturvorhaben im Gebiet des Oberen Elbtals bei der kommunalen Bauleitplanung zu unterstützen und im Untersuchungsgebiet die Belange der Vorhabenplanung dieser Radverkehrsanlage durch mögliche Flächen- und Konfliktfreihaltungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus bestehen in unserer Behörde derzeit <u>keine Planungen</u> für einen Neubau oder für planrelevante Änderungen von Bundes- und Staatsstraßen innerhalb des Plangebietes.	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>		X
55			An der Schokoladenmanufaktur in Heidenau wird von uns die Versetzung der bestehenden Lichtsignalanlage (LSA) im Zuge der S 172 geplant. Die Planung läuft über eine Planungsvereinbarung zwischen dem LASuV NL Meißen und der Stadt Heidenau. Als Vorzugsvariante wurde vom Planungsbüro vorgeschlagen, die Fußgänger-LSA um ca. 200 m in westliche Richtung zum Knotenpunkt Güterbahnhofstr./Großlugaer Str./West-str./Lugturnstr. zu versetzen. <u>Kompensationsmaßnahmen-Informationssystem</u> Nach Sichtung der zur Verfügung gestellten Unterlagen widersprechen die im FNP dargestellten Flächennutzungen nicht den Kompensationszielen und -zwecken unserer Maßnahmen, sodass hier <u>keine Einwände</u> bestehen. Des Weiteren befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Heidenau verschiedene Kompensationsmaßnahmen in Zuständigkeit der Autobahn GmbH (NL Ost Halle/Saale) zum Bauvorhaben „A 17 – B 170 – AS Pirna“. Hierbei handelt es sich um geplante bzw. bereits umgesetzte Maßnahmen. Es wird daher empfohlen, die Autobahn GmbH im Rahmen der Behörden- und TöB-Beteiligung mit abzufragen.	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> Einzelbaumaßnahmen sind nicht Gegenstand des FNP.		X
				<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> Die Autobahn GmbH wurde am Verfahren beteiligt.		x

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein
56	47	Die Autobahn GmbH des Bundes Stellungnahme vom 26.07.2022	<p>Folgende planfestgestellte <u>LBP-Maßnahmen</u> zum Neubau der Bundesautobahn A 17, Abschnitt B 170 – Autobahnanschlussstelle Pirna befinden sich im Plangebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teile der Maßnahme G 17 - Grünland / Einzelbäume am Autobahnzubringer und an der AS Pirna - Teile der Maßnahme A 37 – Grünland, Feldraine und Säume / Anlage von Baumreihen - Teile der Maßnahme E 14 – Wald / gelenkte Sukzession - Maßnahme A 41 Einzelbäume / Baumreihen zur Strukturierung der Feldflur in der Umgebung der AS Pirna <p>Wir bitten um die Überprüfung der Umgrenzungen zu den LBP-Maßnahmen der Autobahn GmbH des Bundes auf Aktualität und ggf. Anpassung. Zu Ihrer Vorab-Information übermitteln wir Ihnen dazu in der Anlage aktuelle kleinmaßstäbliche Planauszüge aus dem KISS.</p>	<p><u>Bereits berücksichtigt, kein Abwägungserfordernis</u> Nach Prüfung der Darstellung im FNP sind die übergebenen Flächen bereits im FNP dargestellt, soweit es der Maßstab des FNP zulässt.</p>		X

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen						
57	47	Die Autobahn GmbH des Bundes	Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. <u>Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen</u> ist in die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplanes soweit möglich aufzunehmen.	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>		X
58			Weiterhin bitten wir darum, den <u>Hinweis</u> , dass konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen, in den textlichen Teil des Flächennutzungsplanes aufzunehmen. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.	<u>Kenntnisnahme und redaktionelle Ergänzung des Hinweises, kein Abwägungserfordernis</u>	X red.	

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein
59	11	Landestalsper- renverwaltung Betrieb Oberes Elbtal Stellungnahme vom 24.05.2022	<p>Aus Sicht des Betriebes Oberes Elbtal (BOE) als Unterhaltungspflichtiger der Müglitz und der HSA „Heidenau Süd“ bestehen gegen den Entwurf des FNP grundsätzlich <u>keine Einwände</u>, wenn die nachfolgend genannten Hinweise berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Aussagen in Kapitel 5.16.4 Überschwemmungsgebiete sind grundsätzlich zu aktualisieren, da u. a. die ausgewiesenen HWSK-Maßnahmen M16 und M15 (anteilig - südlich Müglitzmündung) mit der Fertigstellung der HSA „Heidenau Süd“ zwischenzeitlich umgesetzt wurden (vgl. S. 44,1. Absatz). - Als Zuständige für Bau und Unterhaltung der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen des Freistaates Sachsen weist die LTV jedoch, wie bereits in ihrer Stellungnahme Nr.21/025/18 vom 10.04.2018, vorsorglich darauf hin, dass auf Grund der Lage in einem von Überschwemmungen durch ein HQ₁₀₀ der Müglitz betroffenen Gebiet bzw. in einem Risikogebiet durch mögliche große Hochwasser eine Hochwassergefährdung der geplanten Anlagen sowie für Dritte trotz aller getroffenen Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden kann. Zudem wird zusätzliches Schadenspotential geschaffen. Beides widerspricht auch dem Grundsatz nach § 78b Abs. 1 WHG. Somit können neben Anlagen auch Sachgüter sowie Leib und Leben gefährdet werden. Deshalb wird die geplante Bebauung aus Sicht der LTV als Zuständige für die Errichtung öffentlicher Hochwasserschutzanlagen des Freistaates Sachsen nicht befürwortet. Die abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit des Bauvorhabens trifft die zuständige Vollzugsbehörde. - Die LTV wird für die durch Überflutungen bei einem HQ₁₀₀ gefährdeten, neu geplanten bzw. erweiterten Bauflächen keine öffentlichen Hochwasserschutzmaßnahmen durchführen. - Die Aussagen aus den Stellungnahmen der LTV 21/114/17 vom 26.07.2017 sowie 21/025/18 vom 10.04.2018 behalten ihre Gültigkeit. Teilweise wurden die Hinweise aus diesen Stellungnahmen bereits im Entwurf berücksichtigt (vgl. auch Abwägung vom 05.06.2019). 	<p><u>Kenntnisnahme und redaktionelle Ergänzung der Hinweise, kein Abwägungserfordernis</u></p> <p>Durch die festgesetzten Überschwemmungsgebiete (HQ100) wird nur in geringen Teilen die geplante Wohnbaufläche M W2 (MAFA-Park) berührt. Vollständig in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten von Elbe bzw. Müglitz befindet sich hingegen die geplante Bauflächen im Quartier an der Müglitz (M W1 und M M1) sowie die geplante Gewerbebaufläche an der Pirnaer Straße (H G2). Die genannten Flächen sind in Teilen im Bestand bebaut bzw. stellen sich als Brachflächen dar.</p> <p>Gemäß Begründung zum FNP sind im nachfolgenden Bauleitplanverfahren geeignete Maßnahmen zum Schutz der Flächen vor Hochwasser zu planen.</p> <p>Die vorliegende Planung bewältigt den Spagat zwischen dem Erfordernis der vorrangigen Nachnutzung innerstädtischer Brachflächen und dem vorsorgenden Hochwasserschutz nach Ansicht des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal / Osterzgebirge in einer akzeptablen Weise. An der Flächenausweisung wird daher festgehalten.</p>	X red.	

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein
60	12	Wasser und Schiffahrtsamt Dresden	Dem Entwurf zum Flächennutzungsplan der Stadt Heidenau kann seitens der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) <u>grundsätzlich zugestimmt</u> werden.	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>		X
61		Stellungnahme vom 21.06.2022	<u>Allgemeiner Hinweis:</u> Die Unterhaltung der Elbe als Bundeswasserstraße darf nicht behindert werden. Geplante Maßnahmen im elbnahen Raum sind mit dem WSA Dresden abzustimmen.	<u>Bereits berücksichtigt, kein Abwägungserfordernis</u> Die Hinweise für elbnahe Maßnahmen wurden bereits in den Landschaftsplan übernommen. (siehe Landschaftsplan Kap. 4.3 Hinweise zur Umsetzung der Maßnahmen)		X

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen						
62	13	SIB - Staatsberieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement / ZFM Staatsbetrieb Zentrales Flächenmana- gement Sachsen Stellungnahme vom 20.06.2022	Gegenüber dem Vorentwurf mit Stand vom 13.02.2018 wurde auf die informelle Ausweisung der geplanten Gewerbeflächen des Industrie Park Oberelbe verzichtet. Hier sind nun dem Bestand entsprechend größtenteils Landwirtschaftsflächen ausgewiesen. Die Fortschreibung wird begrüßt und es wird inhaltlich ausdrücklich <u>zugestimmt</u> .	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>		X
63			Weiterhin wurde die B-Plan-Entwicklung am Schäferweg vorbereitet und angrenzend an den Barockgarten Großsedlitz im Bereich des Kammergutes ein Sondergebiet Kultur ausgewiesen, welches innerhalb der Sachgesamtheit Denkmal Barockgarten Großsedlitz (vgl. rote Einfassung im FNP) liegt. Die Fortschreibung wird begrüßt und es wird inhaltlich ausdrücklich <u>zugestimmt</u> .	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>		X
64			Weiterhin ist der Polizeistandort August-Bebel-Str. 30 im vorgelegten Entwurf nicht als solcher gekennzeichnet. Dieser Standort ist eine Anmietung und befindet sich somit nicht im Eigentum des Freistaates Sachsen. Dennoch ist hier eine Nutzung als Polizeistandort gegeben. Es wird gebeten diesen Standort als <u>Polizeistandort im FNP entsprechend zu kennzeichnen</u> .	<u>Bereits berücksichtigt, kein Abwägungserfordernis</u> Der Polizeistandort ist als Einrichtung: Öffentliche Verwaltung in die Darstellungen des FNP übernommen. Ein separates Symbol „Polizei“ existiert laut Planzeichenverordnung nicht.		X

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen						
65	15	Eisenbahn-Bundesamt Stellungnahme vom 22.06.2022	<u>Hinweise</u> Überplanungen von Eisenbahnbetriebsanlagen sind unzulässig, wenn sie bahnfremde Nutzungen bezwecken. Gefährdungen der Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen sowie des Bahnverkehrs sind auszuschließen.	<u>Bereits berücksichtigt, kein Abwägungserfordernis</u>		X
66			Das <u>Vorbehaltsgebiet für die überregionale Eisenbahninfrastruktur</u> ist zu beachten (Punkt 5.5.3 der Begründung)!	<u>Bereits berücksichtigt, kein Abwägungserfordernis</u>		X
67			Es ist vorsorglich darauf hinzuweisen, dass nach gegenwärtig bestehender Rechtslage bei Bestandsstrecken von dem Betreiber dieser Eisenbahninfrastruktur, keine Nachrüstung von <u>Lärmschutzmaßnahmen</u> gefordert werden kann (vgl. § 1 der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung). Insoweit wird auch auf § 50 BImSchG verwiesen. Ansprüche auf Schutzvorkehrungen gegen Eisenbahnverkehrslärm gegen den Eisenbahninfrastrukturbetreiber bestehen jedoch nur im Rahmen der bereits angeführten 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung.	<u>Bereits teilweise berücksichtigt, kein Abwägungserfordernis</u> Aufgrund der Schallemissionen wurde auf die Ausweisung neuer Wohnbauflächen unmittelbar angrenzend an Bahnanlagen verzichtet.		X
68			Sofern nicht bereits ohnehin durch Sie veranlasst, rege ich an, in diesem Verfahren auch die DB Netz AG Leipzig und DB Immobilien Leipzig weiterhin zu beteiligen.	<u>Bereits berücksichtigt, kein Abwägungserfordernis</u> Die DB Immobilien Leipzig wurden bereits am Verfahren beteiligt.		X

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen						
69	18	Polizeidirektion Dresden, Polizei- revier Pirna Stellungnahme vom 30.05.2022	<p>Durch den Entwurf des Flächennutzungsplanes werden <u>keine direkten</u> Belange des PR Pirna berührt.</p> <p><u>Daher erfolgen nur allgemeine Hinweise:</u> Anzumerken ist, dass durch geplanten Maßnahmen der Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelästigung durch Verkehr und die Belange in der Sicherheit nicht beeinträchtigt werden sollten. Insbesondere ist zu prüfen ob die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dadurch beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere an Ausweisungen von Wohn und Industriegebieten an nahegelegenen Hauptverkehrsstraßen, wie S172.</p> <p>Bei neuen geplanten Industrie- oder Wohngebieten ist ein entsprechendes Parkraumkonzept zu schaffen, um illegales Parken im Bereich, als auch auf benachbarten Flächen zu verhindern.</p> <p>Des Weiteren sollten Flächen an den wichtigsten Verbindungsstraßen, wie S172, bzw. anderen klassifizierte Straßen, für einen möglichen späteren Ausbau von Radverkehrsflächen freigehalten werden. Bei der Planung eines Radwegenetzes ist auf eine ausreichende Straßenbreite zu achten. Ein separater Radweg, welcher die Radfahrer vom übrigen Verkehr abgrenzt, ist vorzuziehen. In speziellen Planungen ist vorher die Unfallstatistik zu den Straßen prüfen zu lassen. Das gleiche gilt für den Ausbau von Fußgängeranlagen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u></p> <p>Die Hinweise haben keine Relevanz im Maßstab des FNP.</p>		X

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein
70	24	Industrie- und Handelskammer Dresden Stellungnahme vom 01.07.2022	<p>Sehr positiv zu bewerten ist die Tatsache, dass bei der zukünftigen Flächenausweisung die Revitalisierung von brachliegenden, ehemaligen Industrie- und Gewerbeflächen sowie die Weiterentwicklung des Arbeitsplatzangebots in der Stadt eine schwerpunktmäßige Rolle spielen. Wie in den Kapiteln 5.2.1 und 5.2.2 treffend dargelegt, sind die bestehenden Gewerbegebiete faktisch vollständig ausgelastet. Zudem eignen sich die im Stadtgebiet vorhandenen Mischgebietsflächen aufgrund möglicher Konflikte mit benachbarter Wohnbebauung nur bedingt für gewerbliche Nutzungen. Nicht zuletzt um den guten Ruf Heidenaus als wirtschaftsfreundlichen Gewerbestandort nicht zu gefährden, ist die Entwicklung neuer Gewerbegebiete dringend geboten. Aus diesem Grund begrüßt die IHK Dresden die im Entwurf des Flächennutzungsplans vorgesehenen neuen Bauflächen für die gewerbliche Entwicklung. Die betreffenden innerstädtischen Brachflächen eignen sich aufgrund ihrer gewerblich-industriellen Vorprägung sehr gut für eine Wiedernutzbarmachung. Auf Grundlage des Brachflächenkonzepts sollten diese Gebiete möglichst zeitnah entwickelt werden um damit zügig Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten für die gewerbliche Wirtschaft zu schaffen. Aufgrund ihrer begrenzten räumlichen Größe sowie ihrer innerstädtischen Lage sind diese Flächen jedoch nicht uneingeschränkt für die Wirtschaft nutzbar.</p> <p>Insbesondere um auch die Ansiedlung emissionsintensiverer Produktionsbetriebe mit einem hohen Flächenbedarf zu ermöglichen, unterstützt die IHK Dresden das Vorhaben um die Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebiets Industriepark Oberelbe.</p> <p>In unserer Stellungnahme zum Vorentwurf hatte die IHK Dresden ihre Bedenken hinsichtlich der Darstellung der Fläche M W2 geäußert. An diesem Standort sind mehrere Mitgliedsunternehmen angesiedelt. Die ursprünglich von der Stadt Heidenau beabsichtigte Darstellung als Wohnbaufläche hätte die Gefahr von Nutzungskonflikten und damit mögliche Einschränkungen für die ansässigen Gewerbetreibenden mit sich gebracht. Aus diesem Grund begrüßen wir die Tatsache, dass von diesem Vorhaben nunmehr Abstand genommen wurde und auf eine Ausweisung als Wohnbaufläche M W2 im zukünftigen Flächennutzungsplan verzichtet wird.</p> <p>Hinsichtlich der Bauflächen G M1 und G G1 weist die IHK Dresden darauf hin, dass an diesen Standorten ebenfalls verschiedene kammerzugehörige Unternehmen ansässig sind. Es handelt sich um</p>	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>		X

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen						
			<p>eine gewachsene Gemengelage. Um die bestehenden Nutzungskonflikte zu lösen und das Gebiet städtebaulich neu zu ordnen, ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Güterbahnhofstraße“ vorgesehen. Im Interesse der Wirtschaft sollten die Belange der ansässigen Gewerbetreibenden hinreichend berücksichtigt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Betriebe im Plangebiet sowie im Umfeld des Bebauungsplans in ihrem Bestand aber auch in ihren zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Für die Baufläche M W1 ist die Entwicklung einer Wohnbaufläche im Zuge des „Quartiers an der Müglitz“ geplant. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die zukünftige Wohnbebauung zum Teil unmittelbar an vorhandene gewerbliche Nutzungen anschließt. Wir sehen hier Konfliktpotenzial und befürchten Einschränkungen zulasten der ansässigen Unternehmen, die es zu vermeiden gilt.</p>			

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen						
	29	SachsenNetze HS.HD GmbH, Stellungnahme vom 30.05.2022				
72	29.02	Geschäftsfeld Elektrizität	Im angefragten Auskunftsbereich sind Kabel vorhanden.	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>		X
73	29.03	Geschäftsfeld Hochspannung	In dem von Ihnen angegebenen Informationsbereich befinden sich folgende 110-kV-Leitungsanlagen der SachsenEnergie AG, betriebsgeführt durch die SachsenNetze HS.HD GmbH: - 110-kV-Freileitung Dresden/Süd - Leupoldishain, Anlage 180, Bereich Mast 3 bis 9 und teilweise zwischen Mast 19 bis 24a, - 110-kV-Freileitung Krebs - Pirna, Anlage 181, Bereich Mast 2 bis Umspannwerk Heidenau. In Bezug auf die o. g. Leitungsanlagen gelten die Forderungen und Hinweise unserer Zuarbeit (Teil Strom HS 00538/180w/22-1) zur Auskunftserteilung der SachsenNetze HS.HD GmbH, Vorgang 2022-09601.	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>		X
74			Im Schutzbereich der Hochspannungsfreileitungen, d. h. unterhalb und seitlich bis zu einem Abstand von 25 m beiderseits der Trassenachse, sollte keine Bebauung vorgesehen werden. Für alle Baumaßnahmen im Näherungsbereich der 110-kV-Freileitungen (50 m von Trassenachse) muss vom Bauausführenden eine gesonderte Standortzustimmung (Aufgrabeauskunft) bei der SachsenNetze HS.HD GmbH, Netzbetrieb Hochspannung, eingeholt werden. Bei der weiteren Planung des Vorhabens ist bezüglich der 110-kV-Freileitungen die Einhaltung der Mindestabstände von baulichen Anlagen (z. B. Gebäude, Verkehrsanlagen, ...) zu spannungsführenden Teilen der 110-kV-Freileitung entsprechend DIN EN 50341 Teil 1 und Teil 3 (Ab schnitt 5.4 "Innere und äußere Abstände") zwingend zu gewährleisten. Bei landschaftsgestalterischen Maßnahmen ist zu beachten, dass im Bereich der 110-kV-Freileitung die derzeit vorhandenen Geländeprofile beibehalten werden. Insbesondere im unmittelbaren Standortbereich der Hochspannungsmaste (Abstand bis 10 m von	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> Die Hinweise sind im Begründungsteil bereits berücksichtigt.		X

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung		
					ja	nein	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen							
			den Außenkanten der Fundamente/Eckstiele) ist eine Geländeveränderung nicht zulässig. Des Weiteren dürfen im Schutzstreifenbereich der Leitung keine hochstämmigen Gehölze angepflanzt werden. Bei parallel zur Freileitung angeordneten Gehölzen bzw. Bäumen muss der seitliche Abstand zwischen Bewuchsstandort und dem äußeren Leiterseil so groß sein, dass ein Umbruch der Randbäume unter Annahme der Endwuchshöhe zu keiner Beschädigung der Leitungsanlage führt. Im unmittelbaren Standortbereich der Hochspannungsmaste (Abstand bis 10 m) ist eine Gehölzbepflanzung nicht zulässig.				
75	29.05	Geschäftsfeld Gas	Bitte beachten Sie die im beigefügten Merkblatt enthaltenen Hinweise und Forderungen. Hochdruck - Gasleitung!	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> Die Hinweise sind im Begründungsteil bereits berücksichtigt.		X	
76	29.06	Telekommunikation Breitband	Aus Sicht TK sind alle Medien im GIS digitalisiert oder als geplant gekennzeichnet und werden demnächst gebaut. Weitere Maßnahmen sind aus unserer Sicht nicht erforderlich. Ebenso wird aktuell keine weitere Erschließung geplant.	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>		X	

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen						
77	30	GDMcom mbH Stellungnahme vom 29.08.2022	Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des Anlagenbetreibers ONTRAS Gastransport GmbH. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen: - Ferngasleitung (FGL) 05, DN 300, Schutzstreifenbreite 6,00 m - Ferngasleitung (FGL) 05.04, DN 300, Schutzstreifenbreite 6,00 m - Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden Steuerkabel (Stk) 1955 (im Schutzstreifen der FGL 05) - Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>		X
78			Zum geplanten Entwurf (Stand: 28.01.2022) bestehen grundsätzlich <u>keine Einwände</u> . Zu beachten sind folgende <u>Auflagen und Hinweise</u> : 1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können. 2. Die o.g. Ferngasleitungen sind als Hauptversorgungsleitungen in Ihren Unterlagen eingetragen. Wir gehen von einer lagerichtigen Übernahme der bereitgestellten Daten aus. 3. Wie bereits im vorangegangenen Schriftverkehr zur o. g. Registriernummer von uns festgestellt, sind die Ferngasleitungen vollständig zu benennen. Deshalb ist der Begründung zum Entwurf unter Punkt 5.7 (Seite 55) die FGL 05.04 zu ergänzen. 4. Die vorgenommenen Änderungen sind uns zur erneuten Stellungnahme vorzulegen. 5. Anhand der uns zur Stellungnahme eingereichten Planunterlagen ergeben sich im Bereich der Anlagen keine Nutzungsänderungen. Wir bestätigen den Entwurf (Stand: 28.01.2022). 6. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an dem Verfahren zu beteiligen. 7. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.	<u>Kenntnisnahme und redaktionelle Ergänzung der Ferngasleitung FGL 05.04 im Begründungsteil, kein Abwägungserfordernis</u>	X red.	

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen						
79	32	50Hertz Trans- mission GmbH, TG Netzbetrieb Stellungnahme vom 25.05.2022	<p>Im Planungsgebiet befinden sich unsere</p> <ul style="list-style-type: none"> - 380-kV-Leitung Schmölln - Dresden/Süd 555/556 von Mast-Nr. 82 - Portal UW Dresden/Süd, - 380-kV-Leitung Dresden/Süd - Röhrsdorf - Freiberg/Nord 591/592 von Mast-Nr. Portal UW Dresden/Süd - 9 <p>Der Leitungsverlauf ist in den eingereichten Unterlagen enthalten. Wir bedanken uns für die Übernahme der Restriktionen aus unserer Stellungnahme mit der Reg.-Nr. 2018-001697-01-TG vom 09.04.2018 in die Begründung auf Seite 55f. unter Punkt 5.7. Wir bitten jedoch um <u>redaktionelle Änderung</u> im 3. Absatz auf Seite 56 der Begründung. Aufgrund einer internen Organisationsänderung von 50Hertz bitten wir um Änderung von „Regionalzentrum Süd“ in „Regionalzentrum Ost, Standort Röhrsdorf“.</p> <p>Zum Landschaftsplan verweisen wir auf die Gültigkeit unserer o. g. Stellungnahme: <u>Allgemeine Hinweise zum Landschaftsplan</u> <u>Einer Bepflanzung mit Bäumen im Freileitungsschutzstreifen wird nicht zugestimmt. Die Abstände nach DIN EN 50341 sind einzuhalten. Daher müssen bestimmte Endwuchshöhen eingehalten werden. Die Planung zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern im Freileitungsbereich ist mit 50Hertz vorab abzustimmen.</u></p>	<p><u>Kenntnisnahme und redaktionelle Änderung, kein Abwägungserfordernis</u></p>	X red.	
80			<p>Zum Landschaftsplan verweisen wir auf die Gültigkeit unserer o. g. Stellungnahme: <u>Allgemeine Hinweise zum Landschaftsplan</u> <u>Einer Bepflanzung mit Bäumen im Freileitungsschutzstreifen wird nicht zugestimmt. Die Abstände nach DIN EN 50341 sind einzuhalten. Daher müssen bestimmte Endwuchshöhen eingehalten werden. Die Planung zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern im Freileitungsbereich ist mit 50Hertz vorab abzustimmen.</u></p>	<p><u>Bereits berücksichtigt, kein Abwägungserfordernis</u> Der Landschaftsplan wurde in Hinblick auf die ausgewiesenen landschaftspflegerischen Maßnahmen geprüft. Es sind keine Baumpflanzungen innerhalb der Leitungsschutzstreifen vorgesehen. Der Hinweis ist außerdem im Textteil zum Landschaftsplan enthalten (siehe Landschaftsplan Kap. 4.3 Hinweise zur Umsetzung der Maßnahmen).</p>		X

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein
81	32	50Hertz Trans- mission GmbH, TG Netzbetrieb	<p>Zum in Aufstellung befindlichen <u>Bebauungsplan G24/1 – Standort Güterbahnhofstraße</u> in Gommern verweisen wir auf unsere als Anlage beigefügte Stellungnahme vom 31.08.2018 mit der Reg.-Nr. 2018-004857-01-TG und bitten um Beteiligung über unsere Adresse in Berlin.</p> <p>Im Planungsgebiet befindet sich unsere</p> <ul style="list-style-type: none"> - 380-kV-Leitung Dresden/Süd- Röhrsdorf- Freiberg/Nord 591/592 von Mast-Nr. 6- 7. <p>Wir bitten darum, den Leitungsverlauf nachrichtlich in die Planunterlagen zu übernehmen.</p> <p><u>Allgemein zur Hochspannungsfreileitung:</u> Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m (Anhaltswert) beidseitig der Trassenachse zu beachten und im Plan zu kennzeichnen. Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von 35 m beidseitig der Trassenachse. Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten.</p> <p>Einer Errichtung von Gebäuden und der Nutzung von Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, wird grundsätzlich nicht zugestimmt. Bereits bestehende Unterbauungen (Wohngebäude, Lagerhallen etc.) im Freileitungsschutzstreifen genießen Bestandsschutz.</p> <p>Wir weisen Sie darauf hin, dass durch den Leitungsbetrieb Lärmmissionen möglich sind und dass geplante Wohngebiete nicht in Leitungsnähe anzuordnen sind, wir empfehlen einen Mindestabstand von 160m.</p>	<p><u><i>Kenntnisnahme, bereits berücksichtigt, kein Abwägungserfordernis</i></u> Der Leitungsverlauf sowie der Freileitungsbereich und der Freileitungsschutzstreifen sind bereits in der Planzeichnung des FNP dargestellt. Die Hinweise sind ebenfalls bereits im Begründungsteil berücksichtigt.</p>		X

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein
82	34	Zweckverband Wasserversor- gung Pirna / Seb- nitz Stellungnahme vom 22.06.2022	Unsere letzte Stellungnahme vom 12. April 2018 behält mit einer Ausnahme ihre Gültigkeit. In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird unter Punkt 5.7 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen auch der Trinkwasserleitungsbestand des ZVWV näher beschrieben und auf die Beachtung des nennweitenabhängigen Schutzstreifens verwiesen. Wir bitten um <u>Korrektur der angegebenen Schutzstreifenbreite</u> . Es muss richtig lauten: Die im DVGW Arbeitsblatt W 400-1 festgelegten nennweitenabhängigen Schutzstreifen von 4 - 8 m für Trinkwasserleitungen sind zu beachten.	<u><i>Kennntnisnahme und redaktionelle Korrektur der Formulierung. kein Abwägungserfordernis</i></u>	X	red.

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen						
83	35	TDH Technische Dienste Heidenau	Hinsichtlich des Flächennutzungsplanes für die Stadt Heidenau gibt es aus Sicht unseres Fernwärme-Versorgungsunternehmens Technische Dienste Heidenau GmbH <u>keine Einwände</u> .	<u><i>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</i></u>		X
84		Stellungnahme vom 27.05.2022	Lediglich ist aufgefallen, dass auf dem Plan keine Versorgungsstrassen der Fernwärme eingetragen sind, was auch nicht zwangsläufig erforderlich sein muss. Ebenso ist unser Grundstück Waldstr. 33a, Ecke Mozartstr. nicht zur Nutzung für <u>Fernwärme</u> deklariert.	<u><i>Redaktionelle Aufnahme und Kennzeichnung des Grundstücks mit dem Symbol Erneuerbare Energien, kein Abwägungserfordernis</i></u>	X red.	

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung																			
					ja	nein																		
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen																								
Gommern																								
			<p>Gommern, Lugturmareal, G SO1 Ausflug</p> 																					
85	03.07	Landratsamt Sächsische Schweiz - Osterzgebirge Forsthoheit	<p>Seitens der unteren Forstbehörde wird auf die Stellungnahme des Fachbereiches zum Vorentwurf vom 27.04.2018 nochmals vollumfänglich verwiesen.</p> <p>Zur Feststellung der <u>Waldeigenschaft</u> durch die untere Forstbehörde sei noch folgendes zu bemerken:</p> <p>„Die Feststellung der Waldeigenschaft ist deklaratorisch - denn Wald im Rechtssinne besteht kraft Gesetzes. Liegt eine Waldeigenschaft vor, bedarf auch die Rückumwandlung einer durch Sukzession entstandenen Fläche einer Genehmigung nach § 8 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG).“ (Kommentar zum Sächsischen Waldgesetz Brockmann/Sann S. 9)</p> <p>Das bedeutet, dass waldbestockte Flächen, die im Zuge einer Bauleitplanung einer anderen Nutzung zugeführt werden sollen, in diesem Fall einem <u>Waldumwandlungsverfahren</u> nach § 9 SächsWaldG unterzogen werden müssen. Das wäre auf Grund der Entscheidung der Stadt Heidenau für die Flächen am <u>Lugturm (Flurstück 388a Gemarkung Gommern)</u> und am <u>Stadtbad (Flurstück 550/5 Gemarkung Gommern)</u> durch diese in die Wege zu leiten. Der Antrag ist bei der unteren Forstbehörde zu stellen.</p>	<p><u>Berücksichtigung</u> Nach Rücksprache mit Herr Wittig, Referat Forst, LRA Sächsische Schweiz – Osterzgebirge, vor Ort wird für das gesamte Flurstück ein Antrag auf Waldumwandlung nach § 9 SächsWaldG gestellt. Der rückwärtige bisher im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Lugturm“ als zu erhaltener Wald festgesetzte Teil, soll als Park gestaltet werden und somit ebenfalls seine Waldeigenschaften verlieren. Der Antrag wurde durch die Stadt Heidenau bereits gestellt. Das Sondergebiet „Ausfluggastronomie“ wird beibehalten.</p> <p>Der Stadtrat beschließt die Stellungnahme zu berücksichtigen.</p> <table border="1" data-bbox="1249 1093 1944 1380"> <thead> <tr> <th colspan="3">Abstimmungsergebnis:</th> </tr> <tr> <th>Gremium (Beratungsfolge)</th> <th>1.</th> <th>2.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesend</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>JA-Stimmen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>NEIN-Stimmen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Enthaltungen</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Abstimmungsergebnis:			Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	Anwesend			JA-Stimmen			NEIN-Stimmen			Enthaltungen			X	
Abstimmungsergebnis:																								
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.																						
Anwesend																								
JA-Stimmen																								
NEIN-Stimmen																								
Enthaltungen																								

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen						
Gommern						
86	B5 B6 B7 B10 B11 B12 B13 B14 B15 B17 B18 B19 B20 B21 B22 B24 B29 B30 B31		<p>Bedenken und Einwände aufgrund von</p> <p>1. Straßenverkehr</p> <p>Die Lugturmstraße ist eine schmale Straße mit scharfen S-Kurven und starkem Anstieg. Seit der Eröffnung des Veranstaltungsbetriebes am Lugturm ist das Verkehrsaufkommen extrem angestiegen, da der Großteil der Besucher per PKW oder Motorrad anreist. Fußgänger und Wanderer bilden eine Minderheit. Diese Situation ist schon seit Jahren unerträglich und nimmt stetig zu.</p> <p>Insbesondere an Wochenenden, zu Veranstaltungen und dem regelmäßigen Partybetrieb am Lugturm entstehen für mich als Nachbar unzumutbare Beeinträchtigungen durch die unzähligen Fahrzeugbewegungen, insbesondere durch Lärm, Abgase und Wendemanöver in meiner Einfahrt. Die schmale und steile Lugturmstraße ist der Hauptzubringer und für die Massen an Fahrzeugen nicht geeignet. Die Verweildauer der Gäste am Lugturmareal ist sehr kurz, was zu einer sehr hohen An- und Abfahrfrequenz führt.</p> <p>Die Straße verfügt weder über die notwendige Breite damit sich Fahrzeuge problemlos begegnen können noch über einen Fußweg. Durch die Vielzahl von Besuchern wurde die Lugturmstraße ebenfalls als Ausweichstraße zur B172 entdeckt.</p> <p>Diese Verkehrsbelastung führt für mich nicht nur zu einer enormen Lärm- und Abgasbelastung, sondern ist insbesondere für meine Kinder eine sehr große Gefahrenquelle geworden. Es ist oft nicht möglich die Straße zu Fuß zu benutzen.</p> <p>Die Geschwindigkeitsbeschränkungen werden ebenfalls nicht eingehalten. Die Besucher passen ihre Fahrweise zudem nicht an die örtlichen Gegebenheiten an. Die gefährliche Fahrbahnführung, die geringe Straßenbreite als auch die Vegetation führen durch das hohe zusätzliche Verkehrsaufkommen zu immer mehr Unfällen und Behinderungen an den Schlüsselstellen. Dieser jetzt schon untragbare Zustand würde sich durch die Erweiterung der Nutzung verschlimmern und ist daher abzulehnen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> <u>Keine Berücksichtigung auf FNP-Ebene</u></p> <p>Das Grundstück ist grundsätzlich erschlossen über eine öffentlich gewidmete Straße.</p> <p>Die Stadt Heidenau stellt zurzeit den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Lugturm“ auf. Der Aufstellungsbeschluss soll in der Stadtratssitzung im Dezember 2022 gefasst werden.</p> <p>In diesem Bauleitplanverfahren wird geklärt, ob der bestehende Zustand der Straße ausreichend ist und welche zusätzlichen Maßnahmen bezüglich des Straßenverkehrs getroffen werden müssen. Das konkrete Verkehrsaufkommen am Standort ist abhängig vom konkreten Vorhaben. Die Nachweise bzw. Begrenzungen werden im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Lugturm“ erbracht und nicht auf FNP-Ebene.</p>		X

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen						
Gommern						
			<p>Im Zusammenhang mit der geplanten Veränderung der Ampelanlage an der Schokoladenfabrik wäre es dringend notwendig an der Kreuzung Güterbahnhofstraße / Lugturmstraße und Weststraße eine vollwertige Ampelanlage zu installieren. Dies auch im Hinblick auf die neue KITA Weststraße 01809 Heidenau.</p>	<p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> <u>Keine Berücksichtigung auf FNP-Ebene</u></p>		X
			<p>Die Benutzung der Wölkauerstr. Ist nicht angenehm. Sie ist sehr un-gepflegt sowie schlecht begehbar und wird zur Notdurft benutzt, weil die Toi Toi-Häuschen auf dem Lugturm nicht gepflegt werden, laut Aussage von deren Mitarbeitern. Desweiteren die Verkehrszeichen oben u. unten am Berg stehen denkbar ungünstig, sie werden von den Verkehrsteilnehmern nicht gesehen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> <u>Keine Berücksichtigung auf FNP-Ebene</u></p> <p>Das Versetzen der Ampelanlage ist durch die Stadt Heidenau ge-plant. Dieser Sachverhalt ist aber nicht Inhalt des FNP.</p>		X

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen						
Gommern						
87	B7 B12 B13 B14 B15 B18 B19 B20 B21 B22 B24 B25 B26 B27 B28 B29 B30 B31		<p>2. Lärm und Geruchsbelästigung</p> <p>Durch das hohe Verkehrsaufkommen entsteht unweigerlich Lärm. Dieser verstärkt sich noch durch den steilen Anstieg der Straße und den damit verbundenen Schaltvorgängen und Drehzahlerhöhungen. Zum Straßenlärm kommt durch den Betrieb als Partylocation Belästigung durch Musik, Lärm durch die Menschenmassen, Gegröle und Emissionen von Fahrgeschäften hinzu.</p> <p>Dieser Lärm wird besonders zu den geschützten Ruhezeiten (Mit-tag/Nacht) unerträglich und macht das eigene Grundstück zur Erho-lung unserer Familie unbrauchbar. Der Fahrzeuflärm ist so massiv, dass man sich nicht mehr unterhalten kann.</p> <p>Musik und Feiergeräusche aus dem Lugturmareal sind ebenfalls stö-rend und entsprechen in keiner Weise der allgemeinen Verordnung zu Lärmvermeidung.</p> <p>Rauchbelästigung und auch Geruchsbelästigungen bei großen La-gerfeuern.</p>	<p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u></p> <p>Keine Regelungsmöglichkeit auf FNP-Ebene, betrifft das Bauord-nungsrecht.</p>		X

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen						
Gommern						
88	B18 B19 B20 B25 B26 B27 B28		<p>3. Parkplätze</p> <p>Das Lugturmareal verfügt nicht annähernd über die Parkplätze die notwendig wären, um den anreisenden Fahrzeugen Stellfläche bieten zu können. Die Lugturmstraße und die Lockwitzer Straße werden regelmäßig wild zugeparkt. Selbst das Parken in Verbotszonen und Zufahrten gehört seit Jahren zur Tagesordnung. Auf den Straßen verkeilen sich Fahrzeuge oder blockieren durch rechtswidriges Parken eine ungehinderte Durchfahrt für mich und andere Anwohner.</p> <p>Die obligatorischen Rettungswege werden auf Grund der mangelnden Parkflächen ebenfalls blockiert und stellen eine konkrete Gefährdung dar. Ich habe an den Wochenenden und zu den Veranstaltungen regelmäßig Probleme, mein Grundstück erreichen zu können. Bei Vorliegen eines medizinischen Notfalls ist zu befürchten, dass mein Grundstück durch den Rettungsdienst nicht erreicht werden kann und damit eine ärztliche Hilfe nicht gewährleistet werden könnte. Das gilt freilich auch für einen möglichen Rettungseinsatz bei einem der zahlreichen Veranstaltungen mit Volksfestcharakter auf dem Lugturmareal.</p>	<p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> <u>Keine Berücksichtigung auf FNP-Ebene</u></p> <p>Im FNP werden nur die Grundzüge der Nutzung dargestellt. Die Klärung der Lage und Anordnung der Parkplätze erfolgt im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Lugturm“ innerhalb der im FNP ausgewiesenen Sonderbaufläche.</p>		X

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein
Gommern						
89	B7 B10 B12 B13 B15 B18 B19 B20 B25 B26 B27 B28		<p>4. Umwelt</p> <p>Das Lugturmareal war vor einigen Jahren noch vollständig mit stattlichen Laubbäumen bewaldet, insbesondere standen dort große und gesunde Buchen und Eichen, die mehr als 100 Jahre alt waren. Sie boten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen ungestörten Lebensraum und prägten die nähere Umgebung.</p> <p>Die mittlerweile großflächig vollzogene Abholzung dieses Ökosystems führte dazu, dass die schattenliebende Kraut- und Strauchschicht in dem bewaldeten Areal abgestorben ist und es bereits zu einer flächigen Erosion des Bodens geführt hat. Seltene Tiere wie Fledermaus, Ringelnatter und der Waldkauz wurden aus ihrem geschützten Lebensraum verdrängt, ein Teil diese Arten wurde bereits vollständig vertrieben. Der Zustand ist irreversibel.</p> <p>Es besteht die Gefahr, dass durch weitere Abholzung dieses schutzwürdigen alten Baumbestandes noch weiterer Schaden entsteht. Diesem Eingriff in die Natur, insbesondere hier im bewaldeten Außenbereich und dem schutzwürdigen Lufteinzugsgebiet ist Einhalt zu bieten.</p>	<p><u>Teilweise Berücksichtigung</u></p> <p>Laut Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde bestehen zur geplanten Sonderbaufläche am Lugturm keine Bedenken. Im weiteren Verfahren wird die Bauflächenausweisung des Sondergebietes geändert in Sondergebiet mit hoher Durchgrünung.</p> <p>Der Lugturm wurde im Jahre 1880 erbaut und entstand auf Initiative der „Section Niedersedlitz und Umgegend“ des Gebirgsvereins für die Sächsisch-Böhmische Schweiz. Vom ca. 210 Meter hohen Lugberg bietet sich ein herrlicher Blick bis in die Sächsische Schweiz, zu den Bergen des Erzgebirges und auf die Dresdner Elbtalhänge. Der Lugturm war ein beliebtes Ausflugsziel. Diese soll über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Lugturm“ reaktiviert werden. Dies entspricht den Zielen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Heidenau von 2005, in dem die Fläche um den Lugturm als Stadtfreizeitgebiet entwickelt werden soll.</p>	X	
			 <p>Luftbild Lugturmareal 08/2016 (Quelle: Google Maps) Luftbild Lugturmareal 08/2017 (Quelle: Google Maps)</p> <p>Luftbild Lugturmareal 09/2018 (Quelle: Google Maps) Luftbild Lugturmareal 05/2021 (Quelle: Google Maps)</p>			

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung																			
					ja	nein																		
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen																								
Gommern																								
			<p>Auf bzw. um dieses Gebiet wurden zahlreiche Schützenswerte Tiere gesichtet: Fledermäuse, Blindschleichen, Ameisenhaufen, seltene Vögel. Die angrenzenden Flächen wären ebenfalls direkt betroffen bzw. werden kontaminiert.</p> <p>In der Zwischenzeit haben sich viele Tiere + Pflanzen dort angesiedelt. Z.B. Rotmilan, Fledermäuse, Waldkauze, rote Waldameise, Schlangen, Echsen, Weißbuche, Rotbuche, Kastanie ...</p> <p>Die Frischluftschneise wird dadurch entscheidend negativ beeinflusst.</p>	<p>Für das gesamte Flurstück wird gegenwärtig ein Antrag auf Waldumwandlung nach § 9 SächsWaldG beim Referat Forst des LRA Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gestellt. In diesen Zusammenhang erfolgen, neben den bereits vorhandenen Baumneupflanzungen, weitere umfangreiche Aufforstungsmaßnahmen. Diese werden im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Lugturm“ konkretisiert.</p> <p>Der Artenschutz und die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung sind grundsätzlich zu beachten. Die Zuordnung zwischen Eingriffs- und Ausgleichsfläche erfolgt im Verfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Lugturm“.</p> <p>Die konkrete Planung für den Standort erfolgt durch die Stadt Heidenau über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Lugturm“. Es ist eine offene Bebauung auf der Kuppe und keine geschlossene Bebauung vorgesehen, so dass keine Beeinträchtigungen bezüglich der Frischluftzufuhr zu erwarten sind.</p> <p>Der Stadtrat beschließt die Stellungnahme teilweise zu berücksichtigen.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Abstimmungsergebnis:</th> </tr> <tr> <th>Gremium (Beratungsfolge)</th> <th>1.</th> <th>2.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesend</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>JA-Stimmen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>NEIN-Stimmen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Enthaltungen</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Abstimmungsergebnis:			Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	Anwesend			JA-Stimmen			NEIN-Stimmen			Enthaltungen				
Abstimmungsergebnis:																								
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.																						
Anwesend																								
JA-Stimmen																								
NEIN-Stimmen																								
Enthaltungen																								

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein
Gommern						
90	B5 B10 B12 B13 B20 B22 B25 B26 B27 B28 B29 B30 B31		<p>5. Vandalismus und Vermüllung</p> <p>Mit Aufnahme der Lokalität am Lugturm gab es eine erhebliche Zunahme an Vandalismus und Verschmutzung der Umwelt durch Partygäste.</p> <p>Beim Beenden einer Veranstaltung fliegen abends die leeren Becher, Pappen u. anderer Müll in die Grundstücke. Die Besoffenen kommen nachts grölend u. randalierend von den Veranstaltungen.</p> <p>Die Besucher des Lugturmgeländes betraten unberechtigt Privatgelände und kletterten über den Zaun. Wir werden regelmäßig durch Spaziergänger auf unserem privaten Grundstück belästigt - die Privatsphäre wird nicht respektiert!</p>	<p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u></p> <p><u>Keine Berücksichtigung auf FNP-Ebene</u></p>		X

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen						
Gommern						
91	B5 B6 B7 B10 B12 B13 B15 B17 B21 B22		<p>6. Nutzung Was bedeutet Ausflugsgastronomie? Unsere Angst besteht dahingehend, dass es sich zu einer Eventgastronomie entwickelt und dadurch das Verkehrsaufkommen inklusive der Folgen weiter steigt.</p> <p>Das Gebiet wird nicht für Ausflugsgastronomie für Wanderer u. Radfahrer, sondern für Event-gastronomie (Betriebs- und Familienfeiern, Himmelfahrt, Sonnenwende, Sommerfeste, Schuleingang, Weihnachtsfeiern, Silvesterpartys) genutzt, für gewerbliche Zwecke.</p> <p>Die Nutzung des Lugturmareals wird nicht, wie vom Betreiber im Bürgergespräch verkündet, für eine normale Gastronomie für Wanderer und Radfahrer genutzt.</p> <p>Grundsätzlich ist eine geordnete touristische Nutzung des Aussichtspunktes für Wanderer und Radfahrer notwendig. Derzeitig versuchte „Großveranstaltungen“ mit entsprechender Lärmbelastung für die Anwohner sollten unterbleiben. Für die Versorgung mit Getränken und Speisen sollten bestimmte Kapazitätsobergrenzen festgelegt werden, damit der eigentliche Zweck, der Rast von Wanderern und das genießen der Aussicht nicht zur Nebensache geraten.</p> <p>Es ist schön, dass der Turm wieder aufgebaut wird – hoffentlich beteiligt sich die Stadt Heidenau an den Kosten. Als Ausflugsziel war der Lugturm die letzten Jahre sehr gefragt – es ist schön, wenn Familien und Anwohner so ein Ziel haben – Bratwurst – Kaffee + Kuchen Getränke aller Art, so sollte es doch bleiben – Herr Genschmer als Pächter hat sich viel Mühe gemacht auch in der Coronazeit</p> <p>Der Inhalt und Umfang dieser Nutzung ist nicht definiert, Begründung unzureichend. Eine Klarstellung ist erforderlich</p>	<p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> <u>Keine Berücksichtigung auf FNP-Ebene</u></p> <p>Eine konkrete Nutzung wird nicht im FNP festgelegt. Im Rahmen der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Lugturm“ wird die zukünftige Nutzung des Areals konkretisiert. Weitere Regelung erfolgen über das Bauordnungsrecht, z.B. Öffnungszeiten, einzuhaltende Grenzwerte (Immissionsschutz).</p>		X

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein
Gommern						
92	B13 B22 B25 B26 B27 B28		7. Infrastruktur Wie wird das Abwasser entsorgt? Toiletten, Frischwasser und Abwasser ...? Kein Brandschutzkonzept vorhanden und keine Löschwasserbevorzugung.	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> <u>Keine Berücksichtigung auf FNP-Ebene</u> Die Klärung der Belange Medienerschließung sowie Brandschutz erfolgt im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Lugturm“.		X

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung																			
					ja	nein																		
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein																		
Gommern																								
93	B7		<p>Die Gebietskulisse für das G SO1 ist auf das gesamte Flurstück bezogen. Hier fehlen eine Differenzierung der Gegebenheiten und ein Überdenken der Gebietskulisse z.B. Wasserturm Heidenau. Die Einbeziehung des Charakters der umliegenden Flächen nach BauNVO fehlt. Eine Abwägung ist nicht zu erkennen.</p> <p>Die Erhaltung eines privaten Denkmals ist nicht Aufgabe der Stadt Heidenau.</p>	<p><u>Berücksichtigung</u> Änderung der Darstellung Sondergebiet in Sondergebiet mit hoher Durchgrünung Die Zweckbestimmung und Art der Nutzung des Sondergebietes als "Ausflugsziel Lugturm" bleibt bestehen.</p> <p>Der Stadtrat beschließt die Stellungnahme zu berücksichtigen.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Abstimmungsergebnis:</th> </tr> <tr> <th>Gremium (Beratungsfolge)</th> <th>1.</th> <th>2.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesend</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>JA-Stimmen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>NEIN-Stimmen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Enthaltungen</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Abstimmungsergebnis:			Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	Anwesend			JA-Stimmen			NEIN-Stimmen			Enthaltungen			X	
Abstimmungsergebnis:																								
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.																						
Anwesend																								
JA-Stimmen																								
NEIN-Stimmen																								
Enthaltungen																								

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen						
Gommern						
94	B5		<p>Als solches wurde dieses Grundstück zu einer derartigen bereits reaktiviert, ohne Beteiligung und Einbeziehung der betroffenen Anlieger. Eine derartige Nutzung ist rechtlich unzulässig, da <u>elementare Genehmigungsverfahren keine Berücksichtigung</u> gefunden haben.</p> <p>Auch die <u>Bewirtschaftung</u> der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist dadurch behindert, so dass diese Fahrzeuge durch bauartbedingte Größe an der Durchfahrt behindert werden. Da es in diesem Bereich keine ausgewiesenen Fußwege vorhanden, besteht ein erhöhtes Gefahrenpotenzial.</p> <p>Damit ist die Bewirtschaftung der Flächen eingeschränkt und generiert eine finanzielle Belastung. Eine Beweidung der Flächen ist auch durch das Mitführen freilaufender Hunde der Besucher nur noch erschwert möglich, da diese die Nutztiere aufscheuchen und im Eskalationsfall die Einzäunung durchbrechen, so dass auch hier ein erhöhtes Gefahrenpotential Mensch und Tier entstehen.</p> <p>Nur durch die aktive Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ist das Areal für Besucher attraktiv zum Genießen der Aussicht. Andernfalls wären die Flächen vor dem Lugturbereich verwildert und verbuscht. Ich bin durchaus für die Erhaltung der Aussichtsfläche mit Nachhaltigkeit, jedoch ohne Eventcharakter zum stillen Genießen.</p>	<p><u>Kennntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> <u>Keine Berücksichtigung auf FNP-Ebene</u></p> <p>Die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises ist verpflichtet, die unmittelbare Nachbarschaft im Rahmen eines Bauantragsverfahrens an einem geplanten Vorhaben zu beteiligen. Das Lugturm-Areal soll im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Lugturm“ weiterentwickelt werden. Belange diesbezüglich sind in diesem, nachfolgenden B-Planverfahren vorzubringen.</p>		X

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein
Gommern						
95	B14		Noch ein Hinweis, es wäre sinnvoll mal eine <u>Zusammenkunft</u> mit Stadt und den Anwohnern zu organisieren (z.B. in der Nussschale) um konkreter auf unsere Belange einzugehen.	<p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> <u>Keine Berücksichtigung auf FNP-Ebene</u></p> <p>Es ist eine Informationsveranstaltung zur Vorstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Lugturm“ durch die Stadt Heidenau geplant.</p>		X

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen						
Gommern						
96	B3	Stellungnahme vom 21.06.2022	<u>Einwendungen</u> 1. Meine Mandanten sind Eigentümer des Grundstückes Lugturmstraße 37a, 01809 Heidenau. Von der Aufstellung des Flächennutzungsplans für die Stadt Heidenau ist das ca. 150 m nordöstlich vom Sondergebiet „Ausflug“ am Lugturm gelegene Grundstück meiner Mandantschaft in erheblichem Maße betroffen. Das Grundstück befindet sich in unmittelbarem Wirkungsbereich des im Entwurf als Sondergebiet ausgewiesenen Areals am Lugturm. Naheliegende und aufgrund der bestehenden Nutzung bekannte schädliche Auswirkungen zulasten meiner Mandantschaft ergeben sich insbesondere aufgrund der <u>hohen Verkehrsbelastung (Anfahrt, Abfahrt, Parken, Zustellen von Fahr- und Rettungswegen), Lärm, Qualm, Geruch sowie den besonderen Schutzgütern Mensch, Gesundheit, Boden und Wasser.</u>	<p>Die Stadt Heidenau stellt zurzeit den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Lugturm“ auf. Der Aufstellungsbeschluss soll in der Stadtratssitzung im Dezember 2022 gefasst werden. In diesem Bauleitplanverfahren werden die Themen Verkehrsbelastung, Lärm sowie der Eingriff auf die Schutzgüter behandelt.</p> <p>Das konkrete Verkehrsaufkommen am Standort ist abhängig vom konkreten Vorhaben. Die Nachweise bzw. Begrenzungen werden im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Lugturm“ erbracht und nicht auf FNP-Ebene.</p> <p>Im FNP werden nur die Grundzüge der Nutzung dargestellt. Die Klärung der Lage und Anordnung der Parkplätze erfolgt im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Lugturm“ innerhalb der im FNP ausgewiesenen Sonderbaufläche.</p> <p>Keine Regelungsmöglichkeit bestehen bezüglich der Lärm und Geruchsbelästigung auf FNP-Ebene, dies betrifft das Bauordnungsrecht und ist im nachfolgenden Verfahren zu betrachten.</p> <p>Laut Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde bestehen zur geplanten Sonderbaufläche am Lugturm keine Bedenken. Der Artenschutz und die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung sind grundsätzlich zu beachten. Im FNP sind ausreichend Ausgleichsflächen dargestellt. Die Zuordnung zwischen Eingriffs- und Ausgleichsfläche erfolgt im Verfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Lugturm“.</p>		
	B4	Stellungnahme vom 21.06.2022				

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen						
Gommern						
			<p>2. Die Planung der Stadt Heidenau sieht für das Areal am Lugturm ein „Sondergebiet Ausflugs gastronomie“ vor. Ausweislich der Begründung, Unterlage 03, dort Abschnitt 5.3.3 (Seite 46), wird auf einem Gebiet von knapp 1 ha (0,81 ha) folgendes Sondergebiet ausgewiesen: <i>Lugturmareal, G S01 Ausflug (0,81 ha)</i> <i>Das ausgewiesene Sondergebiet an der Lockwitzer Straße liegt im Nordosten an der Stadtgrenze von Heidenau. Mit der Ausweisung als Sondergebiet Ausflugs gastronomie will die Stadt Heidenau das Areal um den Lugturm als Ausflugsziel vor allem für Wanderer und Radfahrer entwickeln und den Lugturm als Denkmal sanieren und wieder begehbar machen. Ein Beherbergungsgewerbe wird von Seiten der Stadt Heidenau aber ausgeschlossen.</i></p> <p>3. Abs. 1 Derzeit handelt es sich bei der Fläche um Grünfläche, welche teilweise (noch) bewaldet ist. Bauplanungsrechtlich befindet sich das Gebiet vollständig im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Nachträglich genehmigt wurde dort am 11.12.2018 eine Verkaufshütte mit 1,50 m umlaufendem Dachüberstand als Ausschankhütte, Lager und Kasse. Die Brutto-Grundfläche beträgt ausweislich der Baugenehmigung 4 m x 2,5 m (10,00 m² bzw. 0,001 ha). Gegen diese Genehmigung wurde Widerspruch eingelegt, über welchen noch nicht entschieden wurde. Weiterhin befindet sich im Gebiet die Ruine des früheren Lugturms, welche bereits seit längerer Zeit wiederaufgebaut werden soll. Wie der Stadt Heidenau bekannt ist, befinden sich auf dem Grundstück derzeit folgende genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen und Nutzungen: - genehmigt: o Verkaufshütte (ohne Nutzungsregelung), Widerspruchsverfahren anhängig - nicht genehmigt: o großflächige Eventgastronomie, Gewerbebetrieb der Niedersedlitzer Freiluft-Veranstaltungs-GmbH, Dresden o befestigte Gastronomieflächen für ca. 200 Gäste sowie</p>	<p>Es ist die Änderung der Bezeichnung des Sondergebietes „Ausflugs gastronomie“ in Sondergebiet mit hoher Durchgrünung „Ausflugsziel Lugturm“ vorgesehen.</p> <p>Die Darstellung des Sachverhaltes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das gesamte Flurstück wird gegenwärtig ein Antrag auf Waldumwandlung nach § 9 SächsWaldG beim Referat Forst des LRA Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gestellt. In diesen Zusammenhang erfolgen, neben den bereits vorhandenen Baumneupflanzungen, weitere umfangreiche Aufforstungsmaßnahmen. Diese werden im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Lugturm“ konkretisiert.</p>		

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen						
Gommern						
			<ul style="list-style-type: none"> ○ Party-/Festpavillon auf festem Fundament für bis zu ca. 50 Personen einschließlich Servicebereich, ○ Container, ○ massive Einfriedung mit Eisengitterzaun, ○ zwei mobile Sanitärhäuschen DIXI (keine darüber hinausgehende Abwasserentsorgung oder -Sammlung erkennbar), ○ befestigte Feueranlage für große offene Lagerfeuer mit umliegenden Sitzgelegenheiten sowie ○ massive und großflächige Holzstapel ○ diverse technische Anlagen zur Stromversorgung (Licht, Beschallung und anderes), ○ zeitweise weitere Zelte, Fahrtgeschäfte, Bühne mit entsprechender Bühnentechnik, ○ durch Abholzung geschaffener Stellplatz für ca. 20 Kraftfahrzeuge. <p>Abs.2 Erkennbar ist das Gelände massiv eingezäunt, die nicht bestandskräftig genehmigte Ausschankhütte ist überwiegend nur dann im Betrieb, wenn auf dem Gelände Events stattfinden. Der Wanderer oder Radfahrer (<i>Ausflugziel vor allem für Wanderer und Radfahrer, s.o.</i>) wird mithin auf seiner Tour regelmäßig keine Ausschankmöglichkeit vorfinden.</p> <p>Abs. 3 Ganz offenkundig soll durch den im Entwurf vorliegenden Flächennutzungsplan unter Außerachtlassung der Vorgaben des BauGB sowie umweltgesetzlicher Vorgaben die <u>Rechtsgrundlage für einen Bebauungsplan des Betreibers geschaffen werden.</u></p> <p>4. Diese Fläche als Sondergebiet auszuweisen widerspricht den Grundsätzen des rechtmäßigen Handelns der Verwaltung. Zudem wurden <u>abwägungserhebliche Belange</u> offenkundig nicht herangezogen. Im Ergebnis wird der Flächennutzungsplan nicht mit diesem Sondergebiet erlassen werden können.</p>	<p>Diese Behauptung weist die Stadt Heidenau zurück. Die Stadt Heidenau will mit der Planung im FNP sowie im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Lugturm“ die rechtlichen Vorgaben für eine Wiedernutzung des Lugturmareals, wie im Integrierten Stadtentwicklungskonzept der Stadt Heidenau von 2005 bereits vorgesehen, schaffen.</p> <p>In Bauleitplanverfahren (FNP und VB-Plan) gilt das Abwägungsgebot.</p>		

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein
Gommern						
			<p>Abs. 1 Eine auf Grundlage eines solchen Flächennutzungsplans weiterverfolgte Bauleitplanung und gegebenenfalls anschließende (nachträgliche) Genehmigung vorhandener Baukörper und einer gewerblichen Nutzung als Eventcenter im Außenbereich wäre rechtswidrig. Eine rechtswidrige Planung kann die Stadt Heidenau nicht ernsthaft verfolgen.</p> <p>Abs. 2 Denn ein Veranstaltungsgelände im Außenbereich des vorliegenden Ausmaßes wird auch trotz gegebenenfalls erfolgreicher Aufnahme in den Flächennutzungsplan rechtswidrig sein. Insbesondere bietet die BauNVO gerade keine Rechtsgrundlage hierfür; auch ein aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnder Bebauungsplan wird nicht rechtmäßig erlassen werden können.</p> <p>Abs. 3 Vorliegend handelt es sich bei der vorhandenen <u>Ausflugsgastronomie</u> um einen <u>Gewerbebetrieb</u>. Denn die tatsächlichen Gegebenheiten, die jahrelange Praxis sowie die Ausrichtung des Betreibers belegen gerade, dass es sich nicht um ein Ausflugsrestaurant für Wanderer und Radfahrer handelt sondern vielmehr um eine sogenannte Eventlocation, welche gezielt für Feiern mit großer Teilnehmerzahl für Betriebspartys, Familienfeiern, Sommerfeste, Schuleinführung, Weihnachtsfeiern, Sonnenwendpartys, Himmelfahrtfeier usw.) angeboten wird (vgl. https://lugturm1880.de - „Feiern am Lugturm“). Folgerichtig müsste die Ausweisung als Gewerbegebiet (vergleichbar mit § 8 BauNVO) erfolgen, was indes ebenfalls unzulässig wäre. Mit der mit dem FNP-Entwurf geplanten Legalisierung der vorhandenen Zustände geht weiterhin ein erhebliches Verkehrsaufkommen einher. Maßgeblich sind dabei gerade nicht die wenigen Wanderer</p>	<p>Eine Ausweisung als gewerbliche Baufläche kommt nicht in Betracht, damit würde intensive gewerbliche Nutzung ermöglicht werden, da innerhalb von gewerblichen Bauflächen eine jegliche gewerbliche Nutzung zulässig wäre. Dies ist nicht Ansinnen der Stadt Heidenau. Vielmehr soll der historische Standort des Lugturms mit einer sinnvollen und wirtschaftlichen Nutzung erhalten und reaktiviert werden. Aufgrund der speziellen Nutzung und der besonderen Lage auch im Zusammenhang mit der Nachbarschaft entscheidet sich die Stadt Heidenau für die Ausweisung als Sondergebiet „Ausflugziel Lugturm“. Das Sondergebiet berücksichtigt den Bestand des historischen Lugturm und die planerische Entwicklungsabsicht der Stadt Heidenau, den Standort für „Ausflugziel Lugturm“ zu entwickeln.</p> <p>Die Fachbehörden (Landesdirektion, Regionaler Planungsverband, LRA) haben ebenfalls keine Einwände zur Ausweisung des Areals als Sondergebiet „Ausflugziel Lugturm“ geäußert.</p> <p>Eine konkrete Nutzung (Eventlocation) wird nicht im FNP festgelegt. Innerhalb des nachfolgenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Lugturm“ zeigt die Stadt Heidenau das Konzept für die zukünftige Nutzung des Areals auf. Außerdem werden in dem VB-Plan Einschränkung zur Nutzung formuliert und die Nutzungsbeschränkungen im Durchführungsvertrag (z.B. Öffnungszeiten, einzuhaltende Grenzwerte (Immissionsschutz)) geregelt.</p>		

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen						
Gommern						
			<p>oder Radfahrer sondern der motorisierte Kraftverkehr (PKW, Motorräder, Wohnmobile, Liefer- und Schausteller-LKW) in erheblichem Umfang.</p> <p>Abs. 4 Danach wird unter keinen denkbaren Umständen ein Sondergebiet im Sinne von § 10 BauNVO oder § 11 BauNVO (aufgrund der orangen Schraffur und der gleichzeitigen Kennzeichnung mit „AUSFLUG“ bleibt nach der Legende der Unterlage 02, Planzeichnung, offen, welches Sondergebiet gemeint ist) entstehen können. Dies wäre ausweislich des Gesetzeswortlautes nur dann der Fall, wenn das künftige Sondergebiet der Erholung <i>dienen</i> würde. Die dargestellte Sondernutzung wird indes aufgrund der oben beschriebenen Bebauung des Areals und der gegenwärtigen und künftig beabsichtigten Nutzung vorrangig der gewerblichen Nutzung dienen. Die Nutzung als Ausflugsgaststätte ist ersichtlich nicht beabsichtigt.</p> <p>Abs. 5 Der mit der Entwurfsplanung verfolgte Zweck, das <i>Areal um den Lugturm als Ausflugsziel vor allem für Wanderer und Radfahrer entwickeln</i>, kann mithin vorliegend nicht erreicht werden. Aufgrund der öffnenden Formulierung (<i>vor allem</i>) muss die Planung dahingehend verstanden werden, dass die Umsetzung tatsächlich über den behaupteten Planungszweck hinausgehen soll. Diese entsprechende gewerbliche Planung ist unzulässig, widerspricht den gesetzlichen Vorgaben und der übergeordneten Planung.</p> <p>5. Die <u>Größe des Areals</u> wird mit 0,81 ha angegeben. Damit geht die geplante Fläche weit über die notwendigen Flächen für den Betrieb der genehmigten Verkaufshütte mit 1,50 m umlaufendem Dachüberstand als Ausschankhütte hinaus. Die Brutto-Grundfläche dieser Ausschankhütte beträgt ausweislich der Baugenehmigung gerade mal 0,001 ha. Dargestellt wird hier vielmehr die vorhandene Fläche, auf welcher die gewerbliche Eventgastronomie mit den oben dargestellten Baulichkeiten betrieben werden soll. Die von der Planung vorgesehenen Flächen erfassen zugleich ein Bereich, welcher jedenfalls derzeit noch erheblich bewaldet ist. Vor</p>	<p>Das Sondergebiet ist als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO dargestellt und auch so in der Legende der Planzeichnung gekennzeichnet.</p> <p>Die Formulierung „vor allem“ wird im Begründungsteil gestrichen.</p> <p>Die Bauflächenausweisung erfolgt für das gesamte Plangebiet. Dies ist auch dem Maßstab des FNP geschuldet, der nur die Grundzüge der Planung darstellt. Das Sondergebiet wird in ein Sondergebiet mit hoher Durchgrünung geändert da beabsichtigt ist, den Baumbestand auf dem Grundstück zu erhalten und die Nutzung darin einzubetten Die Zweckbestimmung und Art des Sondergebietes bleibt als „Ausflugsziel Lugturm“ bestehen. Die konkreten Absichten werden im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Lugturm“ im Detail geregelt.</p>		

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen						
Gommern						
			<p>der Ausweitung der Eventgastronomie waren fast alle Flächen des Lugturmareals bewaldet. Das vorgegebene Planungsziel für ein <i>Areal um den Lugturm als Ausflugsziel vor allem für Wanderer und Radfahrer</i> ließe sich auf einer Fläche von etwas mehr als 0,001 ha realisieren. Offenkundig ist das erklärte Planungsziel nicht das tatsächliche Planungsziel.</p> <p>6. Ausweislich der Unterlage 02, Planzeichnung, erfolgt für das Sondergebiet die Kennzeichnung als Baufläche, für die eine zentrale <u>Abwasserbeseitigung</u> nicht vorgesehen ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 4 BauGB). Anlagen zur Ableitung und Reinigung von Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) im Sinne von § 63 Abs. 1 Satz 1 SächsWG sind augenscheinlich auch tatsächlich nicht vorhanden.</p> <p>Planungsmaßstab des Flächennutzungsplans ist hinsichtlich des Abwassers neben dem Sächsischen Wassergesetz unter anderem die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung - AbwS) vom 29. September 2005 in der aktuellen Fassung. Vorliegend wäre danach von einer dezentralen Entsorgung auszugehen, § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 4 der Satzung:</p> <p>§ 1 Öffentliche Einrichtung (1) Die Stadt Heidenau betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung). (2) Als angefallen gilt Abwasser, das</p> <ul style="list-style-type: none"> - über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder - in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird. <p>§ 2 Begriffsbestimmungen (1) Abwasser ist das durch ... gewerblichen, ... oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als</p>	<p>Der Anschluss des Vorhabengrundstücks an das derzeit bis zur Lockwitzer Straße 15 reichende Kanalsystem ist vorgesehen. Die Kennzeichnung von Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist, entfällt in der Planzeichnung für das geplante Sondergebiet.</p>		

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen						
Gommern						
			<p><i>Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.</i></p> <p><i>(4) Grundstücke, für die weder eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit noch ein tatsächlicher leitungsgebundener Anschluss über öffentliche Kanäle an ein öffentliches Klärwerk besteht und deren Abwasser in einer privaten Kleinkläranlage behandelt oder in einer privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils abgefahren wird, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKAG. . . .</i></p> <p>Da davon auszugehen ist, dass auch in einem von der Stadt Heidenau oder dem Vorhabenträger zu entwickelnden Bebauungsplan ein tragfähiges und rechtmäßiges Konzept zur dezentralen Abwasserentsorgung nicht enthalten sein wird, nimmt die Stadt Heidenau mit dem vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplans einen Verstoß gegen ihre eigenen Normen in Kauf.</p> <p>Denn die im ausgewiesenen Sondergebiet vorhandenen Grundstücke haben bislang nicht die Möglichkeit (und trotz mehrjähriger Nutzung auch nicht die Auflage seitens der Stadt) der Inanspruchnahme der Abwasseranlagen der Stadt Heidenau. Der Flächennutzungsplan negiert mithin die Pflicht zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Abwasserentsorgung. Auch insoweit ist er rechtswidrig und kann nicht beschlossen werden.</p> <p>Für das ausgewiesene Sondergebiet käme allenfalls eine dezentrale Abwasserentsorgung in Betracht. Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten sowie der umliegenden Schutzgebiete kommt eine Kleinkläranlage im Sinne der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Selbstüberwachung und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19.Juni 2007 nicht in Betracht. Hierfür fehlt es bereits an einem Gewässer, in welches eingeleitet werden könnte.</p> <p>Schutzgebiete in diesem Sinne sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - das südlich gelegene FFH-Gebiet Meuschaer Höhe, - die nördlich vom Lugberg ablaufende Kaltluftbahn (Regionalplanerische Festlegungen, Regionalplan Oberes Elbtal/Ostergebirge 2. Gesamtfortschreibung 2020, Karte 5 Landschaftsbe- reiche mit besonderen Nutzungsanforderungen bzw. Sanierungsbedarf, Festlegungskarte), 	<p>Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Am Lugturm“ sowie die nachfolgende Erschließungsplanung wird Aussagen zur Abwasserbeseitigung treffen. So ist z.B. die Versickerung oder die Einleitung von gereinigtem Abwasser mit entsprechender Prüfung und Genehmigung auch in Schutzgebieten möglich. Die Technologie wird in den nachfolgenden Verfahren festgelegt und entsprechende Nachweise bzw. Genehmigungen erbracht. Dies ist nicht Gegenstand des FNP.</p>		

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen						
Gommern						
			<ul style="list-style-type: none"> - das dortige Kaltluftentstehungsgebiet (Regionalplanerische Festlegungen, Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2. Gesamtfortschreibung 2020, Karte 5 Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen bzw. Sanierungsbedarf, Festlegungskarte), - die im Flächennutzungsplan (Entwurf) nördlich des Lugturms ausgewiesenen Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 5 Abs. 3. Nr. 1 BauGB) sowie - die im Flächennutzungsplan (Entwurf) nördlich des Lugturms ausgewiesenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. <p>Im Betracht käme mithin allenfalls eine abflusslose Grube im Sinne der Abwassersatzung. Da der Flächennutzungsplan gesetzlichen Vorgaben, also auch den wasserrechtlichen und sonstigen umweltrechtlichen Vorgaben, nicht widersprechen darf, ist der in der Begründung zur Planung vorgesehene Zweck, das <i>Areal um den Lugturm als Ausflugsziel vor allem für Wanderer und Radfahrer entwickeln</i>, zu unkonkret und zu weit gefasst. Denn aufgrund des bereits genannten weiten planerischen Vorbehaltes (<i>vor allem</i>), und der gelobten Realität als großflächiger Gewerbebetrieb im Außenbereich geht die Planung der Stadt Heidenau sehenden Auges davon aus, dass gegen geltendes Recht verstoßen werden müsste.</p> <p>Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (unter anderem felsiger Grund auf der Spitze des Lugbergs, durch Veranstaltungsgelände bereits verfestigter und überbauter Untergrund, Bewaldung mit entsprechender Ausprägung von Wurzelmasse) ist davon auszugehen, dass baulich eine abflusslose Grube in der erforderlichen Größe nicht errichtet werden kann.</p> <p>Zudem müsste aufgrund der Abwasserentsorgungspflicht der Stadt Heidenau und der daraus resultierenden Pflicht zur Überwachung sichergestellt sein, dass die vorgenannten Schutzgebiete sowie die Anwohner nicht durch fehlerhafte Abwasserentsorgung beeinträchtigt werden. Entsprechende abwägungserhebliche Tatsachen wurden ausweislich der Planung bislang nicht herangezogen.</p> <p>Gegenwärtig findet die Entsorgung von Abwasser (Schmutzwasser) einschließlich Fäkalien vollkommen untergeordnet statt. Selbst bei großen Events mit mehreren 100 anwesenden Personen stehen</p>			

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein
Gommern						
			<p>max. 2 Dixi-Toiletten zur Verfügung. Wie das Abwasser entsorgt wird, welches unter anderem bei der Reinigung von Geschirr, Inventar sowie anderweitig anfällt, ist nicht erkennbar. Die Toilettengänge der Mitarbeiter und Gäste finden größtenteils in den umliegenden Arealen im Freien statt.</p> <p>7. Abs. 1 Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen, vorliegend wird die Bindung durch überörtliche Planungen außer Acht gelassen. Entlang der Lockwitzer Straße sieht der <u>Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge</u> 2. Gesamtfortschreibung 2020 einen Schutzstreifen für Arten- und Biotopschutz (<u>übergreifender Biotopverbund</u>) vor. Die Planung als Sondergebiet „Ausflug“, faktisch aber als Gewerbegebiet, steht dieser Vorgabe der übergeordneten Planung erheblich entgegen.</p> <p>Abs.2 Denn hierzu heißt es im Regionalplan unter Abschnitt 4.1.1 Ökologisches Verbundsystem/Arten- und Biotopschutz/ Fließgewässer: <i>In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz festzulegen und ein großräumig übergreifender Biotopverbund zu sichern und als solcher zu kennzeichnen. Das ökologische Verbundsystem im Sinne dieses Planes ist ein großräumig übergreifender Biotopverbund. Er stellt ein durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sowie Vorranggebiete Waldschutz raumordnerisch gesichertes, funktional zusammenhängendes Netz von ökologisch bedeutsamen Freiräumen dar, wobei die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz sowie die sich mit diesen überlagernden Vorranggebiete Waldschutz die Kernbereiche und die Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sowie die außerhalb von Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz liegenden Vorranggebiete Waldschutz die Verbindungsbereiche des ökologischen Verbundsystems darstellen. Die Verbindungsbereiche erfüllen u. a. bedeutende Funktionen für den Lebensraumverbund großräumig lebender Wildtiere mit natürlichem Wanderungsverhalten. Die Vor-</i></p>	<p>Das geplante Sondergebiet G SO1 zur Entwicklung des Lugturmareals als „Ausflugsziel Lugturm“ liegt ausschließlich innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Vorranggebietes Kulturlandschaftschutz - Sichtexponierter Elbtalbereich.</p> <p>Laut Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal / Osterzgebirge vom 21.06.2022 steht dieses Sondergebiet aufgrund der geringen Flächengröße und eines geringen baulichen Eingriffs <u>nicht in Konflikt zu den genannten regionalplanerischen Festlegungen.</u></p>		

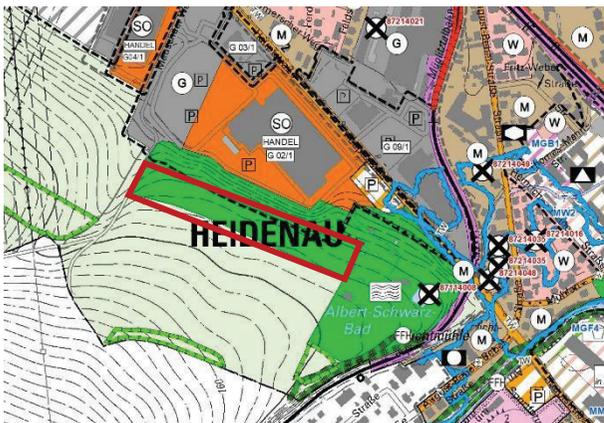
Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen						
Gommern						
			<p><i>ranggebiete Arten- und Biotopschutz sind so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als Kernbereiche des ökologischen Verbundsystems fungieren.</i></p> <p>Die vorgelegte Planung im Entwurf des Flächennutzungsplans ignoriert diese Vorgabe.</p> <p>Abs. 3 Im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2. Gesamtfortschreibung 2020 sind zudem im Gebiet sowie unmittelbar nördlich angrenzend ein Kaltluftentstehungsgebiet und eine Kaltluftbahn ausgewiesen. Ausweislich der Festlegung in Abschnitt 2.3.1 Gewerbliche Wirtschaft des Regionalplans (Seite 55) gelten Kaltluftentstehungsgebiete und eine Kaltluftbahnen als Restriktionsbereiche und stehen im Regelfall einer Flächenfestlegung für Gewerbe entgegen, wobei allenfalls in der Einzelabwägung nach entsprechender Prüfung eine Abweichung im Sinne einer Planungsentscheidung zugunsten der Gewerbeflächenfestlegung möglich ist. Der Entwurf des Flächennutzungsplans schließt die fortgeführte gewerbliche Nutzung (vom Nutzer beabsichtigt) gerade nicht aus. Der Plan ist daher auch an diesem Maßstab der übergeordneten Planung rechtswidrig. Durch die vorhandene gewerbliche Nutzung, insbesondere durch große Menschenansammlungen, kleine und große Lagerfeuer auch mit noch nicht ausgetrocknetem Holz, dem Ablöschen der Lagerfeuer, Zerstörung des vorhandenen Waldes als Frischluft- und Kaltluftquelle, wird ein latenter Verstoß gegen die regionalen Planungsziele durch die Stadt Heidenau in Kauf genommen. Dieser Verstoß darf sich nicht in einem Flächennutzungsplan manifestieren.</p> <p>8. Abs. 1 Der <u>Umweltbericht</u> (Unterlage 05) weist schwerwiegende Fehler auf, kann daher nicht als Grundlage der Planung herangezogen werden. Zur Methodik der Umweltprüfung werden unter anderem verschiedene Wirkfaktoren beschrieben, welche in anlagebedingte, baubedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren differenziert werden. Entsprechende Faktoren werden partiell in die Abwägung im Abschnitt 2.1.1.8 Gommern, Sonderbaufläche Ausflugs-gastronomie Lugturmareal, G S01 eingestellt. Hinsichtlich der bereits jetzt vorhandenen</p>	<p>Der Umweltbericht wird bezüglich der WF 6 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe für das Schutzgut Mensch und Gesundheit angepasst.</p>		

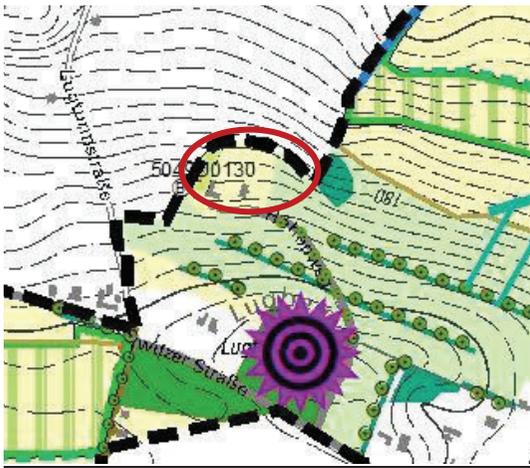
Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen						
Gommern						
			<p>gastronomischen Nutzung (im Umweltbericht unzutreffend als <i>Imbiss</i> bezeichnet) wird auf den Wirkfaktor <i>WF 4 – bauzeitliche Emissionen</i> verwiesen. Diese wird wie folgt definiert: <i>WP 4 - bauzeitliche Emissionen Temporär kann es während der Zeit des Baubetriebes zu Staubentwicklung oder durch den Baustellenverkehr zu Lärmbelastungen kommen. Dadurch sind Störungen im Siedlungsbereich möglich, die Erholungseignung der Landschaft kann vorübergehend herabgesetzt sein und es kann zu Störungen geschützter Tierarten kommen. Lichtemissionen sind bei Tagesbaustellen nicht zu erwarten. Durch ggf. notwendige Wasserhaltung während des Baubetriebes kann es zu Verunreinigungen des Wassers kommen.</i></p> <p>Danach werden sich für das Schutzgut Mensch und Gesundheit voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben. Diese Herangehensweise ist falsch, da bauzeitliche Emissionen kaum zu erwarten sind. Das Gelände ist bereits weitgehend bebaut. Im Übrigen entstehen derzeit und künftig im Areal in erheblichem Umfang Lichtemissionen. Nicht in die Abwägung eingestellt wurden indes betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe, <i>WF 6: WF 6 - betriebsbedingte Emissionen und Bewegungsunruhe Betriebsbedingt kann es zu Lärm, Licht und stofflichen Emissionen durch geplante Baugebiete, vor allem durch Gewerbegebiete kommen, die zu Verschlechterung der Luft- und Wasserqualität und zu Störungen von Menschen und Tieren führen können. Gleichzeitig wird an dieser Stelle geprüft, inwieweit geplante schutzbedürftige Nutzungen, vor allem Wohngebiete durch äußere Störeinflüsse (Verkehrs- oder Gewerbelärm, Emissionen) betroffen sein können.</i></p> <p>Gerade in Anbetracht der Tatsache, dass der planenden Stadt Heidenau die vorhandene gastronomische Nutzung bekannt ist, ist die Nichtberücksichtigung betriebsbedingte Emissionen (WF 6) ein erheblicher Fehler, welche auf das Abwägungsergebnis durchschlägt. Von diesem Fehler unmittelbar betroffen ist auch meine Mandantschaft. Vorbehaltlich einer insoweit durchzuführenden Ergänzung der Planung wird diesseits davon ausgegangen, dass die betriebsbedingten Emissionen erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft sowie die entsprechenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern haben werden. Soweit der Umweltbericht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologi-</p>			

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen						
Gommern						
			<p>sche Vielfalt zum Ergebnis kommt, dass durch die Planung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten seien, ist das Abwägungsergebnis fehlerhaft.</p> <p>Abs. 2 Falsch und widersprüchlich werden in die Abwägung die Tatsachen zum festgelegten <u>Kaltluftentstehungsgebiet</u> und der Kaltluftbahn eingestellt. Zum einen heißt es auf Seite 48, im Norden werde ein kleiner Teil von einem Kaltluftentstehungsgebiet angeschnitten.</p> <p>Abs. 3 Bei der Prüfung und Abwägung zum Schutzgut Klima/Luft heißt es demgegenüber: <i>Die Fläche selbst besitzt keine besonderen bioklimatischen oder lufthygienischen Funktionen. Sie ist im Norden Bestandteil eines großflächigen Kaltluftentstehungsgebietes.</i> Allein diese Feststellung ist in sich widersprüchlich. Überdies heißt es aber dann als Abwägungsergebnis: <i>Kaltluft- oder Frischluftabflussbahnen sind ebenfalls nicht betroffen.</i> Dies ist eine Feststellung, der offenkundig keine rechtskonforme Abwägung zugrunde gelegen hat. Aufgrund der Hauptwindrichtung West/Nordwest findet beim sehr häufigen Abbrennen von noch nassen Zweigen und Ästen, bei großen Lagerfeuern und beim Ablöschen dieser Feuer nicht nur ein starker Eintrag von Rauch in die anliegenden Wohnbereiche statt. Es wird auch die Funktion der Kaltluftbahn erheblich gestört. Diese versorgt Großteile der Stadt Heidenau mit Kalt-/Frischlufte, bedarf daher eines besonderen und permanenten Schutzes.</p> <p>Abs. 4 Im Ergebnis der Umweltprüfung soll die <i>Vermeidung bzw. der Ausgleich der voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigung der Umweltschutzgüter grundsätzlich möglich sein.</i> Was dies im Detail bedeutet und welche Schutzmaßnahmen zu treffen sind, lässt der Umweltbericht offen. Insoweit ist der Verweis ("<i>vermeidbar durch Maßnahmen auf B-Plan-Ebene</i>") unzulässig. Die Abwägung hat unter Heranziehung aller abwägungserheblichen Tatsachen und der Durchführung der Abwägung direkt in der Bauleitplanung - hier im Flächennutzungsplan - zu erfolgen, § 1 BauGB.</p>	<p>Korrektur der widersprüchlichen Aussage im Umweltbericht: Die Fläche selbst besitzt keine besonderen bioklimatischen oder lufthygienischen Funktionen. Nördlich grenzt jedoch ein großflächiges Kaltluftentstehungsgebiet an die Sonderbaufläche an.</p> <p>Grundsätzlich ist bei dem Abbrennen von Lagerfeuern zu beachten, dass Dritte nicht durch Rauch oder Gerüche belästigt werden. Außerdem sind Lagerfeuer, so sie nicht in Privatgärten stattfinden, genehmigungspflichtig.</p> <p>Der Sachverhalt ist nicht Gegenstand des FNP.</p> <p>Da die Prüfung des Umweltberichtes für das Schutzgut Klima und Luft das Ergebnis hat, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen stattfinden, müssen auch keine Vermeidungsmaßnahmen ausgewiesen werden.</p>		

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein
Gommern						
			<p>Als Schutzgebiet wird im Umweltbericht das sich ca. 310 m südlich gelegene FFH-Gebiet Nr. 180 <i>Meuschaer Höhe</i> mitgeteilt. Der besondere Charakter dieses Schutzgebietes sowie die Auswirkungen der beabsichtigten Planung und künftigen Nutzung auf dem besonderen Schutzstatus werden nicht geprüft. Festgestellt wird lediglich, dass ein Heranrücken an das FFH-Gebiet nicht erfolge. Außen vor gelassen werden indes die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der vorgelegten Planung auf dieses besondere Schutzgebiet.</p> <p>9. Vorliegend wird mit dem im Entwurf vorgelegten Flächennutzungsplan gegen drittbezogene Amtspflichten verstoßen, da konkrete schutzwürdige Interessen meine Mandantschaft als Planbetroffenen durch Verletzung des Abwägungsgebotes (§ 1 Abs. 6, 7 BauGB) beeinträchtigt werden. Als angrenzenden Bewohnern des Plangebietes drohen (vgl. BGH NJW 90, 245, BGHZ 142, 259) meinen Mandanten konkrete Gesundheitsgefahren, die die Planung zu vermeiden, nicht aber zu fördern hat. Die hieraus möglicherweise resultierende <u>Amtspflichtverletzung</u> wird durch die vorgelegte Planung begründet.</p> <p>10. Ich rege an, - das im Entwurf ausgewiesene Sondergebiet Lugturmareal, G S01 Ausflug (0,81 ha), ersatzlos aus dem Plan zu streichen, - hilfsweise durch erneute Planung und Abwägung auch der Interessen und Schutzgüter meiner Mandantschaft die Planung eine rechtskonformen Bauleit-Planung für ein lediglich auf den Ausflugsverkehr von Wanderern und Radfahrern reduzierte Ausflugsmöglichkeit mit Imbiss sicherzustellen.</p>	<p>Es erfolgt keine Inanspruchnahme von Lebensraumtypen nach Anhang I und Habitatflächen von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie innerhalb des FFH-Gebietes. Aufgrund der Entfernung von ca. 310 m und der Vorbelastungen durch vorhandene Siedlungsstrukturen können Störwirkungen auf die Arten ausgeschlossen werden.</p> <p>Der FNP schafft grundsätzlich kein Baurecht. Die Konfliktbewältigung erfolgt über konkrete Gutachten auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Lugturm“.</p> <p><u>Teilweise Berücksichtigung der Stellungnahme</u></p> <p>Der Lugturm wurde im Jahre 1880 erbaut und entstand auf Initiative der „Section Niedersedlitz und Umgegend“ des Gebirgsvereins für die Sächsisch-Böhmische Schweiz. Vom ca. 210 Meter hohen Lugberg bietet sich ein herrlicher Blick bis in die Sächsische Schweiz, zu den Bergen des Erzgebirges und auf die Dresdner Elbtalhänge. Der Lugturm war ein beliebtes Ausflugsziel. Die Stadt Heidenau möchte den historischen Standort mit dem Denkmal Lugturm erhalten und wieder nutzbar machen. Eine Verlagerung im Stadtgebiet ist aufgrund der Standortortgebundenheit an der Lugturm nicht möglich. Planungsziel der Stadt Heidenau ist es den historischen Standort Lugturm mit einer sinnvollen und wirtschaftlichen Nutzung zu erhalten und zu reaktivieren.</p> <p>Mit der bisherigen Planung im FNP hat die Stadt Heidenau dieses Ziel bereits angeregt. Im weiteren Verfahren erfolgt eine Änderung</p>		X

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung																			
					ja	nein																		
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen																								
Gommern																								
				<p>des Sondergebietes „Ausflugsziel Lugturm“ in ein Sondergebiet mit hoher Durchgrünung „Ausflugsziel Lugturm“. In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Lugturm“ erfolgt die Konkretisierung und Abwägung aller Interessen und Schutzgüter.</p> <p>Eine Eingrenzung ausschließlich auf Wanderer und Radfahrer ist auf Ebene des FNP nicht möglich. Das Areal liegt an einer öffentlichen Straße, somit ist die Zufahrt möglich.</p> <p>Der Umfang an gastronomischer Plätze im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Lugturm“ im Detail geregelt.</p> <p>Der Stadtrat beschließt die Stellungnahme in Bezug auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung der Darstellung des Sondergebietes „Ausflugsgastronomie“ in ein Sondergebiet mit hoher Durchgrünung „Ausflugsziel Lugturm“ <p>sowie</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. der erforderlichen redaktionellen Änderungen in <ol style="list-style-type: none"> a) Punkt 4 Abs. 5, b) Punkt 8 Abs. 1, c) Punkt 8 Abs. 2. <p>zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird die Stellungnahme nicht berücksichtigt.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="3">Abstimmungsergebnis:</th> </tr> <tr> <th style="width: 60%;">Gremium (Beratungsfolge)</th> <th style="width: 20%;">1.</th> <th style="width: 20%;">2.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesend</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>JA-Stimmen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>NEIN-Stimmen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Enthaltungen</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Abstimmungsergebnis:			Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	Anwesend			JA-Stimmen			NEIN-Stimmen			Enthaltungen				
Abstimmungsergebnis:																								
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.																						
Anwesend																								
JA-Stimmen																								
NEIN-Stimmen																								
Enthaltungen																								

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein
Gommern						
97	03.07	Landratsamt Sächsische Schweiz - Osterzgebirge Forsthoheit	<p>Seitens der unteren Forstbehörde wird auf die Stellungnahme des Fachbereiches zum Vorentwurf vom 27.04.2018 nochmals vollumfänglich verwiesen.</p> <p>Zur Feststellung der <u>Waldeigenschaft</u> durch die untere Forstbehörde sei noch folgendes zu bemerken: „Die Feststellung der Waldeigenschaft ist deklaratorisch - denn Wald im Rechtssinne besteht kraft Gesetzes. Liegt eine Waldeigenschaft vor, bedarf auch die Rückumwandlung einer durch Sukzession entstandenen Fläche einer Genehmigung nach § 8 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG).“ (Kommentar zum Sächsischen Waldgesetz Brockmann/Sann S. 9)</p> <p>Das bedeutet, dass waldbestockte Flächen, die im Zuge einer Bauleitplanung einer anderen Nutzung zugeführt werden sollen, in diesem Fall einem <u>Waldumwandelungsverfahren</u> nach § 9 SächsWaldG unterzogen werden müssen. Das wäre auf Grund der Entscheidung der Stadt Heidenau für die Flächen am Lugturm (Flurstück 388a Gemarkung Gommern) und am <u>Stadtbad (Flurstück 550/5 Gemarkung Gommern)</u> durch diese in die Wege zu leiten. Der Antrag ist bei der unteren Forstbehörde zu stellen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme und redaktionelle Berücksichtigung der Waldfläche (Flurstück 550/5, Gemarkung Gommern) in die Darstellungen des FNP, kein Abwägungserfordernis</u></p>	X	red.
						

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein
Gommern						
98	B7	Stellungnahme vom 24.06.2022	<p>Gommern, Höhenweg 1, Flurstück 399</p> <p>1. Darstellung im Beiplan <u>Biotop 5049U0130</u> Streuobstwiese Lage und Größe? Klärung: 1.413 m² aus Biotopbestandsverzeichnis kann nicht stimmen mit Kartierung</p> <p>2. Darstellung im <u>Landschaftsplan</u></p>  <p>Freihaltung von baulicher Entwicklung Einwendung: Ist zu korrigieren für den Hofbereich und aus der Flächendarstellung herauszunehmen. Begründung: Einschätzung für Luturm und Lockwitzer Str.</p>	<p><u>Kenntnisnahme, Prüfung und redaktionelle Korrektur der Biotopflächengrößen und des Landschaftsplans, kein Abwägungserfordernis</u></p> <p>Die Schraffur „Freihaltung von baulicher Entwicklung“ im Landschaftsplan wird redaktionell zurückgenommen.</p>	X	red.

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein
Gommern						
99	32	<p>50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb</p> <p>Stellungnahme vom 25.05.2022</p>	<p><u>Gommern, Sporbitzer Straße, P+R-Platz / G P1</u></p> <p>Im Bereich des geplanten P+R-Platz (GP 1) verlaufen Freileitungen mit einem Freileitungsschutzstreifen von bis zu 26 m beidseitig der Trassenachse. Da keine brennenden Materialien oder Fahrzeuge im Schutzstreifen abzustellen sind sowie bei bestimmten Witterungsbedingungen Eisabwurf von den Leiterseilen nicht auszuschließen ist, ist der Parkplatz nach Möglichkeit außerhalb des Freileitungsschutzstreifens zu planen.</p> <p>Eine detaillierte Planung des Parkplatzes inkl. Zufahrt sowie möglicher Beleuchtungsanlagenstandorte sind beim zuständigen Regionalzentrum Ost gesondert zur Prüfung und Stellungnahme einzureichen.</p> <p>Wir bitten vorgenannte Sachverhalte in die Planunterlagen sowie die Begründung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen und bitten um weitere Beteiligung am Planungsverfahren.</p>	<p><i><u>Kenntnisnahme, bereits berücksichtigt, kein Abwägungserfordernis</u></i></p> <p>Der FNP stellt nur die Grundzüge der Planung dar. Die vorhandenen Freileitungen inkl. der Freileitungsschutzstreifen sind bereits in der Planzeichnung dargestellt.</p> <p>Innerhalb der geplanten Verkehrsfläche können unter der Leitungstrasse z.B. die Zufahrt oder der Regenwasserrückhaltung in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung eingeordnet werden.</p>		X

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung																									
					ja	nein																								
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen																														
Gommern																														
100	B8	Stellungnahme vom 20.06.2022	<p><u>Gommern, Sporbitzer Straße, P+R-Platz / G P1</u> Die zu beplanende Fläche weist landwirtschaftlich Nutzungsarten auf. Das entsprechende Grundstück wird landwirtschaftlich als Ackerland unter Einhaltung der Fruchtfolge von Bauer in Pacht bearbeitet. Das ca. 1,88 ha großes Plangebiet in Heidenau-Gommern ist Wille der Verwaltung der Stadt Heidenau, mit dem hier vorliegenden Flächennutzungsplan von einer aktuell als Ackerland genutzte Fläche zu einer neuen versiegelten Verkehrsfläche P+R-Platz umzuwidmen. Es liegt direkt am Maltengraben und Biotop Umspannwerk Dresden und der Bahnstrecke Dresden - Prag. Der gesetzliche Gewässerrandstreifen zum Maltengraben hin muss beachtet werden und bleibt frei von Bebauung. Durch das neue Wohngebiet Sporbitzer Straße (G 23/ 1) sind schon 2,5 ha an guten Grund und Boden als Ackerland für immer verloren gegangen. Das setzt sich fort wo beim IPO nur in Heidenau große Ackerflächen von 15 ha in Gewerbefläche umgewandelt und für immer vernichtet werden ohne Berechnung der Verkehrsflächen die noch zusätzlich in Anspruch genommen werden. Das sind etwa 20 Fußballfelder. Unter Beachtung des Urteils des Bundesverfassungsgericht 2021 mit erstritten, dass Klimaschutz zu den Grundrechten zählt und die Bundesregierung zwang, ihr Klimaschutzprogramm deutlich nachzubessern und die Belange der zukünftigen Generation mehr zu berücksichtigen. Der Krieg in der Ukraine hat massive Folgen für die globale Getreideversorgung. Betroffen sind ganz besonders die ärmeren Länder. Sie sind auf Importe angewiesen. Ersatz gibt es kaum. Und wenn, ist er sehr teuer. Die Weltbank und die FAO befürchten eine deutliche Zunahme von Hungersnöten. Bauern fordert daher ein Umdenken. Solange wir verstärkt in der Verantwortung für den globalen Markt sind, muss die Flächenstilllegung, Versiegelung von Bauflächen und Parkplätze verantwortungsvoll ausgesetzt werden. Auf die Stadt Heidenau kommen enorme Kosten für Planung, Bau und Instandhaltung. Wir haben am Bahnhof Heidenau Nord schon über 20 Jahre einen P + R Parkplatz, der auch jederzeit ohne weiteres erweiterungsfähig ist.</p>	<p><u>Keine Berücksichtigung</u> Mit der Schaffung des P+R-Platzes an der Sporbitzer Straße will die Stadt Heidenau die Nutzung des ÖPNV stärken und so eine nachhaltige und klimaverträgliche Mobilität fördern. Die Herstellung wird im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung für Gommern empfohlen. Der Gewässerrandstreifen zum Maltengraben wird in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung beachtet. Der Stadtrat beschließt die Stellungnahme nicht zu berücksichtigen.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="4">Abstimmungsergebnis:</th> </tr> <tr> <th>Gremium (Beratungsfolge)</th> <th>1.</th> <th>2.</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesend</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>JA-Stimmen</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>NEIN-Stimmen</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Enthaltungen</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Abstimmungsergebnis:				Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.		Anwesend				JA-Stimmen				NEIN-Stimmen				Enthaltungen					X
Abstimmungsergebnis:																														
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.																												
Anwesend																														
JA-Stimmen																														
NEIN-Stimmen																														
Enthaltungen																														

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen						
Gommern						
			<p>Der Landrat im (ZVOE) Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe mit dem Land Sachsen über Jahrzehnte ist nicht in der Lage bzw. fehlt ihm der politische Wille in der Verbandsatzung § 16 Abs. 2 einen Beschluss Antrag zu formulieren, um eine Änderung der Tarifzone 10 des VVO Dresden bis zum Bahnhof Heidenau Nord durchzusetzen.</p> <p>Jeder Fahrgast der Richtung Dresden die Verknüpfung des Öffentlichen Personennahverkehrs {ÖPNV) nutzt, ist bestrebt den Fahrpreis so gering wie möglich zu erhalten. Das sorgt auf der Dresdener Fritz-Schreiter-Straße zum Parkdruck.</p> <p>Es besteht auf der anderen Seite der Bahnlinie auf Dresdener Flur schon ein Unterstand für Fahrräder. Der S 1 und S 2 Haltepunktes Dresden-Zschachwitz, S Bahnlinie mit angrenzendem Bereich befindet sich in ein Gewerbegebiet (Stadtgebiet Dresden) mit ausreichender Fläche für intermodale Multimodaler Parkfläche. Stadtrat von Dresden hat in seiner Sitzung am 13.04.2022 in der öffentlichen Information erarbeitet. Für den S_Bahnhof Zschachwitz - Stand: nur Konzept, E-Laden. auf den Park+Ride Plätzen der Landeshauptstadt Dresden vorgesehen. Laut Autokennzeichen Parken auch viele Dresdener und nicht nur Heidenauer auf der Fritz-Sehreiter-Straße. Gerade deshalb sind die Errichtung und Bewirtschaftung von Parkraum eine kommunale Angelegenheit der Stadt Dresden.</p> <p><u>Abwägungsbeschluss</u> <i>Stellungnahme Landeshauptstadt Dresden vom 24.04.2018: Herr Stadtrat Schürer sprach sich gegen den P + R Parkplatz aus. Herr Stadtrat Leichsenring fügte an, dass auch auf Dresdner Flur große Flächen zur Verfügung stehen. Der Stadtrat beschließt die Berücksichtigung der Stellungnahme.</i></p>			

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein
Großsedlitz						
101	03.02	Landratsamt Sächsische Schweiz - Osterz- gebirge Bauleitplanung	<p>„IndustriePark Oberelbe“ (IPO)</p> <p>Wie im März 2022 seitens der Stabsstelle Strategie und Kreisentwicklung mitgeteilt, kann die <u>Darstellung von „Weißflächen“ im FNP mitgetragen werden</u>. Dies betrifft die Fläche des geplanten „IPO“. Begründet liegt dies angesichts der aktuellen noch bestehenden Unwägbarkeiten zu der geplanten Entwicklung der betroffenen Fläche.</p> <p>Die <u>Begründung</u> wurde unter dem Pkt. 6 nicht im ausreichenden Maße überarbeitet.</p> <p>Die Forderungen und Hinweise mit Stellungnahme gemäß E-Mail vom 07.03.2022 behalten weiterhin ihre Gültigkeit. <u>Es wird um weitere Beachtung gebeten.</u></p> <p>Gemäß § 214 Abs. 2 Nr. 2 BauGB („Unbeachtlichkeit eines Verstoßes gegen das Entwicklungsverbot“), ist ein Bebauungsplan der „nicht aus einem Flächennutzungsplan entwickelt werden [kann], der in dem Bebauungsplangebiet keine Darstellungen („weiße Flächen“) enthält. In diesem Fall kann der Bebauungsplan das Entwicklungsgebot nicht umsetzen und damit auch nicht verletzen“; gleichwohl ist §214 Abs. 2 Nr. 2 nach dem BVerwG anwendbar (Ernst-Zinkahn-Bielenberg / BauGB Kommentar / Band 5 / § 214 Rn.: 110).</p> <p>Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Beziehung zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung gewahrt bleiben muss. Das Entwicklungsgebot würde verletzt werden, wenn Darstellungen nicht mehr die Entwicklungsabsicht abbilden und in einem Änderungsverfahren entsprechend geändert werden müssen. Dies bezieht sich sowohl auf die Fläche die durch den IPO als Gewerbegebiet überbaut werden soll, als auch die geplanten Ausgleichsflächen.</p> <p>In der Begründung ist, nach wie vor, der letzte Satz zu streichen. Eine „nachrichtliche Übernahme“ ist keine universal einsetzbare Begrifflichkeit und in diesem Fall nicht anwendbar, da der IPO ebenfalls als Bebauungsplan nach BauGB aufgestellt wird. Nachrichtliche Übernahmen beziehen sich gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nur auf „Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind“. Der Umstand ist in der Begründung korrekt wiederzugeben.</p>	<p><u>Kenntnisnahme, redaktionelle Ergänzung der Begründung, kein Abwägungserfordernis</u></p> <p>Für Teil Stadt Heidenau existiert aktuell keinen neuen Stand. Die Begründung wird in Pkt. 6 weiter ausformuliert bzw. korrigiert. Der Stadt Heidenau ist sich bewusst, dass zu einem späteren Zeitpunkt der FNP parallel mit dem B-Plan „IndustriePark Oberelbe“ (IPO) geändert werden muss.</p>	X	red.

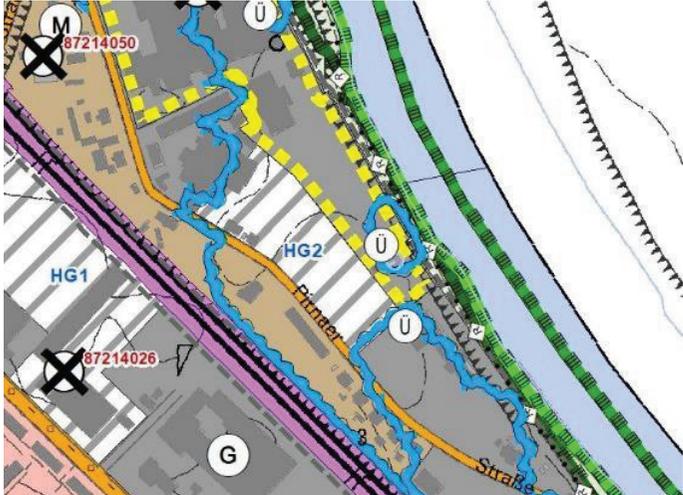
Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen						
Großsedlitz						
102	21	SBG Staatliche Schlösser, Bur- gen und Gärten Sachsen gGmbH Stellungnahme vom 23.06.2022	<u>Großsedlitz, Weißfläche (IPO)</u> Die im Rahmen unserer Stellungnahme vom 24.04.2018 zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes i. d. Fassung vom 13.02.2018 grundsätzlich geäußerten Bedenken und Widersprüche hinsichtlich der Bewahrung der Sachgesamtheit Barockgarten Großsedlitz einschließlich dem zum Gartendenkmal gehörenden Umgebungsschutz haben weiterhin Gültigkeit. Wie wir den Unterlagen entnehmen konnten, steht der uns übergebene Plan im Konflikt zu den Erfordernissen der Raumordnung mit den Grundsätzen und Zielen des Landesentwicklungsplanes Sachsen aus dem Jahr 2013. Die SBG gGmbH lehnt den vorliegenden Flächennutzungsplan ab. Begründet wird die Ablehnung mit der im Plan als Weißflächendarstellung für die Planung des Industriepark Oberelbe (IPO) ausgenommenen Flächennutzung (im Westen des Barockgartens Großsedlitz), für diese bisher unversiegelte Flächen versiegelt werden sollen. Der Umbau der zum Barockgarten gehörenden Kulturlandschaft in den Ost-West Sichtachsen steht aus unserer Sicht in einem unvereinbaren Widerspruch. Wir verweisen in diesem Punkt auch auf unsere ausführliche Begründung in unserer Stellungnahme zum Vorentwurf. Des Weiteren widersprechen wir wiederholt der Ausgliederung von Teilflächen des LSG „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen“, besteht doch dessen Funktion im Umgebungsschutz und der Sicherung des Barockgarten Großsedlitz. Die barocken Gärten stehen in einem untrennbaren Zusammenhang zu dem sie umgebenen Landschaftsraum, streng vom Menschen architektonisch geformte Natur wird in den Gegensatz zur „natürlichen Umgebung“ gesetzt. Das Gartenkunstwerk benötigt das geschützte Umfeld des ausgewiesenen LSG für seinen Erhalt, auch mit Bezug auf für den Barockgarten schädigende Wirkungen von Licht, Lärm, Staubemission. Die Gehölzbestände des im Süden an den Barockgarten angrenzenden FFH Gebietes sind im unbelaubten Zustand durchschaubar und infolge der Klimaveränderungen durch Trockenheit (Südseite des Gartens) und zunehmenden Luftturbulenzen äußerst instabil. Neben dem Erhalt und der Restaurierung von Sichtbeziehungen bietet das LSG eine wesentliche Voraussetzung für den Erhalt der bildhaften Szenerien des Gartenkunstwerkes.	<u>Kenntnisnahme, Kein Abwägungserfordernis</u> <u>Nicht Gegenstand des FNP</u> (Weißfläche)		X

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen						
Großsedlitz						
103	41	Landesverein Sächsischer Hei- matschutz e.V. Stellungnahme vom 23.06.2022	<p><u>Großsedlitz, Weißfläche (IPO)</u> Grundsätzlich lehnen wir die Umsetzung des großflächigen interkom- munalen IndustrieParks Oberelbe (IPO) ab. Dies betrifft auch die Teil- fläche B des Industrieparks, die sich auf der Gemarkung von Groß- sedlitz befindet. Auch eine geplante Ausgliederung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflä- chen" lehnen wir entschieden ab.</p> <p>In der aktuellen Fassung des Flächennutzungsplans ist die Teilfläche B, die die Stadt Heidenau betrifft, als Weißfläche dargestellt. Begrün- det wird dies damit, dass das Bebauungsplanverfahren zum IPO noch nicht abgeschlossen ist und daher die „Weißflächendarstellung" nach § 5 Abs. 1 BauGB angewendet wird. Den Gebrauch der „Weißflä- chendarstellung" sehen wir kritisch. Nach § 5 Abs. 1 BauGB können Flächen und sonstige Darstellungen aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen (als weiße Flächen dargestellt) werden, wenn dadurch die nach Satz 1 darzustellenden Grundzüge nicht berührt werden. Nach unserer Einschätzung werden aber durch die Nichtaus- weisung der Teilfläche B des geplanten IPO darzustellende Grund- züge berührt, wonach eine „Weißflächendarstellung" hier nicht an- wendbar ist.</p> <p>Gründe für die Ablehnung des Planungsvorhabens IPO ergeben sich aus unserem Kenntnisstand der Wirkungen dieses Vorhabens, den wir im Zuge der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Bebau- ungsplan Nr.1 vom 14.8.2020 und zum Scopingverfahren der Strate- gischen Umweltprüfung aus dem Jahr 2019 gewonnen haben.</p> <p>Das Planvorhaben IPO ist mit den Belangen von Natur und Land- schaft aufgrund folgender Sachverhalte unvereinbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - außerordentlich hoher Flächenverbrauch und damit einherge- hend Flächenversiegelung in einem beträchtlichen Ausmaß - unwiederbringlicher Verlust ökologisch wertvoller Bodenfunktion - Nicht-Einhaltung von Artenschutzbestimmungen in den genann- ten Beteiligungs- bzw. Plan verfahren - unzureichende FFH-Verträglichkeitsprüfung für die vier im Plan- gebiet liegenden FFH-Gebiete 	<p><u>Nicht Gegenstand des FNP</u> (Weißfläche)</p>		X

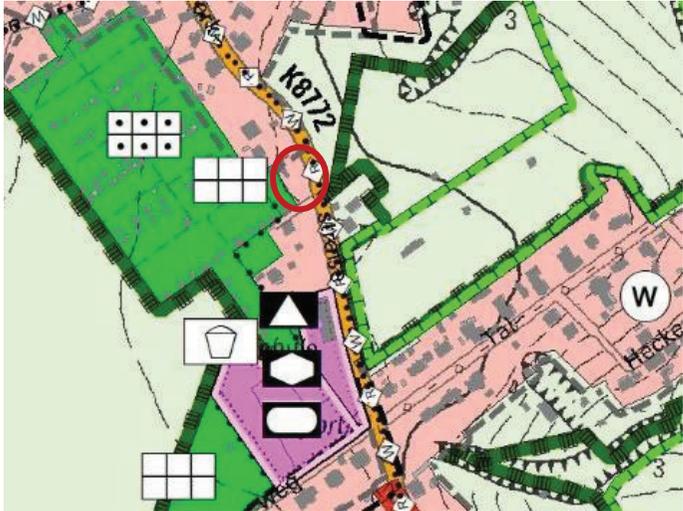
Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen						
Großsedlitz						
			<ul style="list-style-type: none"> - Gefährdung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Barockgarten Großsedlitz“ und damit Gefährdung des günstigen Erhaltungszustandes der im FFH-Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten - Verstoß des Planvorhabens IPO gegen die Schutzbestimmungen des LSG „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen“ - ein außerordentlich hoher Kompensationsbedarf und damit erhebliche Zweifel an der ökologischen Wirksamkeit der angestrebten Kompensationsmaßnahmen, Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 1 <p>Auch die Schutzgüter Landschaftsbild und Kulturlandschaft werden durch den IPO erheblich, insbesondere durch die Großflächigkeit des Vorhabens, negativ beeinträchtigt. Nicht zu unterschätzen sind die negativen Einflüsse auf den unter Denkmalschutz stehenden Barockgarten Großsedlitz durch Zerstörung von Sichtbeziehungen und durch Verlust des Landschaftserlebens. Weitere negative Einflüsse auf den Barockgarten Großsedlitz ergeben sich durch eine Veränderung des Mikroklimas und die Reduzierung des Wasserdargebots.</p> <p>Teile des IPO liegen im Landschaftsschutzgebiet „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen“. Die Ausgliederung von ca. 45 Hektar ist vorgesehen. Im Entwurf des Bebauungsplans wird dies mit der minderwertigen Ausstattung schützenswerter Flora, Fauna und Biotoptypen sowie der geringen Wertigkeit des Landschaftsbildes und der Erholungseignung im Ausgliederungsbereich begründet. Diese Sichtweise greift allerdings viel zu kurz. Die Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen wurden mit Bedacht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Der Landschaftsschutz ist hier ganzheitlich zu sehen. Er bezieht sich auf einen ökologischen wie auch kulturlandschaftlichen Verbundraum. Es liegt im Charakter dieser Schutzkategorie großräumige Gebiete aufgrund ihrer landschaftsgenetischen bzw. kulturgeschichtlichen Entwicklung und ökologisch-funktionalen Zusammengehörigkeit auszuweisen und zu schützen. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen“ besteht in der Beibehaltung der sich an natürliche Gegebenheiten richtenden Verteilung von</p>			

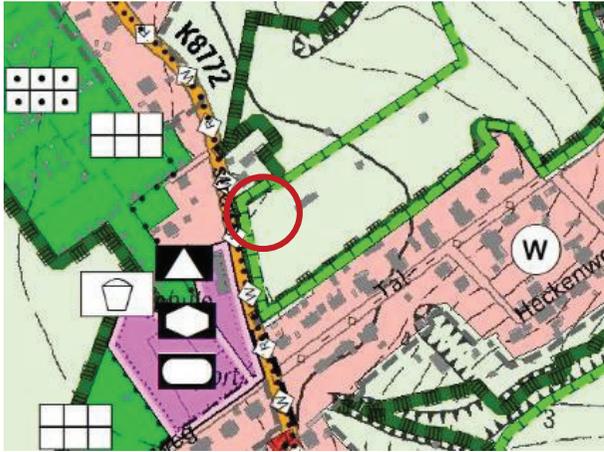
Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein
Großsedlitz						
			<p>Landnutzungen, hier insbesondere von Wald, Grünland- und Ackerflächen sowie weiterer Landnutzungsarten. Zum Schutzzweck gehört auch die Aufrechterhaltung der Funktionalität des Naturhaushaltes. Demzufolge sind art- und biotopbezogene Bewertungen von der Planung betroffener Einzelbereiche ohne Bezug auf den Gesamttraum als unsachgemäß zurückzuweisen. Dies gilt auch für die Aussagen zum Landschaftsbild. Hier wird den auszugliedernden Flächen keine prägnante oder charakteristische Ausprägung attestiert. Was wir entschieden ablehnen. Außer Acht gelassen wird die Tatsache, dass für den Gesamttraum insbesondere durch die Lage des Barockgartens Großsedlitz das Landschaftsbild sehr wohl schutzbedürftig ist und die angrenzenden Hochflächen dafür den Rahmen bilden. Das Umgestalten des Rahmens zieht unmittelbare Folgen für den Kernraum des Landschaftsschutzgebietes nach sich und wird gerade in Bezug auf den Barockgarten höchst kritisch gesehen. Der Barockgarten Großsedlitz als touristischer Anziehungspunkt ist in hohem Maße auf die landschaftsästhetische Wirkung der Umgebung angewiesen. Seine Lage wurde mit Bedacht, insbesondere aufgrund der Sichtbeziehungen in die umgebende Landschaft, ausgewählt. Insofern dient das Landschaftsschutzgebiet auch als Umgebungsschutz für dieses kulturhistorisch bedeutsame Kleinod. Selbst die die Trasse der B 172n trägt durch Tieferlegung bzw. Aufschüttung eines Walles der Landschaftsästhetik Rechnung. Folglich ist es in keiner Weise hinnehmbar nun im Sichtbereich des Barockgartens die Kulisse zu terrassieren und mit gewerblichen und industriellen Gebäuden zu besetzen. Neben der Einschränkung und Einengung von visuellen Raumbezügen sind auch die zu erwartenden und unvermeidbaren Auswirkungen von Lärm und Licht auf den historischen Garten von existenzieller Bedeutung.</p>			

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen						
Großsedlitz						
104	B9	Stellungnahme vom 24.06.2022	<p><u>Großsedlitz, Weißfläche (IPO)</u> Wenn die Gewerbe- und Industrieansiedlungen des IPO auf der Hochebene in exponierter Lage gebaut werden sollten, dann sind diese in der gesamten Umgebung (Sonnenstein, Copitz, Cotta Burkhardswalde, Meusegast) sichtbar und entwerten das Um- und Sichtfeld des Barockgartens. Das derzeitige Denkmalschutzgebiet zum Barockgarten im Spannungsfeld mit dem IPO sollte daher zusammen mit dem LfD und der DDGL ausgiebig diskutiert, vergrößert und neu im Regionalplan und im Flächennutzungsplan der Stadt Heidenau fixiert werden. Am 24.6.2022 erreichte die Bürgerinitiative im Nachgang der DDGL-Tagung eine Erklärung vom Deutschen Nationalkomitee ICOMOS e.V. zur Problematik Barockgarten – Welterbe (Brief liegt als Anlage bei.) Nur so gelingt eine zukunftsfeste Einbettung des Barockgartens in die sächsische Kulturlandschaft. Wenn dies nicht gelingt, wird der jahrhundertelangen Bewahrung dieser Landschaft schwerer Schaden zugefügt. Nur so kann verhindert werden, dass sich künftige Generationen fragen: Wer hat denn dies damals genehmigt.</p>	<p><u>Nicht Gegenstand des FNP</u> (Weißfläche)</p>		X

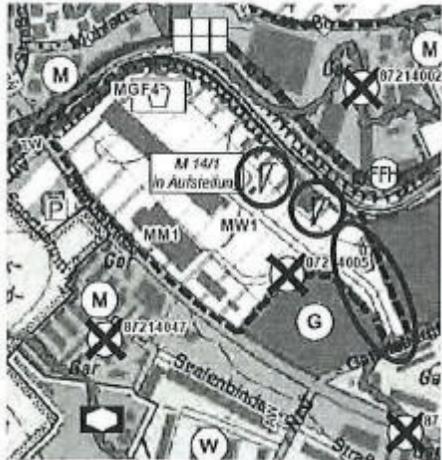
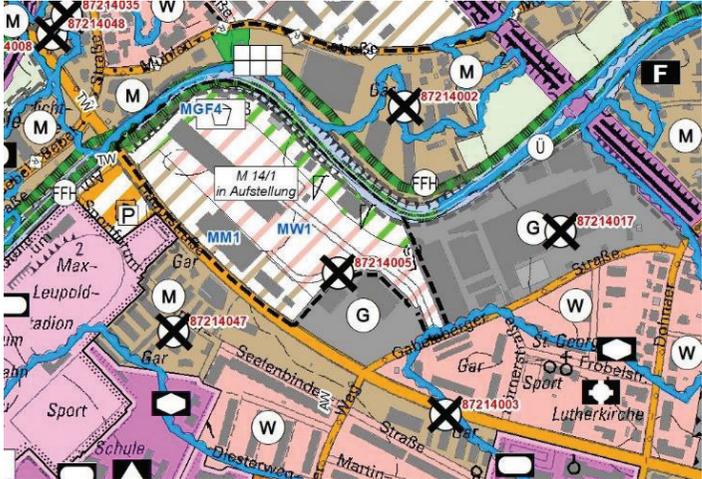
Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung																
					ja	nein															
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen																					
Heidenau																					
105	42	<p>Naturschutzbund Deutschlands (NABU), Landesverband Sachsen e.V.</p> <p>Stellungnahme vom 22.06.2022</p>	<p>Seitens des NABU Sachsen werden <u>folgende Ausweisungen abgelehnt</u>:</p> <p><u>Heidenau, Pirnaer Straße, H G2 (1,39 ha)</u></p> <p>Die komplette geplante Gewerbefläche ist vom Überschwemmungsgebiet der Elbe betroffen und liegt außerdem im in der 2. Gesamtfortschreibung ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz mit Funktion Anpassung von Nutzungen - hohe Gefahr.</p>	<p><u>Keine Berücksichtigung</u></p> <p>Laut Stellungnahme des RPV vom 21.06.2022 wurden im vorliegenden Planentwurf die Überlagerungen mit den regionalplanerisch festgelegten Vorbehaltsgebieten vorbeugender Hochwasserschutz mit den Funktionen „Anpassung von Nutzungen - geringe, mittlere und hohe Gefahr“ für die Flächen M W1, M M1, M W2, M M2, H G2, M GF 1 in der Begründung benannt und Hinweise auf das nachfolgende Bauleitplanverfahren gegeben. Dies wird von Seite des RPV als ausreichende Berücksichtigung der Hochwasserschutzbelange angesehen.</p> <p>Laut Stellungnahme der LTV vom 24.05.2022 bestehen zum Entwurf des FNP grundsätzlich keine Einwände. Für die geplante Gewerbebaufläche H G2 an der Pirnaer Straße besteht erst bei Extremereignissen größer HQ100 bzw. bei Versagen der Hochwasserschutzanlage (HSA) „Heidenau Süd“ Überschwemmungsgefahr. Die genannte Fläche ist in Teilen im Bestand bebaut bzw. stellt sich als Brachflächen dar. Gemäß Begründung zum FNP ist die Zulässigkeit der weiteren Bebauung im nachfolgenden Bauleitplanverfahren bzw. Baugenehmigungsverfahren unter Beachtung der Bestimmungen des § 75 SächsWG zu klären bzw. geeignete Maßnahmen zum Hochwasserschutz der Flächen zu planen.</p> <p>Der Stadtrat beschließt die Stellungnahme nicht zu berücksichtigen.</p>		X															
																					
<p>Abstimmungsergebnis:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gremium (Beratungsfolge)</th> <th>1.</th> <th>2.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesend</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>JA-Stimmen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>NEIN-Stimmen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Enthaltungen</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>					Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	Anwesend			JA-Stimmen			NEIN-Stimmen			Enthaltungen				
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.																			
Anwesend																					
JA-Stimmen																					
NEIN-Stimmen																					
Enthaltungen																					

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein
Heidenau						
106	B32	<p>B32 KGV „Am Nordhang“ Heidenau e.V.</p> <p>Stellungnahme vom 02.05.2022</p>	<p>Uns ist bekannt, dass unsere <u>Kleingartenanlage an der Waldstraße</u> im Entwurf des Flächennutzungsplanes als Grünanlage ausgewiesen wird.</p> <p>Für die weitere Bearbeitung des Flächennutzungsplanes beantragen wir hiermit, für die von unserem Verein genutzten <u>Flurstücke 536-542</u>, nach Baugesetzbuch § 9 Absatz 15 als Dauerkleingarten festzulegen.</p>	<p><i><u>Kenntnisnahme, bereits berücksichtigt, kein Abwägungserfordernis</u></i></p> <p>Die benannten Flurstücke sind im FNP bereits als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingarten dargestellt. Die Legende wird redaktionell angepasst.</p>		X
						

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein
Kleinsedlitz						
107	B1	Stellungnahme vom 30.05.2022	<p>Kleinsedlitz, Flurstück 205/11 und 200/6 Wohnbebauung gewünscht</p> 	<p><u>Bereits berücksichtigt, kein Abwägungserfordernis</u> Die angesprochene Fläche ist in der Planzeichnung des FNP bereits als Wohnbaufläche dargestellt.</p> <p>Im nachfolgenden Bauleitplanverfahren ist die Klarstellungsatzung zu ändern bzw. das Flurstück zu ergänzen.</p>		X

Lfd.-Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung																			
					ja	nein																		
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein																		
Kleinsedlitz																								
108	B16	Stellungnahme vom 21.06.2022	<p><u>Kleinsedlitz, Flurstück-Nr. 54e</u></p>  <p>In Ergänzung meines Einwandes zum Vorentwurf vom 28.03.2018 „Bitte um Einordnung als Innenbereich zwecks Wohnbebauung“ möchte ich noch folgendes darlegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Wohnbebauung sollte nur straßenbegleitend vorgesehen werden. - Über eine Zufahrt wird die restliche Fläche wie bisher landwirtschaftlich genutzt. 	<p><u>Keine Berücksichtigung</u> Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet, eine Bauflächenausweisung ist dort unzulässig. Die Fläche soll daher gemäß Landschaftsplan dem Schutz von Natur und Landschaft dienen.</p> <p>Der Stadtrat beschließt die Stellungnahme nicht zu berücksichtigen.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Abstimmungsergebnis:</th> </tr> <tr> <th>Gremium (Beratungsfolge)</th> <th>1.</th> <th>2.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesend</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>JA-Stimmen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>NEIN-Stimmen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Enthaltungen</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Abstimmungsergebnis:			Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	Anwesend			JA-Stimmen			NEIN-Stimmen			Enthaltungen				X
Abstimmungsergebnis:																								
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.																						
Anwesend																								
JA-Stimmen																								
NEIN-Stimmen																								
Enthaltungen																								

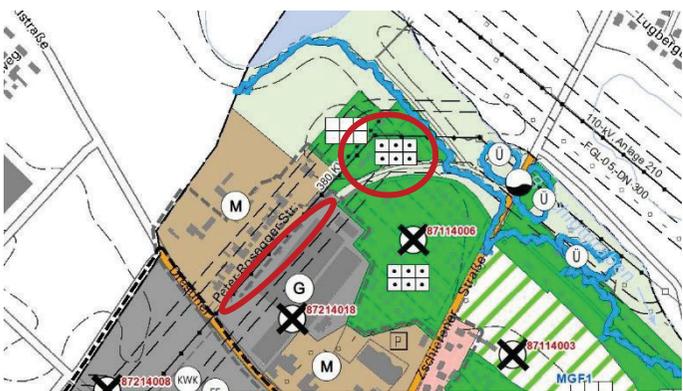
Lfd.-Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung																			
					ja	nein																		
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen																								
Kleinsedlitz																								
109	B23	Stellungnahme vom 21.06	<p><u>Kleinsedlitz, Flurstück-Nr. 139g</u></p>  <p>In Ergänzung der Stellungnahme meines Vaters vom 28.03.2018 möchte ich noch Nachfolgendes darlegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im neuen Entwurf ist eine Bebauung auf dem Nachbargrundstück 113 und auf dem Großteil der Fläche des schräg gegenüber liegenden Grundstückes (ehem. Schloss) vorgesehen. - Mit einer straßenbegleitenden Bebauung auf meinem Flurstück wäre ein sinnvoller Lückenschluss gegeben. 	<p><u>Keine Berücksichtigung</u></p> <p>Derzeit besteht kein Bedarf für weitere Bauflächenausweisung im Außenbereich, da innerstädtische ausreichend Brachflächen zur Verfügung stehen und gemäß Leitbild diese vorrangig zu entwickeln sind.</p> <p>Der Landschaftsplan legt als Ziel für die Fläche die Erhaltung von Extensivgrünland und Gehölzbeständen (am Gewässer) fest. Daran soll aus Gründen des Schutzes von Natur und Landschaft festgehalten werden.</p> <p>Der Stadtrat beschließt die Stellungnahme nicht zu berücksichtigen.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Abstimmungsergebnis:</th> </tr> <tr> <th>Gremium (Beratungsfolge)</th> <th>1.</th> <th>2.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesend</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>JA-Stimmen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>NEIN-Stimmen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Enthaltungen</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Abstimmungsergebnis:			Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	Anwesend			JA-Stimmen			NEIN-Stimmen			Enthaltungen				X
Abstimmungsergebnis:																								
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.																						
Anwesend																								
JA-Stimmen																								
NEIN-Stimmen																								
Enthaltungen																								

Lfd.-Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein
Mügeln						
	03.02	Landratsamt Sächsische Schweiz – Osterzgebirge Bauleitplanung	Um Beachtung der nachfolgenden Anmerkungen und Einwände wird gebeten: <u>Mügeln, Quartier an der Müglitz, Bebauungsplan M 14/1:</u> 			
110	03.02	Bauleitplanung	Die in der Planzeichnung eingetragenen <u>zwei Symbole</u> innerhalb des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes M 14/1 werden in der Planzeichenerklärung nicht aufgeführt. Inwieweit die Planzeichen in der Planzeichnung weitere Verwendung finden sollen ist zu prüfen. Andernfalls sind die Planzeichen aufgrund ihrer Funktionslosigkeit im FNP zu entfernen.	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> Die Symbolik beruht auf der Darstellung der Topografischen Karte, welche dem FNP zu Grunde liegt. Das Symbol steht laut Legende TK 10 für Kran.		X

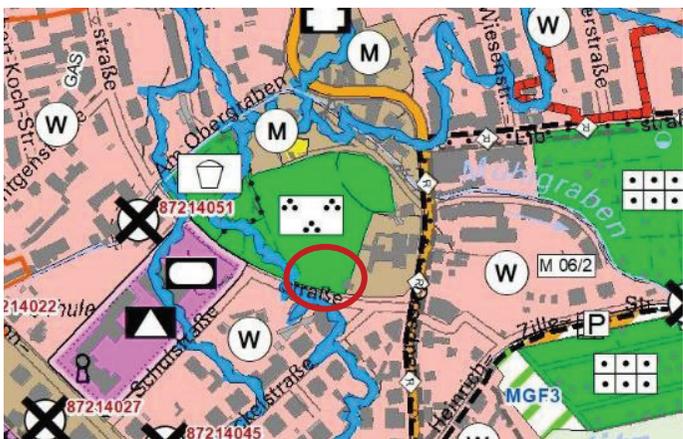
Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung																			
					ja	nein																		
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein																		
Müßeln																								
111	03.02	Bauleitplanung	Es ist zu prüfen, ob der süd-östliche Bereich (Zufahrt zum Plangebiet von der Gabelsbergerstraße und Backwarenverkauf) <u>in gemischte Baufläche (M)</u> nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu ändern ist. Dies würde auch dem Trennungsgrundsatz der Baugebiete nach BauNVO entsprechen.	<p><u>Keine Berücksichtigung</u> Die Darstellung entspricht in den Grundzügen des in Aufstellung befindlichen B-Plan M 14/1. Im Detail erfolgt zwischen den beiden gewerblichen Bauflächen die Zufahrt zum Quartier, die Fläche ist deshalb im B-Plan zum großen Teil auch als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.</p> <p>Der Stadtrat beschließt die Stellungnahme nicht zu berücksichtigen.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Abstimmungsergebnis:</th> </tr> <tr> <th>Gremium (Beratungsfolge)</th> <th>1.</th> <th>2.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesend</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>JA-Stimmen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>NEIN-Stimmen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Enthaltungen</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Abstimmungsergebnis:			Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	Anwesend			JA-Stimmen			NEIN-Stimmen			Enthaltungen				X
Abstimmungsergebnis:																								
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.																						
Anwesend																								
JA-Stimmen																								
NEIN-Stimmen																								
Enthaltungen																								

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein
Mügeln						
112	42	Naturschutzbund Deutschlands (NABU), Landesverband Sachsen e.V. Stellungnahme vom 22.06.2022	<u>Mügeln, Quartier an der Müglitz, Wohnbaufläche M W1 und ge- mischte Baufläche M M1</u> Die Fläche liegt komplett im Überschwemmungsgebiet der Müglitz. Ebenso ist die Beeinträchtigung von Brutstätten von Vögeln möglich sowie von Quartieren von Fledermäusen und Vögeln in Gebäuden. Die Belange scheinen durch die Bauleitplanung nicht überwindbar.	Keine Berücksichtigung Die geplanten Bauflächen im Quartier an der Müglitz (M W1 und M M1) sind in Teilen im Bestand bebaut bzw. stellen sich als Brachflä- chen dar. Gemäß Begründung zum FNP sind im nachfolgenden Bauleitplan- verfahren geeignete Maßnahmen zum Schutz der Flächen vor Hochwasser zu planen. Laut Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wurden zu den ge- nannten geplanten Bauflächen keine Bedenken geäußert. Die vorliegende Planung bewältigt den Spagat zwischen dem Erfor- dernis der vorrangigen Nachnutzung innerstädtischer Brachflächen und dem vorsorgenden Hochwasserschutz nach Ansicht des Regio- nalen Planungsverbandes Oberes Elbtal / Osterzgebirge in einer ak- zeptablen Weise. Der Umweltbericht zum FNP weist im Schutzgut Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt / Artenschutz auf die möglichen Brutstätten von Vögeln sowie möglichen Quartiere von Fledermäusen und Vögeln in Gebäuden hin. Weiterhin werden Planungshinweis und Vorschläge zur Vermeidung, wie „Bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz potenziell vorkommender geschützter Tierarten“ formuliert, welche im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren aufge- griffen und weiter detailliert werden. Die Artenschutzrechtliche Prü- fung erfolgt üblicherweise im nachfolgenden B-Planverfahren.		X

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung																			
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein																		
Mügeln																								
				<p>Der Standort erfährt durch die Beräumung der Fläche eine Aufwertung (Altlastenbehandlung). Bei Nichtdurchführung der Planung ist damit zu rechnen, dass sich die vorhandenen Gebäude weiter verfallen und statt auf dem vorliegenden vorbelasteten Standort würden bauliche Entwicklungen ggf. auf bisher unbelastete Flächen ausweichen müssen und ggf. dadurch zu einem weiteren Flächenverbrauch beitragen. An der Flächenausweisung wird daher durch die Stadt Heidenau festgehalten.</p> <p>Der Stadtrat beschließt die Stellungnahme nicht zu berücksichtigen</p> <table border="1" data-bbox="1252 695 1942 979"> <thead> <tr> <th colspan="3" data-bbox="1252 695 1942 727">Abstimmungsergebnis:</th> </tr> <tr> <th data-bbox="1252 727 1541 799">Gremium (Beratungsfolge)</th> <th data-bbox="1541 727 1740 799">1.</th> <th data-bbox="1740 727 1942 799">2.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1252 799 1541 844">Anwesend</td> <td data-bbox="1541 799 1740 844"></td> <td data-bbox="1740 799 1942 844"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="1252 844 1541 888">JA-Stimmen</td> <td data-bbox="1541 844 1740 888"></td> <td data-bbox="1740 844 1942 888"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="1252 888 1541 933">NEIN-Stimmen</td> <td data-bbox="1541 888 1740 933"></td> <td data-bbox="1740 888 1942 933"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="1252 933 1541 979">Enthaltungen</td> <td data-bbox="1541 933 1740 979"></td> <td data-bbox="1740 933 1942 979"></td> </tr> </tbody> </table>	Abstimmungsergebnis:			Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	Anwesend			JA-Stimmen			NEIN-Stimmen			Enthaltungen				
Abstimmungsergebnis:																								
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.																						
Anwesend																								
JA-Stimmen																								
NEIN-Stimmen																								
Enthaltungen																								

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung																									
					ja	nein																								
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein																								
Mügeln																														
113	25	Territorialverband "Sächsische Schweiz" der Gartenfreunde e.V. Stellungnahme vom 23.06.2022	<p><u>Kleingartenanlage „Schöne Aussicht“</u> zwischen der Peter-Rosegger-Straße und der Zschierener Straße.</p>  <p>Der südwestliche Bereich des Flurstückes 274/1 Gemarkung Mügeln und das Flurstück 277/1 Gemarkung Mügeln ist nicht als (Dauer)Kleingartenland ausgewiesen ist. Es handelt sich um ca. 4.000m², also der Streifen zwischen den Netzwerken und der Peter-Rosegger-Straße. Wir bitten darum zu prüfen, ob der Bereich als (Dauer)Kleingartenland ausgewiesen werden kann.</p>	<p><u>Keine Berücksichtigung</u></p> <p>Der südwestliche Bereich des Flurstückes 274/1 der Gemarkung Mügeln und das Flurstück 277/1 der Gemarkung Mügeln umfassen einen ca. 28 m breiten Streifen entlang der Peter-Rosegger-Straße und dem südöstlich anschließenden Gewerbegebiet. Der FNP stellt nur die Grundzüge der Flächennutzung dar. Maßgebend für die zeichnerische Darstellung ist außerdem die Flächenhaftigkeit. Lineare Flächen unter 50 m Breite sind im Maßstab des Flächennutzungsplans nicht darstellbar.</p> <p>Der Stadtrat beschließt die Stellungnahme nicht zu berücksichtigen.</p> <table border="1" data-bbox="1249 726 1944 1008"> <thead> <tr> <th colspan="4">Abstimmungsergebnis:</th> </tr> <tr> <th>Gremium (Beratungsfolge)</th> <th>1.</th> <th>2.</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesend</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>JA-Stimmen</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>NEIN-Stimmen</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Enthaltungen</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Abstimmungsergebnis:				Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.		Anwesend				JA-Stimmen				NEIN-Stimmen				Enthaltungen					X
Abstimmungsergebnis:																														
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.																												
Anwesend																														
JA-Stimmen																														
NEIN-Stimmen																														
Enthaltungen																														

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein
Mügel						
114	25	Territorialver- band "Sächsische Schweiz" der Gartenfreunde e.V. Stellungnahme vom 23.06.2022	Wir bitten um Prüfung, ob die im gesamten Entwurf als „Grünland“ mit der Zweckbestimmung „Kleingärten“ ausgewiesenen Flächen gemäß § 5 Absatz 2 Punkt 5 Baugesetzbuch als „Dauerkleingärten“ bezeichnet werden können in der Legende der Planzeichnung. (unsere Vereine in einer Liste im Anhang).	<u>Redaktionelle Korrektur, kein Abwägungserfordernis</u> Die Symbolik in der Legende „Kleingärten“ steht gemäß Planzei- chenverordnung für Dauerkleingärten. Die Legende wird entspre- chend redaktionell korrigiert.	X	red.

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung																			
					ja	nein																		
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen																								
Mügeln																								
115	B2	Stellungnahme vom 08.06.2022	<p><u>Mügeln, Flurstück 374/2, Ringstraße</u> Der von der Stadt Heidenau vorgestellte Flächennutzungsplan für die Grundstücke an der Ringstraße, u.a. für unser Flurstück 374/2, entspricht nicht unseren Vorstellungen und wir <u>lehnen</u> diesen ausdrücklich <u>ab</u>. Wie wir bereits in den vergangenen Jahren mitgeteilt hatten, möchten wir unser Grundstück als Baugrundstück nutzen, zumal das Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Zentrum liegt. Das würde auch den Absichten der Stadt Heidenau entgegenkommen, die Einwohnerzahl auf konstantem Niveau zu halten bzw. noch zu erhöhen. Die Entscheidung, diese Grundstücke in eine Parkanlage umzuwandeln, spricht dem aber entgegen und ist für uns keine Alternative. Unserer Meinung nach, ist dies der alleinige Wille der Stadt und nicht der Einwohner, die die Abgeordneten aber gewählt haben, damit sie deren Interessen, u.a. auch unsere, vertreten. Die jetzige Entwicklung geht aber in die völlig andere Richtung. Deshalb können wir uns damit nicht einverstanden erklären.</p>	<p><u>Keine Berücksichtigung</u> Die Stadt Heidenau hält am Ziel einer innerstädtischen Grünfläche innerhalb der dichten Bebauung der Stadt Heidenau fest. Langfristiges Ziel ist die Sicherung einer innerstädtischen Grünfläche als öffentliche Parkanlage an der Drogenmühle, da dies nur an dieser Stelle möglich ist. Gemäß Abgrenzungssatzung liegt das Flurstück außerhalb der Klarstellungslinie. Für Wohnbebauung sind an anderer Stelle ausreichend Potenziale vorhanden.</p> <p>Der Stadtrat beschließt die Stellungnahme nicht zu berücksichtigen.</p> <table border="1"> <tr> <td colspan="3">Abstimmungsergebnis:</td> </tr> <tr> <td>Gremium (Beratungsfolge)</td> <td>1.</td> <td>2.</td> </tr> <tr> <td>Anwesend</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>JA-Stimmen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>NEIN-Stimmen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Enthaltungen</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Abstimmungsergebnis:			Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	Anwesend			JA-Stimmen			NEIN-Stimmen			Enthaltungen				X
Abstimmungsergebnis:																								
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.																						
Anwesend																								
JA-Stimmen																								
NEIN-Stimmen																								
Enthaltungen																								
																								

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein
Landschaftsplan						
116	03.08	Landratsamt Sächsische Schweiz - Osterz- gebirge Abfall, Boden und Altlasten	<p><u>Hinweise zum Landschaftsplan:</u></p> <p>a) Zur Seite 78, Punkt EM9: Die Zahlen im Absatz 2, das SALKA betreffend, können von uns so nicht bestätigt werden. Zwar ist richtig, dass zwischen Altlasten und Altlastenverdachtsflächen unterschieden wird, jedoch gibt es zu manchen Altlastenkennziffern (AKZ) mehrere Teilflächen. Diese Teilflächen können eine unterschiedliche Einstufung und unterschiedliche Bearbeitungsstufen aufweisen. Selbst, wo der Gesamtstandort evtl. noch als Altlastenverdachtsfläche geführt wird, kann eine Teilfläche eine bereits eingestufte Altlast oder manchmal auch eine sanierte Altlast sein. Wir empfehlen, an dieser Stelle entweder nur mit der Anzahl an im SALKA registrierten Fällen (Summe der AKZ) oder mit der Gesamtzahl an registrierten Teilflächen zu arbeiten.</p> <p>Die besondere Bedeutung des nördlichen Stadtgebietes wird hervor- gehoben, da sich hier „viele Altlasten im Bereich mit geringem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung befinden“. Hier ist die Verwendung des Begriffs Altlasten mit der relativen Mengenbe- schreibung „viel“ nicht korrekt. In der Mehrzahl handelt es sich um Altlastenverdachtsflächen. Es wird empfohlen, eher auf viele im SALKA registrierte Fälle zu ver- weisen.</p> <p>b) Zur Seite 87, Tab. 24: In der Tabelle ist nur bei einigen Flächen eine eventuelle Altlasten- beseitigung benannt. Das Gelände der ehemaligen MAFA ist im SALKA als Altlastenver- dachtsfläche registriert (AKZ 87214019). Ggf. ergibt sich hier auch die Notwendigkeit von Altlastensanierungsmaßnahmen. Das Gelände der Pirnaer Straße 35 gehört zur AKZ 87214009. Ggf. werden Altlastensanierungsmaßnahmen erforderlich. Das Gelände der Nordstraße Haus-Nr. 25/27/29 gehört zur AKZ 87214014. Ggf. werden Altlastensanierungsmaßnahmen erforder- lich. Das sollte in der Spalte Maßnahmen berücksichtigt werden.</p>	<p><u>Kenntnisnahme, Prüfung und redaktionelle Korrektur des Textteils zum Landschaftsplans, kein Abwägungserfordernis</u> Die Zahlen werden entsprechend redaktionell korrigiert (Anzahl an im SALKA registrierten Flächen (Summe der AKZ)).</p> <p>Die Begrifflichkeiten werden entsprechend des Hinweises redaktio- nell angepasst.</p> <p>Die Hinweise werden in der Tabelle 24 redaktionell ergänzt.</p>	X red.	

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein
Landschaftsplan						
117	03.06	Landratsamt Sächsische Schweiz - Osterz- gebirge Gewässerschutz	Hinweis zu der Mitteilung des Abwägungsergebnisses der Stadt Heidenau vom 05.06.2019: 33) 3. Potentialkarte Schutzgut Wasser (Lfd. Nr. 124 Abwägungstabelle): Nach Aussage der Stadt wird die Ergänzung „HQ100“ in die Legende der entsprechenden Pläne übernommen. In der Planzeichnung, Stand 28.02.2022, ist das nicht erfolgt.	<u>Kenntnisnahme, redaktionelle Ergänzung der Legende der Pläne, kein Abwägungserfordernis</u>	X red.	
118	12	Wasser und Schiffahrtsamt Dresden Stellungnahme vom 21.06.2022	<u>Anmerkung:</u> In der Tabelle 19. (S .75 EM4) Maßnahmen zum Artenschutz im Landschaftsplan Stadt Heidenau ist unter anderem eine Vermeidung von Ablagerungen des Baggergutes aus der Fahrrinne auf Schlammböden während der Vegetationszeit aufgeführt. Unter Hinweis auf vorgenannte hoheitliche Regelungen möchte ich jedoch grundsätzlich darauf hinweisen, dass mir ein Bestand von Schlammböden an diesem Standort (im Außenbogen der Elbe) nicht bekannt ist. Am linken Ufer der Elbe zwischen El-km 36,86 und El -km 39,8 besteht der Uferbereich zum überwiegenden Teil aus einem gepflasterten oder geschütteten Deckwerk mit einer Vorlageschüttung aus Wasserbausteinen der Klasse LMB5/40.	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> Die Maßnahmen der EM4 bezieht bezüglich der Schlammböden auf den Bereich der Müglitzmündung.		X

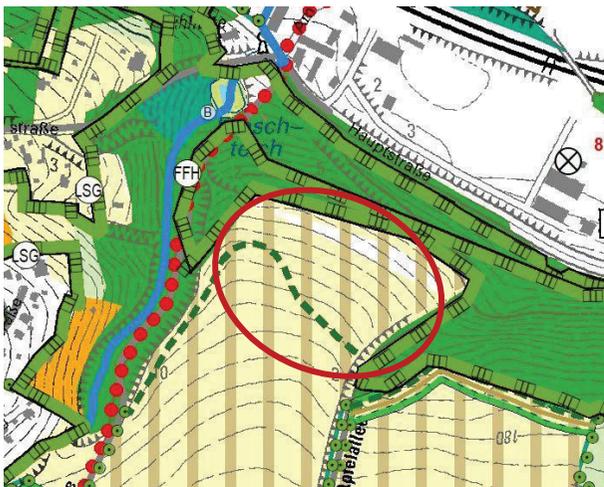
Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen						
Landschaftsplan						
119	21	SBG Staatliche Schlösser, Bur- gen und Gärten Sachsen gGmbH Stellungnahme vom 23.06.2022	In dem zur Planung zugehörigen <u>Landschaftsplan</u> fordern wir in der unter Punkt 5 beigefügten Potentialkarte „Schutzgut Landschaftsbild und Erholung“ um die nachfolgenden Änderungen bzw. das Erbringen folgender Nachweise: 1. Die im Plan im Süden, Südosten und Südwesten zur „Aufforstung naturnaher Laubmischwälder“, „Anlage von Hecken und Feldgehölzen“, „Neuanlage von Alleen“ und „Heckenstreifen auf den Flächen zur Erosionsminderung“ ausgewiesenen Flächen sind hinsichtlich ihrer Standorte und Höhen der bestehenden und zu restaurierenden Sichten vom Barockgarten in Richtung der Sächsischen Schweiz, des Erzgebirgsvorlandes, der Böhmisches Schweiz, dem Weinanbaugebiet bei Pillnitz und dem westlich des Barockgartens liegenden Landschaftsraum auf zu erwartende Beeinträchtigungen der <u>Sichten mit Panaromasichten und Sichtfenstern (Achsen) zu prüfen.</u>	<u>Redaktionelle Berücksichtigung und Prüfung der Sichten/Aussichtspunkte mit den geplanten Maßnahmen im Landschaftsplan, kein Abwägungserfordernis</u>	X red.	
120			2. Die Versorgung der Gehölze und der Vegetation des Barockgartens - auf den Hochflächen oberhalb des Elbtals gelegen - mit Wasser erfolgt ausschließlich über wasserführende Bodenschichten, die in den Hochflächen und im Umfeld des Barockgartens durch Niederschlagswasser gebildet werden. Im vorliegenden Flächennutzungsplan sind keine Schutzzonen für deren Unversehrtheit enthalten. Es muss davon ausgegangen werden, dass die <u>Wasserversorgung</u> des Gartens infolge des geplanten Gewerbegebietes nebst Bodenversiegelung (Nutzung der Fläche ohne Eintrag) nicht gesichert ist.	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> Das geplante Gewerbegebiet ist nicht Gegenstand des FNP (Weißfläche). Der Belang wird im Zuge des nachfolgenden B-Plan-Verfahrens zum IPO berücksichtigt.		X
121			3. Die im Landschaftsplan im Bereich des Barockgartens eingetragenen exponierte Sichten sind durch Sichten von der K8227 im Bereich der Ortseinfahrt Großsedlitz, in Richtung der Tafelberge der Sächsischen Schweiz und Pirna zu ergänzen. Des Weiteren sind die <u>Aussichtspunkte</u> vom Eingang des Barockgarten in Richtung des Elbtals (Kirschallee-Pechhütte) und von der Parkstraße oberhalb der Pflaumenallee (Hasensprung) in Richtung Elbtal-Weinanbaugebiet bei Pillnitz zu ergänzen.	<u>Redaktionelle Berücksichtigung und Ergänzung der Sichten/Aussichtspunkte in der Potentialkarte 5: Landschaftsbild, kein Abwägungserfordernis</u>	X red.	

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein
Landschaftsplan						
122	21	SBG Staatliche Schlösser, Bur- gen und Gärten Sachsen gGmbH	4. Der Barockgarten Großsedlitz ist einschließlich seiner strukturgebenden Gehölzbestände und den ihn umgebenden Landschaftsraum mit den Ortschaften Dohna, Krebs, Zuschendorf, Großsedlitz etc., landschaftsbildprägend. Das Gartendenkmal hat als ein Zeugnis barocker Gartenkunst August des Starken Bedeutung von nationalem Rang.	<u>Redaktionelle Berücksichtigung und Ergänzung des Textteils des Landschaftsplans, kein Abwägungserfordernis</u>	X	red.

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein
Landschaftsplan						
123	41	Landesverein Sächsischer Hei- matschutz e.V. Stellungnahme vom 23.06.2022	Zudem sehen wir die dargestellten Inhalte des <u>Landschaftsplans</u> in Bezug auf die Erfassung und Bewertung der <u>Schutzgüter Land- schaftsbild und Erholung</u> und die daraus geschlussfolgerten Entwick- lungsziele und Maßnahmen sehr kritisch. Das Landschaftsbild und die Erholungseignung des Plangebietes wurden nur unzureichend er- fasst. Durch diesen methodischen Mangel wurde der Umgebung des Barockgartens Großsedlitz eine geringe Bedeutung bzgl. des Land- schaftserlebens und damit eine geringe Landschaftsbildbedeutung zuschrieben. Das dies nicht zutrifft, wurde bereits in den Absätzen zur Ablehnung des Planvorhabens IPO in dieser Stellungnahme be- schrieben.	<u>Redaktionelle Berücksichtigung und Ergänzung der Bedeutung des Barockgarten im Textteil zum Landschaftsplan, kein Abwägungser- fordernis</u>	X	red.

Lfd.-Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen						
Landschaftsplan						
124	41	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.	<p>Weiterhin ist zu bemängeln, dass die <u>Schutzgüter menschliche Gesundheit</u>, aber auch <u>Kultur- und Sachgüter bzw. Kulturlandschaft</u> überhaupt nicht im Landschaftsplan berücksichtigt wurden. Bezüglich des Schutzguts menschliche Gesundheit wurde nur die Erholungseignung analysiert. Dies greift aber in Bezug auf dieses Schutzgut viel zu kurz. Folgende Grundleistungen sind bzgl. des Schutzgutes Mensch bzw. menschliche Gesundheit ebenso in einem Landschaftsplan zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beurteilung der vorhandenen Flächen und Freiraumverbindungen im Hinblick auf mögliche Einschränkungen ihrer Benutzbarkeit im Hinblick auf Lärm, Freileitungen, Gerüche etc. und Zugänglichkeit, Unzerschnittenheit von Räumen - Darstellung von Belastungen zu Lärm, Elektromog, Erschütterung <p>Im Geltungsbereich des Landschaftsplans befinden sich eine Vielzahl von Kulturdenkmalen, entweder als Einzeldenkmal oder Sachgesamtheit ausgebildet. All diese Elemente hätten in der Schutzgutanalyse Kultur- und Sachgüter bzw. Kulturlandschaft erfasst und bewertet werden müssen. Dieses Schutzgut beschränkt sich allerdings nicht nur auf eingetragene Kulturdenkmale, sondern auch auf Bodendenkmale, historische Kulturlandschaftselemente und historische Kulturlandschaftsbereiche sowie Geotope. Wesentliches Anliegen dieser Schutzgutanalyse ist es, die Dokumentationsfunktion einer Landschaft bzgl. Ihrer kulturgeschichtlichen Entwicklung, ihre Historizität und Identitätsfunktion zu bestimmen. Diese Bewertung ist nicht nur für bedeutende historische Kulturlandschaften, sondern auch für Normallandschaften durchzuführen. Demzufolge hätte auch hier der Barockgarten Großsedlitz, seine bewusst gewählte Lage und seine Interaktion mit der umgebenden Landschaft betrachtet und als wertvoll eingeschätzt werden müssen mit den entsprechenden Entwicklungszielen wie Schutz der Umgebung vor Verbauung. Durch die unzureichende Analyse und Bewertung des Landschaftsbildes sowie der Erholungseignung und der fehlenden Betrachtung der Schutzgüter menschliche Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter erfüllt der vorliegende Landschaftsplan in keiner Weise den an ihn gelegten Anspruch, die Belange von Natur und Landschaft zu vertre-</p>	<p><u>Keine Berücksichtigung</u></p> <p>Im Landschaftsplan sind gemäß § 11 BNatSchG die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne zu konkretisieren. In § 1 BNatSchG sind als solche Ziele u.a. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes aufgeführt. Unter dem Begriff Naturhaushalt werden die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen verstanden (§ 7 BNatSchG). Nicht dazu gehören jedoch die Schutzgüter nach UVPG Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Fläche, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Für diese erfolgt die Bestandsaufnahme und Bewertung in der Strategischen Umweltprüfung zum Landschaftsplan.</p> <p>Unabhängig dieser gesetzlichen Trennung der Schutzgüter besteht ein enger Zusammenhang zwischen Boden, Landschaftsbild, Kulturlandschaft und Kulturdenkmalen, so dass auch im Landschaftsplan auf Archivfunktionen des Bodens aufgrund vorhanden landschaftsgeschichtlicher Bedeutung sowie die kulturhistorisch wertvolle Bausubstanz im Zusammenhang mit der Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten Bezug genommen wird.</p> <p>Eine Beurteilung der Flächenneuausweisungen des FNP hinsichtlich der Auswirkungen auf Lärm, Freileitungen, Gerüche etc. und Zugänglichkeit, Unzerschnittenheit von Räumen erfolgt im Umweltbericht zum FNP.</p>		X

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung																			
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein																		
Landschaftsplan																								
			<p>ten und als entsprechender Beitrag des Naturschutzes und der Landschaftspfleger der Bauleitplanung zu dienen. Durch diese unzureichenden Analysen werden der Umsetzung des Planungsvorhabens IPO Tür und Tor geöffnet. Dieses Vorgehen lehnen wir vehement ab.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt die Stellungnahme nicht zu berücksichtigen.</p> <table border="1" data-bbox="1254 446 1944 730"> <thead> <tr> <th colspan="3" data-bbox="1254 446 1944 478">Abstimmungsergebnis:</th> </tr> <tr> <th data-bbox="1254 478 1541 550">Gremium (Beratungsfolge)</th> <th data-bbox="1541 478 1740 550">1.</th> <th data-bbox="1740 478 1944 550">2.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1254 550 1541 598">Anwesend</td> <td data-bbox="1541 550 1740 598"></td> <td data-bbox="1740 550 1944 598"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="1254 598 1541 646">JA-Stimmen</td> <td data-bbox="1541 598 1740 646"></td> <td data-bbox="1740 598 1944 646"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="1254 646 1541 694">NEIN-Stimmen</td> <td data-bbox="1541 646 1740 694"></td> <td data-bbox="1740 646 1944 694"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="1254 694 1541 730">Enthaltungen</td> <td data-bbox="1541 694 1740 730"></td> <td data-bbox="1740 694 1944 730"></td> </tr> </tbody> </table>	Abstimmungsergebnis:			Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	Anwesend			JA-Stimmen			NEIN-Stimmen			Enthaltungen				
Abstimmungsergebnis:																								
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.																						
Anwesend																								
JA-Stimmen																								
NEIN-Stimmen																								
Enthaltungen																								

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein
Landschaftsplan						
125	03.05	Naturschutz	<p><u>Großsedlitz, Flurstück-Nr. 338</u></p>  <p>Der Hinweis aus unserer Stellungnahme zum Vorentwurf hinsichtlich des Flurstückes 338 Gemarkung Großsedlitz wird aufrechterhalten. Ein formuliertes Ziel für das Landschaftsschutzgebiet „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen“ ist die Beibehaltung der gegenwärtigen Nutzungsartenverteilung. Dies sollte bei der Formulierung von Waldmehrungszielen beachtet werden. Die Rücknahme der Darstellung einer Waldmehrungsfläche im Schlosserbuschtal wird seitens des Naturschutzes begrüßt.</p>	<p><i>Redaktionelle Berücksichtigung und Ergänzung des Textteils zum Landschaftsplan, kein Abwägungserfordernis</i></p> <p>Das formulierte Ziel zum Landschaftsschutzgebiet wird zum Ziel EM 6: Naturnahe Entwicklung von Waldflächen; Entwicklung gestufter und strukturreicher Waldränder vor allem an den Waldflächen, die an Landwirtschaftsflächen angrenzen ergänzt.</p>	X	red.

Lfd. - Nr.	Nr. nach §3/§4	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfas- sung	
					ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					ja	nein
Landschaftsplan						
126	B23	Stellungnahme vom 21.06.2022	<u>Großsedlitz, Flurstück-Nr. 338</u> <ul style="list-style-type: none"> - Das Flurstück ist Ackerland und wird landwirtschaftlich genutzt. - Die vorgesehene Anpflanzung längs und quer mitten durch die Fläche, ermöglicht keinerlei landwirtschaftliche Bewirtschaftung mehr. - Somit lehne ich die vorgeschlagene Anpflanzung ab. 	<u>Redaktionelle Berücksichtigung und Korrektur des Landschaftsplans.</u> <u>kein Abwägungserfordernis</u> Die Signatur zur Entwicklung strukturreicher Waldmäntel wird redaktionell entfernt.	X	red.